Gemeinde Wiefelstede - Kirchstr. 1 - 26215 Wiefelstede

Gemeinde Wiefelstede
Der Bürgermeister

Kirchstraße 1
26215 Wiefelstede

Telefon zentral 04402/965-0
Telefax zentral 04402/965199
Email zentral info@wiefelstede.de

Bürgermeister

Ihr(e) Ansprechpartner(in)
Frau Zdarsky

Durchwahl
E-Mail sabine.zdarsky@wiefelstede.de

Wiefelstede, 06.12.2019

An die
Mitglieder
des Gemeinderates
der Gemeinde Wiefelstede

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nächste öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates findet am

Montag, 16.12.2019, um 17:00 Uhr,

im Gaststätte Martens, Bokeler Landstr. 7,26215 Wiefelstede-Bokel statt.

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Begrüßung

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder

3 Feststellung der Beschlussfähigkeit

4 Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge

5 Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung

6 Genehmigung der Niederschrift vom 30.09.2019

7 Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

Verwaltungsausschuss vom 30.09.2019

8 Richtlinie der Gemeinde Wiefelstede über die Vergabe von gemeindeeigenen Bauplätzen in Neubaugebieten
Vorlage: B/1413/2019

Verwaltungsausschuss vom 21.10.2019

9 Kenntnisnahme zu der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen des Haushaltsjahres 2018
Vorlage: B/1408/2019

10 Kenntnisnahme zu der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen des Haushaltsjahres 2019
Vorlage: B/1411/2019

Verwaltungsausschuss vom 09.12.2019

11 Trägerverträge mit dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Ammerland für die Kindertagesstätten Heidkamp und Metjendorf
Vorlage: B/1371/2019

12 Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wiefelstede, hier: Antrag des Hegering Wiefelstede auf "Erlass der Hundesteuer"
Vorlage: B/1415/2019

13 Berufung hinzugewählter Mitglieder in den Schulausschuss
Vorlage: B/1419/2019

14 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 II "Wiefelstede, Am Brinkacker",
hier: a) Beschlussfassung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie von privater Seite
b) Satzungsbeschluss
Vorlage: B/1436/2019

15 Kenntnisnahme zu der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen des Haushaltsjahres 2019
Vorlage: B/1446/2019

16 Satzung der Ingrid-und-Albert-Stühmer-Stiftung
Vorlage: B/1450/2019

17 Hochbaumaßnahmen in 2020
hier: Erteilung von Maßnahmebeschlüssen
Vorlage: B/1451/2019

18 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)
Vorlage: B/1452/2019

19 19. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wiefelstede über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung)
Vorlage: B/1470/2019

20 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Wiefelstede (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Vorlage: B/1469/2019

21 Jahresabschluss 2015
Vorlage: B/1459/2019

22 Jahresabschluss 2016
Vorlage: B/1461/2019

23 Haushaltsplanung für das Jahr 2020 einschließlich der Finanzplanung für das Jahr 2021 bis 2023 sowie Fortschreibung des Investitionsprogrammes für die Jahre 2020 bis 2023
Vorlage: B/1458/2019

24 Einwohnerfragestunde

25 Anfragen und Anregungen

26 Schließung der öffentlichen Sitzung

Um Teilnahme an der Sitzung wird gebeten.

Im Anschluss an die Sitzung findet ein Abschluss-Kohlessen (ca. 18:30 Uhr) statt. Hierfür ist ein Beitrag von 15,00 Euro pro Person zu entrichten.

Wer nicht an dem Essen teilnehmen kann, wird gebeten, sich bis spätestens 11.12.2019 bei Frau Borchers/Zdarsky, Tel. 04402/965-105, abzumelden.

Mit freundlichen Grüßen

Pieper

Gemeinde Wiefelstede 26215 Wiefelstede, 12.09.2019
Der Bürgermeister
Bürgermeister
Sachbearbeiter/in: Jörg Pieper

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/1413/2019

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Richtlinie der Gemeinde Wiefelstede über die Vergabe von gemeindeeigenen Bauplätzen in Neubaugebieten

Beratungsfolge:	**Sitzung am:**	
Verwaltungsausschuss	23.09.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat	30.09.2019	öffentlich

<u>Situationsbericht / Bisherige Beratung</u>:

Nach einer ersten Beratung im Verwaltungsausschuss am 25.02.19 sind alle Stellungnahmen der Fraktionen in der Verwaltung eingegangen. Diese sind der Beratungsvorlage als Anlage beigefügt. Die UWG-Fraktion hat mitgeteilt, dass zum vorgelegten Entwurf zunächst keine weiteren Anmerkungen gemacht.

Grundsätzlich besteht Einigkeit darüber, das Verfahren so zu gestalten, dass es einfach und Transparent ist. Einigkeit besteht sicher auch darüber, dass die Grundstücke nicht zu Spekulationsobjekten werden dürfen. Vorgesehen ist hier, wie in der Vergangenheit auch, eine mindestens zehnjährige Bindung, die durch den Abschluss des Kaufvertrages sowie die Eintragung einer Rückauflassungsvormerkung im Grundbuch gesichert wird. Dieses wäre nicht zusätzlich in der Richtlinie zu definieren.

Die von Bündnis 90/Die Grünen aufgeführten Elemente des ökologischen Bauens müssten ggfls. Bestandteil der konkreten Bauleitplanung sein. Die Grundstücksvergabe kann hier nicht das richtige Instrument sein, da zum Zeitpunkt der Grundstücksvergabe kaum geeignete Pläne vorliegen dürften und Absichtserklärungen für die Vergabe nicht maßgebend sein können. Andere Aspekte werden im Übrigen durch die Energieeinsparverordnung weitestgehend bestimmt.

Wichtig ist nach Ansicht des Unterzeichnenden, dass bei der Bewertung der Kriterien so differenziert werden kann, dass nicht eine Vielzahl von Grundstücken per Losverfahren zu vergeben sind. Hier wäre darüber nachzudenken, die ursprünglich von der Verwaltung vorgeschlagenen Stufen vorzusehen. Die im als Anlage beigefügten geänderten Entwurf der Richtlinien genannten drei Stufen bezüglich Wohnsitznahme oder Arbeitsplatz könnten evtl. nicht ausreichend sein. Ferner wurde vorgeschlagen hier erst im dritten Jahr zu beginnen. Nicht berücksichtigt werden könnten bei dieser Vorgehensweise die Antragsteller, die aus beruflichen, familiären oder aus anderen Gründen erst kurzfristig in die Gemeinde gezogen sind, jedoch dauerhaft hier bleiben möchten.

Nach wie vor wird vorgeschlagen, die Anzahl der Bewerbungen als Kriterium bei der Bewertung der Bauplatzbewerbung bestehen zu lassen. Zum einen ergibt sich unter den Bewerbern eine weitere Differenzierung und eine breiter gefächerte Punktevergabe. Zum anderen wird die Beharrlichkeit oder/und Geduld der Bauplatzbewerber berücksichtigt.

Das Kriterium der ehrenamtlichen Tätigkeit wurde bei dem neuerlichen Entwurf nicht mehr berücksichtigt.

Die Reihenfolge des Antragseingangs soll künftig keine Rolle mehr spielen. Vielmehr erfolgt eine Entscheidung per Los, sofern mehrere Bewerber die gleiche Punktzahl erreicht haben und über die Rangfolge der Bauplatzauswahl sowie die Vergabe der Bauplätze der Kategorie I. b. entschieden wird.

Finanzierung:

Vorschlag / Empfehlung:

Der Rat der Gemeinde Wiefelstede beschließt die Richtlinie der Gemeinde Wiefelstede über die Vergabe von gemeindeeigenen Bauplätzen in Neubaugebieten in der im Verwaltungsausschuss vom 23.09.2019 vorgelegten Fassung.

Anlagen:

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Sachbearbeiter/in

Fachdienstleiter Fachbereichsleiter

Richtlinie der Gemeinde Wiefelstede über die Vergabe von gemeindeeigenen Bauplätzen in Neubaugebieten

Präambel

Die Gemeinde Wiefelstede vergab die gemeindeeigenen Grundstücke seit Jahren in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs. Bei der Bewertung der Bewerbungen fand ferner eine Priorisierung in der Form statt, das Personen mit Kindern, diejenige, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben oder gehabt haben, eine Schwerbehinderung nachweisen konnten, einen Arbeitsplatz in der Gemeinde Wiefelstede nachweisen konnten oder andere Gründe vorlagen, die eine bevorzugte Grundstücksvergabe rechtfertigten, bevorzugt wurden. Aktuell verhält es sich aufgrund des angespannten Grundstücksmarktes und dem Mangel an baureifem Wohnbauland so, dass generell nur die Personen mit Kindern bei der Grundstücksvergabe zum Zuge kommen.

Diese Vorgehensweise ist gegenüber den Personen, die keine Kinder bekommen können oder wollen, wie auch älteren Personen gegenüber aufgrund der Marktlage diskriminierend, da diese Personen faktisch von der Wohnbauplatzvergabe ausgeschlossen sind.

Ausgeschlossen von der Vergabe sind Personen, die in der Vergangenheit bereits ein Grundstück von der Gemeinde erworben haben, bereits Eigentümer/in eines bebaubaren Grundstücks in der Gemeinde sind oder bereits über selbstgenutztes Wohneigentum verfügen. Paare sind auch dann ausgeschlossen, wenn die vorstehenden Voraussetzungen nur auf einen Partner zutreffen.

Die Grundstücke sind ausschließlich zur Eigennutzung bestimmt. Es besteht Bauverpflichtung innerhalb von zwei Jahren ab Kaufvertragsschluss. Dieses ist im Rahmen des Kaufvertrages zu vereinbaren.

I. Die zu vergebenen Grundstücke werden der Anzahl nach zunächst in folgende Kategorien eingeteilt.

   a. 80 % der Grundstücke werden an Personen mit im Haushalt lebenden Kindern vergeben
   b. 20 % der Grundstücke werden an Personen vergeben, die bei der Vergabe zu I. a. nicht berücksichtigt wurden

II. Innerhalb der Kategorie I erhalten die Bauplatzbewerber Punkte nach folgenden Kriterien:

   a. Für im Haushalt lebende Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr
      1. 1 Kind — 10 Punkte
      2. 2 Kinder — 20 Punkte
      3. 3 Kinder — 30 Punkte

   b. Für im Haushalt lebende pflegebedürftige Angehörige oder Schwerbehinderte (GdB mind. 70) pro Person — 10 Punkte

c. Für Personen,

die ihren Erstwohnsitz in der Gemeinde Wiefelstede seit mindestens

1 Jahr	10 Punkte
3 Jahre	20 Punkte
5 Jahre	30 Punkte

haben oder in den vergangenen 20 Jahren gehabt haben

oder

die bei einem Betrieb innerhalb der Gemeinde Wiefelstede in einem sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsverhältnis, Beamtenverhältnis, vergleichbarem Dienstverhältnis oder einer selbstständigen Tätigkeit seit mindestens

1 Jahr	10 Punkte
3 Jahren	20 Punkte
5 Jahren	30 Punkte

stehen.

d. Für jede in der Vergangenheit abgegebene Bauplatzbewerbung 3 Punkte maximal jedoch für 10 Bewerbungen insgesamt 30 Punkte. Der Nachweis ist vom Bauplatzbewerber durch die Vorlage des ergangenen Ablehnungsschreibens nachzuweisen. Eine Dokumentation der Historie durch die Gemeinde erfolgt nicht.

e. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

f. Über die Reihenfolge, nach der sich die Bauplatzbewerber ein Grundstück auswählen können, entscheidet das Los

III. Das Losverfahren nach II. e und f wird in der Sitzung des Verwaltungsausschusses durchgeführt, in der auch über die nach dem Punktesystem zu vergebenden Grundstücke entschieden wird, sofern der Rat der Gemeinde Wiefelstede die Zuständigkeit hierfür per Beschluss delegiert hat. Die Lose werden von den stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister gezogen. Das Ergebnis wird protokolliert.

IV. Die Bauplatzbewerber haben innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem sie von der Vergabe in Kenntnis gesetzt wurden, die gesicherte Finanzierung des Bauvorhabens nachzuweisen; ansonsten erfolgt die Vergabe nach den og. Kriterien an den/die nächst Bauplatzbewerber/in

Die bisher von der Gemeinde Wiefelstede geführte fortlaufende Liste der Bauplatzbewerber wird mit der ersten Bauplatzvergabe nach dieser Richtlinie (voraussichtlich Heidkamp-Nord) aufgelöst. Alle in den Listen geführten Antragsteller werden einmalig angeschrieben und auf die neue Richtlinie hingewiesen. Sofern Anschreiben als unzustellbar zurückgesandt werden, wird nicht weiter recherchiert. Bauplatzbewerber aus den geführten Listen, die sich unter Vorlage des og. Anschreibens auf einen neuen Bauplatz bewerben, erhalten grundsätzlich 3 Bewertungspunkte.

Die Vergabe von Mietwohngrundstücken erfolgt unabhängig von der vorstehenden Richtlinie im Rahmen einer Einzelentscheidung des Verwaltungsausschusses, sofern der Rat der Gemeinde Wiefelstede die Grundstücksvergabe auf den Verwaltungsausschuss delegiert hat.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN WIEFELSTEDE
26215 WIEFELSTEDE, KÖNIGSBERGER STRASSE 24

Herrn
Bürgermeister
Jörg Pieper
Kirchstr. 1

26215 Wiefelstede

Fraktion
im Gemeinderat Wiefelstede

Jens-Gert Müller-Saathoff
Königsberger Straße 24
26215 Wiefelstede
Telefon: 0441/6001600
@: jens-gert@mueller-saathoff.de

Heidkamp, 07.02.2019

Überarbeitung der Richtlinien zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Wiefelstede - Diskussionspapier –

Einrichtung einer Arbeitsgruppe

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pieper, lieber Jörg,

wie im letzten Jahr mehrfach gefordert, soll der Rat der Gemeinde Wiefelstede die Richtlinien für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken überarbeiten.

Bündnis 90/Die GRÜNEN hat sich in ihren Fraktionssitzungen mit den Vergaberichtlinien beschäftigt und präferiert ein Punktesystem zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken. Entsprechende Vergabekriterien finden auch in unseren Nachbargemeinden Anwendung.

Aus unserer Sicht sollte eine Mischung der Wohnquartiere angestrebt werden, die für eine Vielfalt in den Lebensbezügen Sorge tragen.
Ziel ist es eine gerechte Steuerung sowie ein transparentes Vergabeverfahren zu ermöglichen.

Günter Teusner hat das Punktesystem zusammengestellt und wird es vorstellen.

Wir beantragen in diesem Zusammenhang eine interfraktionelle Arbeitsgruppe.

Mit freundlichen Grüßen
Jens-Gert Müller-Saathoff und Günter Teusner

Anlage: Diskussionspapier zur Überarbeitung der Richtlinien für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Wiefelstede.

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

Punkte nach unterschiedlichen Kriterien.

Wohnt mindestens 7 Jahre in Wiefelstede und hat kein Wohneigentum.	6	Die von der Gemeinde bereitgestellten Baugrundstücke sollen in erster Linie für Wiefelsteder Bürger sein
Wohnte früher mindestens 10 Jahre in Wiefelstede	3	Erwachsene Kinder von Bürgern der Gemeinde und ehemalige Bürger sollen die Möglichkeit haben nach Wiefelstede zurückzukehren.
Wohnt außerhalb und arbeitet mindestens 5 Jahre in Wiefelsteder	2	Wohnen und arbeiten in der Gemeinde. Kurze Fahrzeit zur Arbeitsstätte = Verringerung CO2 Ausstoß
Mindestens 20 Jahre kein Grundstück von Gemeinde erhalten	3	Günstiges Bauland darf nicht zu Spekulationsobjekt werden
pro Kind. (Für in den Haushalten lebende Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr).	3	Wiefelstede = Kinderfreundliche Gemeinde
Pro weitere familiäre Mitbewohner	1	Erwachsene Kinder kümmern sich um ihre Eltern
Ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde	2	Anerkennung der Tätigkeit zum Gemeinwohl
Passivhaus	4	aus Umweltschutzgründen
Umweltfreundliche Baumaterialien	2	Gesundes Wohnen in Wiefelstede
Selbstnutzung Mindestens 15 Jahre	3	keine Gewinne durch günstiges Bauland

Wiefelstede im Februar 2019

F.D.P.

Joerg Pieper

Von: Hartmut Bruns <hartmut.bruns@ewetel.net>
Gesendet: Donnerstag, 4. April 2019 05:34
An: Joerg Pieper
Betreff: Vorschlag für Vergaberichtlinien
Anlagen: 20190326_Bauland_kurz.docx

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, moin Jörg,
anbei sendet auch die FDP Fraktion einen Vorschlag zur Vergabe von Grundstücken an Privatpersonen (sozialer Wohnungsbau sollte separat betrachtet werden).

Mit lieben Grüßen für die FDP Fraktion
Hartmut Bruns
Kampweg 1b
26215 Gristede
hartmut.bruns@ewetel.net
Tel.: 04403/8470
Handy: 015778877758

Die Vergabe von Baugrundstücken in Zeiten eines großen Mangels an zu bebauenden Flächen stellt Gemeinden vor große Herausforderungen. Für die Freien Demokraten stehen als Zielvorgabe für eine neue Verordnung die Schlagworte einfach, unbürokratisch und gerecht im Vordergrund.

Ein von den Bürgerinnen und Bürger als fair angesehenes Konzept zu entwickeln stellt die Kommune vor eine große Herausforderung, gilt es doch verschiedene berechtigte Ansprüche gegeneinander abzuwiegen. Die Wiefelsteder FDP spricht sich aus diesem Grund gegen ein Punktemodell und für die Entwicklung eines Losverfahrens mit voreingeteilten Gruppierungen aus. Hierfür schlagen wir folgende Rahmenbedingungen vor:

Bewerber müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und in der Gemeinde Wiefelstede wohnen beziehungsweise gewohnt haben oder arbeiten. Für die Verlosung schlagen wir vor, folgende Gruppen zu bilden:

- a) Personen, die mit Kindern unter 18 Jahren in einem Haushalt leben ohne eigenen Grundbesitz
- b) Ehepaare, eingetragene Lebenspartner und eheähnliche Lebensgemeinschaften ohne eigenen Grundbesitz
- c) Personen über 50 Jahre oder Personen die mit zu pflegenden Angehörigen zusammen leben oder Behinderte mit mindestens 70% Behinderung, mit oder ohne eigenen Grundbesitz

Unter den Bewerbern aus den einzelnen Gruppen sollen im Verfahren eine für jede Gruppe festgelegte Prozentzahl der Grundstücke ausgelost werden. Die Auswahl der Grundstücke erfolgt anschließend in der Reihenfolge der Losung und unabhängig von der Gruppenzugehörigkeit. Eine Digitalisierung des Prozesses ist anzustreben.

Bei einem ausreichenden Bauplatzangebot können alle Bewerber berücksichtigt werden.

Richtlinie der Gemeinde Wiefelstede über die Vergabe von gemeindeeigenen Bauplätzen in Neubaugebieten

(Vorschlag aus der Mitte der CDU / SPD-Fraktionen)

1) 80 Prozent der Bauplätze sollen auch zukünftig in einem Vergabeverfahren durch Priorisierung erfolgen, sofern es mehr Bewerber als Baugrundstücke gibt.

   Dabei sollen nachstehende Aspekte mit folgenden Gewichtungen Berücksichtigung finden:

   a) Für Im Haushalt lebende Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

1 Kind	10 Punkte
2 Kinder	20 Punkte
3 oder mehr Kinder	30 Punkte

   b) Für Personen die ihren Erstwohnsitz in der Gemeinde haben oder hatten oder die bei einem Betrieb innerhalb der Gemeinde Wiefelstede in einem sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsverhältnis, Beamtenverhältnis oder vergleichbaren Dienstverhältnis stehen seit mindestens

3 Jahren	10 Punkte
4 Jahren	20 Punkte
5 Jahren	30 Punkte

      Die Bewertung schließt auch Selbstständig ein, wenn eine *Eigennutzung* erfolgen soll.

   c) Für im Haushalt lebende pflegebedürftige Angehörige oder Schwerbehinderte (GdB mind. 70) pro Person 10 Punkte

   d) Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

2) Die verbleibenden 20 Prozent sollen per Losverfahren unter den bei der o.g. Vergabe nicht berücksichtigten Bewerber vergeben werden.

3) Die Reihenfolge, in der die Bauplatzbewerber, die bei der Grundstücksvergabe berücksichtigt wurden, die Möglichkeit erhalten, einen Bauplatz im Baugebiet auszuwählen, wird im Losverfahren festgelegt.

4) Die bisher von der Gemeinde geführte fortlaufenden Liste der Bauplatzbewerber wird zukünftig bei der Festlegung von Prioritäten nicht mehr berücksichtigt.

5) Es muss sich zu jeder Ausschreibung eines Baugebietes erneut beworben werden.

Folgende Aspekte bedürfen der Klärung (über Fachausschuss?):

Ist beim Losverfahren eine notarielle Kontrolle erforderlich? Aus Kostengründen sollte – wenn möglich – darauf verzichtet werden. Die Vergabeberechtigung sollte – wie bisher – vom Rat auf den VA übertragen werden.

Die zeitlichen Eingänge der Anträge auf Überlassung eines Bauplatzes sollen nicht gewichtet werden.

Auf eine Einkommensprüfung wird verzichtet – statt dessen ist innerhalb eines festzulegenden Zeitraumes die Finanzierungsbestätigung vorzulegen. (2 – 4 Wochen – danach Beurkundung?)

Die Bauplatz-Vergabe von 80 % mit ausdrücklich familienpolitischen Schwerpunkten sollte der gesellschaftlichen Zielsetzung (z.B. Stärkung der Familien) entsprechen. Außerdem ist so bei der Vergabe eine Orientierung an Fakten möglich.

Richtlinie der Gemeinde Wiefelstede über die Vergabe von gemeindeeigenen Bauplätzen in Neubaugebieten

Präambel

Die Gemeinde Wiefelstede vergab die gemeindeeigenen Grundstücke seit Jahren in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Anträge. Bei der Bewertung der Anträge fand eine Priorisierung in der Form statt, als dass Personen mit Kindern, diejenigen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben oder gehabt haben, eine Schwerbehinderung nachweisen konnten, einen Arbeitsplatz in der Gemeinde Wiefelstede nachweisen konnten oder andere Gründe vorlagen, die eine bevorzugte Grundstücksvergabe rechtfertigten, bevorzugt wurden. Aktuell verhält es sich aufgrund des angespannten Grundstücksmarktes und dem Mangel an baureifem Wohnbauland so, dass generell nur die Personen mit Kindern bei der Grundstücksvergabe zum Zuge kommen.

Diese Vorgehensweise ist gegenüber den Personen, die keine Kinder bekommen können oder wollen, wie auch älteren Personen gegenüber aufgrund der Marktlage diskriminierend, da diese Personen faktisch von der Wohnbauplatzvergabe ausgeschlossen sind. Gleichwohl ist es der Gemeinde Wiefelstede nach wie vor familienpolitisch wichtig, den Schwerpunkt auf Familien mit Kindern bei der Vergabe von Grundstücken zu setzen.

Künftige Grundstücksvergabe

Die Grundstücke in gemeindeeigenen Neubaugebieten werden nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen vergeben:

I. Die zu vergebenen Grundstücke werden der Anzahl nach zunächst in folgende Kategorien eingeteilt:

a. 70 % der Grundstücke werden an Personen vergeben, in deren Haushalt Kinder leben, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Vergabe der Grundstücke an diesen Personenkreis erfolgt nach den Regelungen der Ziffer **II**.

b. 30 % der Grundstücke werden an Personen vergeben, die bei der Vergabe nach **I. a.** nicht berücksichtigt wurden. Die Entscheidung über die Vergabe dieser Grundstücke erfolgt im Losverfahren. Die Reihenfolge der Grundstücksauswahl richtet sich nach der Reihenfolge der gezogenen Lose.

Können Grundstücke einer Kategorie nicht innerhalb von 6 Monaten vergeben werden, sind sie der anderen Kategorie zuzuordnen und entsprechend der getroffenen Regelungen zu vergeben.

II. Innerhalb der Kategorie **I. a.** erhalten die Bauplatzbewerber/innen Punkte nach den folgenden Kriterien:

a. Für im Haushalt lebende Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres:

1.	1 Kind	10 Punkte
2.	2 Kinder	20 Punkte
3.	3 Kinder oder mehr Kinder	30 Punkte.

b. Für im Haushalt lebende pflegebedürftige Angehörige oder Schwerbehinderte (GdB mind. 70) pro Person 10 Punkte.

c. Für Personen,
die ihren Erstwohnsitz in der Gemeinde Wiefelstede seit mindestens

1.	3 Jahren	10 Punkte
2.	4 Jahren	20 Punkte
3.	5 Jahren oder mehr	30 Punkte

haben oder in den vergangenen 20 Jahren gehabt haben

<u>oder</u>

für Personen, die seit mindestens

1.	3 Jahren	10 Punkte
2.	4 Jahren	20 Punkte
3.	5 Jahren oder mehr	30 Punkte

bei einem Betrieb, einer Behörde oder öffentlichen Einrichtung innerhalb der Gemeinde Wiefelstede in einem sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsverhältnis, Beamtenverhältnis oder vergleichbarem Dienstverhältnis stehen oder Bewerber/innen, die in den gleichen Zeiträumen einer selbstständigen Tätigkeit in der Gemeinde Wiefelstede nachgehen.

d. Für jede in der Vergangenheit abgegebene Bauplatzbewerbung 3 Punkte, maximal jedoch für 10 Bewerbungen insgesamt 30 Punkte. Der Nachweis ist von der Bauplatzbewerberin/vom Bauplatzbewerber/von den Bauplatzbewerberinnen/-bewerbern durch die Vorlage des ergangenen Ablehnungsschreibens nachzuweisen.

e. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

f. Über die Reihenfolge, nach der sich die Bauplatzbewerber der Kategorie **I. a.** ein Grundstück auswählen können, entscheidet das Los.

III. Das Losverfahren nach **I. b.**, **II. e. und f.** wird in der Sitzung des Verwaltungsausschusses durchgeführt, in der auch über die nach dem Punktesystem aus Ziffer **II. a. bis II. d.** zu vergebenen Grundstücke entschieden wird, sofern der Rat der Gemeinde Wiefelstede die Zuständigkeit hierfür zuvor per Beschluss delegiert hat. Die Lose werden von den stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern gezogen. Das Ergebnis wird protokolliert.

IV. Die Bauplatzbewerber/innen haben innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem sie von der Vergabe in Kenntnis gesetzt wurden, die gesicherte Finanzierung des Bauvorhabens nachzuweisen; ansonsten erfolgt die Vergabe nach den og. Kriterien an die/den nächste/n Bauplatzbewerber/innen.

V. Die Grundstücke sind ausschließlich zur Eigennutzung bestimmt. Es besteht Bauverpflichtung innerhalb von zwei Jahren ab Kaufvertragsschluss. Dieses ist im Rahmen des Kaufvertrages zu vereinbaren.

VI. Ausgeschlossen von der Vergabe sind grundsätzlich Personen, die in der Vergangenheit bereits ein Grundstück von der Gemeinde erworben haben.

VII. Der Verwaltungsausschuss kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Vergabe abweichend von den vorstehenden Regelungen treffen, sofern die Grundstücksvergabe zuvor durch Ratsbeschluss delegiert wurde.

VIII. Die Vergabe von Mietwohngrundstücken erfolgt unabhängig von der vorstehenden Richtlinie im Rahmen einer Einzelentscheidung durch den Verwaltungsausschuss, sofern der Rat der Gemeinde Wiefelstede die Grundstücksvergabe zuvor auf den Verwaltungsausschuss delegiert hat.

Die bisher von der Gemeinde Wiefelstede geführte fortlaufende Liste der Bauplatzbewerber/innen wird mit der ersten Bauplatzvergabe nach dieser Richtlinie aufgelöst.

Gemeinde Wiefelstede
Der Bürgermeister
Fachdienst Finanzen und Schulen
Sachbearbeiter/in: Tomke Behrens

26215 Wiefelstede, 18.09.2019

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/1408/2019

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Kenntnisnahme zu der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen des Haushaltsjahres 2018

Beratungsfolge:	**Sitzung am:**	
Finanzausschuss	01.10.2019	öffentlich
Verwaltungsausschuss	21.10.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat	16.12.2019	öffentlich

Situationsbericht / Bisherige Beratung:
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein (§ 117 Abs. 1 Satz 1 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz – NKomVG-).

In den Fällen von unerheblicher Bedeutung (bis 10.000 € gem. Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 17.01.2002) sowie für innerbetriebliche Leistungsverrechnungen (ohne Wertgrenzen) entscheidet der Bürgermeister. Im Übrigen liegt die Zuständigkeit beim Gemeinderat.

In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Rates nicht eingeholt werden kann, entscheiden der Verwaltungsausschuss (Eilentscheidung gem. § 89 Satz 1 NKomVG) bzw. bei drohenden erheblichen Nachteilen oder Gefahren, sofern die Zustimmung des Verwaltungsausschusses nicht rechtzeitig erfolgen kann, trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeistervertreter die notwendige Zustimmung (Eilentscheidung gem. § 89 Satz 2 NKomVG).

Der Gemeinderat sowie der Verwaltungsausschuss sind in den Fällen von unerheblicher Bedeutung spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses bzw. bei Eilentscheidungen unverzüglich über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen zu unterrichten.

Verwaltungsseitig wird eine zwischenzeitliche Unterrichtung im Hinblick auf den Stand der Ausführung des Haushaltsplanes als erforderlich angesehen.

Vorschlag / Empfehlung:

Der Rat der Gemeinde Wiefelstede nimmt die in der (mit der Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses am 01.10.2019 beigefügten) Zusammenstellung vom 18.09.2019 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen des Haushaltsjahres 2018 zur Kenntnis.

Anlagen:

Zusammenstellung der angeforderten über- und außerplanmäßigen Mittel (Haushaltsjahr 2018)_Finanzausschuss 01.10.2019

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Behrens
Sachbearbeiterin

Siemen
Fachdienstleiter

Habben
Fachbereichsleiter

Zusammenstellung der angeforderten über- und außerplanmäßigen Mittel des Haushaltsjahres 2018													
	Zugang bei					Deckung durch							Zustimmung durch
Genehm. nr.	Kostenstelle	Kostenträger	Sachkonto	Inv.Nr.	Betrag	Kostenstelle u. Bezeichnung	Kostenträger u. Bezeichnung	Sachkonto u. Bezeichnung	Inv.Nr.	Betrag	Begründung	bisher im HH bereit-gestellt	a) BM gem. § 117 Abs. 1 NKomVG (bis 10.000€) b) Rat gem. § 58 Nr.9 NKomVG c) VA (Eilentscheid) § 89 S.1 NKomVG d) BM im Einv. mit ehrenamtl. BMV gem. § 89 S.2 NKomVG
18.0026 (1)	30400 Fachdienst Straßen, Wege, Plätze	541101 Bau und Unterhaltung von befestigten Straßen, Wegen und Plätzen	0350002 Zugänge Straßen,Wege, Plätze	18.0041	11.500,00 €	30400 Fachdienst Straßen, Wege, Plätze	541101 Bau und Unterhaltung von befestigten Straßen, Wegen und Plätzen	0350002 Zugänge Straßen,Wege, Plätze	99.0037	11.500,00 € + 2.700,00 €	Verlängerung der Nebenanlage entlang der Wiesenstraße. Durch die Beseitigung einer Hecke im Einmündungsbereich Wiesenstraße/ Gristeder Straße ist die Möglichkeit entstanden, den bisher dunklen und schlecht einsehbaren Ein-mündungsbereich mit einer beleuchteten Nebenanlage auszubauen, um diesen Gefahrenbereich zu entfernen. Die Mittel waren nicht eingeplant. Der BM hat im Einvernehmen mit der ehrenamtlichen BMV´in zunächst über die 11.500,00 € entschieden. Weitere Kosten sind durch das Ing.-Büro Heinzelmann stärker zum tragen gekommen, als angenommen. Die Abrechnungssumme weicht daher rd. 2.700,00 € von der Auftragssumme ab, die nachträglich noch benötigt werden.	0,00 €	d) BM im Einv. mit ehrenamtl. BMV gem. § 89 S.2 NKomVG

Stand: 18.09.2019

Gemeinde Wiefelstede
Der Bürgermeister
Fachdienst Finanzen und Schulen
Sachbearbeiter/in: Tomke Behrens

26215 Wiefelstede, 18.09.2019

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/1411/2019

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Kenntnisnahme zu der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen des Haushaltsjahres 2019

Beratungsfolge:	**Sitzung am:**	
Finanzausschuss	01.10.2019	öffentlich
Verwaltungsausschuss	21.10.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat	16.12.2019	öffentlich

Situationsbericht / Bisherige Beratung:
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein (§ 117 Abs. 1 Satz 1 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz – NKomVG-).

In den Fällen von unerheblicher Bedeutung (bis 10.000 € gem. Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 17.01.2002) sowie für innerbetriebliche Leistungsverrechnungen (ohne Wertgrenzen) entscheidet der Bürgermeister. Im Übrigen liegt die Zuständigkeit beim Gemeinderat.

In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Rates nicht eingeholt werden kann, entscheiden der Verwaltungsausschuss (Eilentscheidung gem. § 89 Satz 1 NKomVG) bzw. bei drohenden erheblichen Nachteilen oder Gefahren, sofern die Zustimmung des Verwaltungsausschusses nicht rechtzeitig erfolgen kann, trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeistervertreter die notwendige Zustimmung (Eilentscheidung gem. § 89 Satz 2 NKomVG).

Der Gemeinderat sowie der Verwaltungsausschuss sind in den Fällen von unerheblicher Bedeutung spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses bzw. bei Eilentscheidungen unverzüglich über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen zu unterrichten.

Verwaltungsseitig wird eine zwischenzeitliche Unterrichtung im Hinblick auf den Stand der Ausführung des Haushaltsplanes als erforderlich angesehen.

Vorschlag / Empfehlung:

Der Rat der Gemeinde Wiefelstede nimmt die in der (mit der Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses am 01.10.2019 beigefügten) Zusammenstellung vom 18.09.2019 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen des Haushaltsjahres 2019 zur Kenntnis.

Anlagen:

Zusammenstellung der angeforderten über- und außerplanmäßigen Mittel (Haushaltsjahr 2019)_Finanzausschuss 01.10.2019

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Behrens
Sachbearbeiterin

Siemen
Fachdienstleiter

Habben
Fachbereichsleiter

Zusammenstellung der angeforderten über- und außerplanmäßigen Mittel des Haushaltsjahres 2019													
Zugang bei						Deckung durch							Zustimmung durch
Genehm.nr.	Kostenstelle u. Bezeichnung	Kostenträger u. Bezeichnung	Sachkonto u. Bezeichnung	Inv.Nr.	Betrag	Kostenstelle u. Bezeichnung	Kostenträger u. Bezeichnung	Sachkonto u. Bezeichnung	Inv.Nr.	Betrag	Begründung	bisher im HH bereit-gestellt	a) BM gem. § 117 Abs. 1 NKomVG (bis 10.000€) b) Rat gem. § 58 Nr.9 NKomVG c) VA (Eilentscheid) § 89 S.1 NKomVG d) BM im Einv. mit ehrenamtl. BMV gem. § 89 S.2 NKomVG
19.0007	12003 Sachgebiet Schulen, Kultur und Sport	211102 Grundschule Metjendorf	4271000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsauf-wendungen		400,00 €	12003 Sachgebiet Schulen, Kultur und Sport	211102 Grundschule Metjendorf	4221000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens		400,00 €	Für eine Containerabfuhr beim Abriss der Turnhalle Metjendorf waren keine Mittel eingeplant.	0,00 €	a) BM gem. § 117 Abs. 1 NKomVG (Bis 10.000€)
19.0008	20200 Fachdienst Soziale Einrichtungen	365107 Kindergarten Ofenerfeld	4431000 Geschäfts-aufwendungen		2.300,00 €	20200 Fachdienst Soziale Einrichtungen	365107 Kindergarten Ofenerfeld	4318000 Zuschüsse an übrige Bereiche		2.300,00 €	Die politischen Gremien haben beschlossen, eine Vorentwurfs-planung und Kostenermittlung zur Erweiterung des Kindergartens Ofenerfeld vornehmen zu lassen. Die Ergebnisse dienen als Grundlage für die weiteren Beratungen. Diese Mittel waren nicht eingeplant. Beim Defizitausgleich für den Kindergarten Ofenerfeld sind Minderausgaben angefallen.	0,00 €	a) BM gem. § 117 Abs. 1 NKomVG (Bis 10.000€)
19.0009	30110 Feuerwehr Wiefelstede Gebäude	126201 Feuerwehr (Geb.m.)	4222000 Erwerb geringw. Vermögens-gegenstände		100,00 €	30113 Feuerwehr Gristede	126201 Feuerwehr (Geb.m.)	4222000 Erwerb geringw. Vermögens-gegenstände		100,00 €	Bei der Feuerwehr Thienkamp waren die vorhandenen Seifen-spender defekt und mussten ersetzt werden, die Haushalts-mittel waren nicht eingeplant.	0,00 €	a) BM gem. § 117 Abs. 1 NKomVG (Bis 10.000€)
19.0010	30400 Fachdienst Straßen, Wege, Plätze	538201 Ordnungs-aufgaben nach Wasserrecht	7872000 Tiefbau-maßnahmen	19.0027	30.000,00 €	30400 Fachdienst Straßen, Wege, Plätze	538201 Ordnungs-aufgaben nach Wasserrecht	7872000 Tiefbau-maßnahmen	18.0005	17.200,00 €	Die HH-Mittel mussten an das Ausschreibungsergebnis angepasst werden, da die Erneuerung des Regenwasserkanals "Am Breeden" mit anschließender Herrichtung der Asphaltstraße nicht mit den vorhandenen Mittel gedeckt werden konnte. Die Deckung für die restl. Kosten wurde aus der Einsparung beim RWK "Am Elisabethstein" und der GS Wiefelstede entnommen.	127.500,00 €	c) VA (Eilentscheid) § 89 S.1 NKomVG, gem. VA - Beschluss vom 17.06.2019
						30121 Grundschule Wiefelstede Gebäude	211201 Grundschulen (Geb.m.)	7871000 Hochbau-maßnahmen	99.0141	12.800,00 €			

Zusammenstellung der angeforderten über- und außerplanmäßigen Mittel des Haushaltsjahres 2019													
Zugang bei						Deckung durch							Zustimmung durch
Genehm.nr.	Kostenstelle u. Bezeichnung	Kostenträger u. Bezeichnung	Sachkonto u. Bezeichnung	Inv.Nr.	Betrag	Kostenstelle u. Bezeichnung	Kostenträger u. Bezeichnung	Sachkonto u. Bezeichnung	Inv.Nr.	Betrag	Begründung	bisher im HH bereit-gestellt	a) BM gem. § 117 Abs. 1 NKomVG (bis 10.000€) b) Rat gem. § 58 Nr.9 NKomVG c) VA (Eilentscheid) § 89 S.1 NKomVG d) BM im Einv. mit ehrenamtl. BMV gem. § 89 S.2 NKomVG
19.0011	30400 Fachdienst Straßen, Wege, Plätze	366201 Spielplätze, Skateranlagen, usw.	0962002 Zugänge Anlagen im Bau (Tiefbaumaß-nahmen)	19.0032	2.600,00 €	30400 Fachdienst Straßen, Wege, Plätze	552101 Regenrück-haltebecken	0342012 Zugänge Regenrück-haltebecken baul. Anl., usw.	18.0016	2.600,00 €	Beim Spielplatz des BPL 29/II Heidkamp Nord soll im Zuge des Erstausbaus zusammen mit den Kanalarbeiten die Spielplatz-entwässerung (Drainage + Anschluss) ausgeführt werden. Da die Erstellung des Spielplatzes im übrigen erst 2021 vorgesehen war, waren 2019 noch keine Mittel eingeplant.	0,00 €	a) BM gem. § 117 Abs. 1 NKomVG (Bis 10.000€)
19.0012	11001 Sachgebiet Innere Verwaltung	111105 Gleichstellung von Frauen und Männern	4032000 Beitr. z. ges. Sozialvers. Arbeitnehmer		2.000,00 €	11001 Sachgebiet Innere Verwaltung	111105 Gleichstellung von Frauen und Männern	4019000 Dienstaufw. Sonstige Beschäftigte		2.000,00 €	Bei einer Mitarbeiterin hat sich die Beschäftigungsart verändert. Die Lohnkosten waren folglich bei einer anderen Buchungsstelle zu buchen, wo die Mittel nicht eingeplant waren.	0,00 €	a) BM gem. § 117 Abs. 1 NKomVG (Bis 10.000€)
19.0013	11001 Sachgebiet Innere Verwaltung	111105 Gleichstellung von Frauen und Männern	4022000 Beitr. z. Versorgungs-kassen Arbeitnehmer		500,00 €	11001 Sachgebiet Innere Verwaltung	111105 Gleichstellung von Frauen und Männern	4019000 Dienstaufw. Sonstige Beschäftigte		500,00 €	Bei einer Mitarbeiterin hat sich die Beschäftigungsart verändert. Die Lohnkosten waren folglich bei einer anderen Buchungsstelle zu buchen, wo die Mittel nicht eingeplant waren.	0,00 €	a) BM gem. § 117 Abs. 1 NKomVG (Bis 10.000€)
19.0014	11001 Sachgebiet Innere Verwaltung	111105 Gleichstellung von Frauen und Männern	4012000 Dienstaufw. Arbeitnehmer		6.600,00 €	11001 Sachgebiet Innere Verwaltung	111105 Gleichstellung von Frauen und Männern	4019000 Dienstaufw. Sonstige Beschäftigte		6.600,00 €	Bei einer Mitarbeiterin hat sich die Beschäftigungsart verändert. Die Lohnkosten waren folglich bei einer anderen Buchungsstelle zu buchen, wo die Mittel nicht eingeplant waren.	0,00 €	a) BM gem. § 117 Abs. 1 NKomVG (Bis 10.000€)

Zusammenstellung der angeforderten über- und außerplanmäßigen Mittel des Haushaltsjahres 2019													
Zugang bei						Deckung durch							Zustimmung durch
Genehm.nr.	Kostenstelle u. Bezeichnung	Kostenträger u. Bezeichnung	Sachkonto u. Bezeichnung	Inv.Nr.	Betrag	Kostenstelle u. Bezeichnung	Kostenträger u. Bezeichnung	Sachkonto u. Bezeichnung	Inv.Nr.	Betrag	Begründung	bisher im HH bereit-gestellt	a) BM gem. § 117 Abs. 1 NKomVG (bis 10.000€) b) Rat gem. § 58 Nr.9 NKomVG c) VA (Eilentscheid) § 89 S.1 NKomVG d) BM im Einv. mit ehrenamtl. BMV gem. § 89 S.2 NKomVG
19.0015	11001 Sachgebiet Innere Verwaltung	111105 Gleichstellung von Frauen und Männern	4041000 Beihilfen u. Unterstützungs-leist. f. Beamte u. AN		100,00 €	11001 Sachgebiet Innere Verwaltung	111105 Gleichstellung von Frauen und Männern	4019000 Dienstaufw. Sonstige Beschäftigte		100,00 €	Bei einer Mitarbeiterin hat sich die Beschäftigungsart verändert. Die Lohnkosten waren folglich bei einer anderen Buchungsstelle zu buchen, wo die Mittel nicht eingeplant waren.	0,00 €	a) BM gem. § 117 Abs. 1 NKomVG (Bis 10.000€)
19.0016	20200 Fachdienst Soziale Einrichtungen	365109 Weitere Kindertages-stätten	4318000 Zuschüsse an übrige Bereiche		1.600,00 €	20200 Fachdienst Soziale Einrichtungen	365114 Krippe "Weiden-körbchen" Ofen	4318000 Zuschüsse an übrige Bereiche		1.600,00 €	Wegen fehlender Kita-Plätze im Nordbereich besuchen auch einige 3-jährige Kinder die Tagespflegestelle Waldwichtel in Gristede (Untergruppe des SSV Gristede). Die Beitragsfreiheit greift dort für diese Kinder nicht. Den Eltern sollen deshalb die fälligen Elternbeiträge i.H.v. monatl. 160,00 € pro Kind erstattet werden. Die Haushaltsmittel waren nicht eingeplant. Derzeit ist für 2 Kinder eine entsprechende Kostenerstattung beantragt und bewilligt worden. Für die Be-treuung von Wiefelsteder Kindern in der Auswärtigen Krippe Weidenkörbchen in Ofen wurden für das HH-Jahr 2019 Mittel ein-geplant. Diese Mittel werden dort nicht mehr benötigt, weil dort keine Wiefelsteder Kinder mehr untergebracht sind.	0,00 €	a) BM gem. § 117 Abs. 1 NKomVG (Bis 10.000€)
19.0017	ÜPL ist nachträglich unecht geworden.												

Zusammenstellung der angeforderten über- und außerplanmäßigen Mittel des Haushaltsjahres 2019													
Zugang bei						Deckung durch							Zustimmung durch
Genehm.nr.	Kostenstelle u. Bezeichnung	Kostenträger u. Bezeichnung	Sachkonto u. Bezeichnung	Inv.Nr.	Betrag	Kostenstelle u. Bezeichnung	Kostenträger u. Bezeichnung	Sachkonto u. Bezeichnung	Inv.Nr.	Betrag	Begründung	bisher im HH bereit-gestellt	a) BM gem. § 117 Abs. 1 NKomVG (bis 10.000€) b) Rat gem. § 58 Nr.9 NKomVG c) VA (Eilentscheid) § 89 S.1 NKomVG d) BM im Einv. mit ehrenamtl. BMV gem. § 89 S.2 NKomVG
19.0018	11002 Sachgebiet Sicherheit und Ordnung	126101 Feuerwehr Wiefelstede	0720002 Zugänge Betriebs- und Geschäfts-ausstattung	99.0180	2.100,00 €	11002 Sachgebiet Sicherheit und Ordnung	126101 Feuerwehr Wiefelstede	0252022 Zugänge Feuerlösch-brunnen	99.0180	2.100,00 €	Die Ortsfeuerwehr erhält einen Evac Chair für den Transport von Kranken u. Behinderten auf Treppen. Die Einplanung wurde im ErgebnisHH als Aufwand auf Grund der Vorgaben der FW vorgenommen. Der ausgesuchte Stuhl ist für die Feuerwehr nicht geeignet. Der für die FW richtige, wäre investiv zu buchen. Investive Mittel waren aber nicht eingeplant. Da keine Deckung zwischen Aufwands- u. InvestitionsHH vorgenommen werden darf, sind die Kosten im HJ außerplanmäßig zu decken. Der Löschbrunnen an der Eisenstraße wird nicht realisiert, da die derzeitige Bebauung durch den Löschbrunnen am Kirchweg mit Löschwasser abgesichert ist. Die Ausgabe für den Evac Chair, wird durch Minderausgaben beim Löschbrunnen gedeckt.	0,00 €	a) BM gem. § 117 Abs. 1 NKomVG (Bis 10.000€)
				Summe:	**48.300,00 €**				**Summe:**	**48.300,00 €**	**Summe:**	**127.500,00 €**	

Stand: Wiefelstede, den 18.09.2019

Gemeinde Wiefelstede 26215 Wiefelstede, 08.07.2019
Der Bürgermeister
Fachdienst Soziale Einrichtungen
Sachbearbeiter/in: Sigrid Lemp

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/1371/2019

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Trägerverträge mit dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Ammerland für die Kindertagesstätten Heidkamp und Metjendorf

Beratungsfolge:	**Sitzung am:**	
Ausschuss für Generationen und Soziales	18.11.2019	öffentlich
Verwaltungsausschuss	09.12.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat	16.12.2019	öffentlich

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Der Rat der Gemeinde Wiefelstede hat am 02.07.2019 beschlossen, die Trägerschaften für die Kindertagesstätten Heidkamp und Metjendorf ab dem 01.01.2020 an das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Ammerland e.V. zu vergeben. Die Verwaltung wurde beauftragt, mit dem Träger einen Trägerschaftsvertrag vorzubereiten, der den Betriebsübergang nach § 613a BGB berücksichtigt. Die Trägervertragsentwürfe (Anlagen) wurden zwischenzeitlich mit dem neuen Träger inhaltlich abgestimmt.

Finanzierung:

Die Haushaltsplanungen 2020 für die Kindertagesstätten Heidkamp und Ofenerfeld wurden in Zusammenarbeit zwischen dem Deutschen Roten Kreuz und der Kindertagesstättenverwaltung der Gemeinde analog zu den derzeitigen Personal- und Betriebskosten erstellt, da für 2020 die Regelungen zum Betriebsübergang des § 613a BGB bindend sind.

Vorschlag / Empfehlung:

Der Gemeinderat stimmt den Trägerverträgen für die Kindertagesstätten Heidkamp und Metjendorf zwischen dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Ammerland e. V. und der Gemeinde Wiefelstede in der in der Ausschuss-Sitzung für Generationen und Soziales am 18.11.2019 zur Beratung vorgelegten Entwurfsform zu.

Anlagen:

Trägervertrag DRK Entwurf Heidkamp
Trägervertrag DRK Entwurf Metjendorf

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Fachbereichsleiterin

Vertrag

Präambel

Die Kindertagesstätte in Heidkamp, Alter Postweg 35 A, wird derzeit von der Ev. Kirchengemeinde Ofen betrieben. Mit der Kirchengemeinde Ofen wurde vereinbart, dass die Trägerschaft für die Kindertagesstätte Heidkamp zum 31.12.2019 beendet wird.
Rechtlich sind die gesetzlichen Regelungen des § 613a BGB für den Betriebsübergang zu beachten, d. h. dass die bisherigen Verträge für das in der Einrichtung beschäftigte Personal Fortbestand haben, sofern die Beschäftigten dem nicht widersprechen.
Die vom bisherigen Träger abgeschlossenen Betreuungsverträge sind ebenfalls zu übernehmen.

Zwischen
dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Ammerland e.V.,
Am Achterkamp 2, 26655 Westerstede

- Träger –

und

der Gemeinde Wiefelstede, Kirchstr. 1, 26215 Wiefelstede
vertreten durch den Bürgermeister,

wird folgender Vertrag geschlossen:

Entwurf

§ 1 Einrichtung

Der Träger betreibt ab dem 01.Januar 2020 am Standort Alter Postweg 35 A, Wiefelstede, Heidkamp, eine Kindertagesstätte mit 5 Kindergartengruppen.

§ 2 Betriebszeiten

(1) Die Kindertagesstätte wird derzeit mit fünf Kindergartengruppen in Vormittags- und Ganztagsgruppen geführt.

(2) Die Betreuungszeiten richten sich grundsätzlich nach den Betreuungsbedarfen der Erziehungsberechtigten.

(3) Änderungen in den Gruppenangeboten, der Zusammensetzung der Gruppen und

der angebotenen Betreuungszeiten bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Die Sonderöffnungszeiten in den Gruppen sind nach Bedarf und in Abstimmung mit der Gemeinde Wiefelstede jährlich nach der Anmeldesituation auszurichten.

(4) Schließ- und Ferienzeiten sind mit den anderen Kindertagesstätten im Einzugsgebiet unter Mitwirkung der Gemeinde Wiefelstede abzustimmen.

§ 3 Zuschuss, Kitagebühren

(1) Die Gemeinde beteiligt sich an den Personal- und Sachkosten der in § 1 genannten Kindertagesstätte mit einem Zuschuss von 100 % des unvermeidbaren Fehlbetrages. Als unvermeidbarer Fehlbetrag gilt die Differenz zwischen den jeweiligen Gesamtausgaben und den Gesamteinnahmen. Voraussetzung für die Gewährung des Betriebskostenzuschusses ist, dass der Träger Elternbeiträge in der Höhe erhebt, wie sie zum jeweiligen Zeitpunkt in der Gemeinde Wiefelstede festgesetzt sind und die Zuschüsse des Landes Niedersachsen zur Finanzierung der Kosten für den Betrieb der Kindertagesstätte ausschöpft. Gibt es sonstige Einnahmen, wird der Fehlbetrag dadurch reduziert.

§ 4 Fachpersonalkosten

(1) Als Fachpersonalkosten werden die im Nds. Kindertagesstättengesetz beschriebenen Mindestanforderungen für Fachpersonal anerkannt. Dieses gilt für den Umfang der Betreuungszeit in den Gruppen sowie für die Verfügungszeiten. Als Betreuungszeiten gelten die Zeiten, in denen die reguläre Gruppenarbeit stattfindet und solche, die von der Gemeinde anerkannt wurden.

(2) Der Einsatz des Personals hat nach den Vorgaben des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen zu erfolgen. Es ist vom Träger sicherzustellen, dass jederzeit ausreichend fachlich geeignetes Personal einschließlich einer Vertretungsregelung vorhanden ist. Nachweise über die Qualifikation des Personals sind der Gemeinde auf Nachfrage vorzulegen. Bei Neueinstellung und Kündigung von Leitungspersonal ist das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen.

(3) Der Träger hat durch Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen dafür zu sorgen, dass das Personal mit gesetzlichen oder pädagogischen Neuerungen vertraut ist.

(4) Die o.a. Personalkosten sind so zu berücksichtigen, dass sie den Tätigkeitsmerkmalen des TVöD und der entsprechenden Einstufung entsprechen, bzw. nach dem Tarifvertrag des Trägers in der jeweils gültigen Fassung. Über den 31.12.2020 hinaus werden die bisherigen Personalkosten der übernommenen Mitarbeiter auch dann übernommen werden, wenn sie das Entgelt für die nach dem Tarifvertrag des DRK vorzunehmende Eingruppierung überschreiten.

(5) Fehlzeiten der Fachkräfte müssen vom Träger nachgewiesen werden. Hierfür werden Vertretungskosten in notwendiger Höhe anerkannt.

Entwurf

§ 5 Wirtschaftspersonal, Hausmeister

(1) Für Reinigungspersonal gilt ein Berechnungsrichtwert von 120 qm/Std. im Kindergartenbereich (inkl. Foyer und Bewegungsraum sowie für Verkehrsflächen). Die Reinigung der gesamten Räumlichkeiten soll an allen Betreuungstagen erfolgen. Es wird eine Eingruppierung bis EG 2Ü TVöD anerkannt.

(2) Für den Küchendienst werden für die Mittagsverpflegung bei

- 25 Essenskindern	10	Wochenstunden
- 50 Essenskindern	15	Wochenstunden
- 75 Essenskindern	20	Wochenstunden
- über 75 Essenskindern	25	Wochenstunden

mit einer Eingruppierung bis EG 2Ü TVöD anerkannt.

Die Kindertagesstätte verfügt über eine Küche, die es insbesondere den Ganztagesgruppen ermöglicht, in der Einrichtung ein warmes Mittagessen einzunehmen. Die Kosten für das Mittagessen sind vom Träger kostendeckend direkt mit den Eltern abzurechnen.

In der **Kindertagesstätte Heidkamp** nehmen zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs ca. 75 Kinder am Mittagessen teil. Das Mittagessen wird zum Teil gefrostet geliefert und in einem Konvektomaten gegart bzw. gewärmt, weitere Mittagessenkomponenten werden durch die Küchenkraft vor Ort frisch gekocht. Hier sind zusätzliche Küchenkraftstunden erforderlich, die durch die kostengünstigere Herstellung des Mittagessens und den Überschuss im Elternbeitrag für das Mittagessen ausgeglichen werden. Für diese „Frischeküche“ sind bei ca./mehr als 75 Essen 32 Wochenstunden anerkannt.

Der Träger hat durch den Einsatz geeigneten Personals dafür Sorge zu tragen, dass die Mahlzeiten der Kinder gesund und abwechslungsreich gestaltet werden.
Die einschlägigen hygiene- und lebensmittelrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(3) Für einen Mitarbeiter für die Gebäude- und Grundstücksarbeiten werden angemessene Wochenstunden (pro Gruppe ca. 2 Wochenstunden) mit einer Eingruppierung bis EG 4 TVöD für die Kindertagesstätte anerkannt.

(4) Fehlzeiten der Wirtschaftskräfte müssen vom Träger nachgewiesen werden. Hierfür werden Vertretungskosten in notwendiger Höhe anerkannt.

§ 6 Sachkosten

(1) Die Gemeinde Wiefelstede erkennt für Verwaltungs- bzw. Overheadkosten der Kindertagesstätten jährlich bis zu 4,5 % der im Rahmen der Betriebskostenabrechnung anerkannten Gesamtausgaben der Kindertagesstätte an.

(2) Mietkosten fallen nicht an, da die Gemeinde das Gebäude dem Träger mietkostenfrei zur Verfügung stellt.

Entwurf

(3) Die Bewirtschaftung des Gebäudes einschließlich der Organisation bzw. Durchführung der baulichen Unterhaltung obliegt der Gemeinde Wiefelstede im Einvernehmen mit dem Träger. Der Träger verpflichtet sich zu einem sparsamen Energieverbrauch. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung.

(4) Kleinere Reparaturen bis zur Höhe von 150,00 Euro brutto, Beschaffung von Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie geringe Ersatzbeschaffungen von Inventar einschl. Hausrat und Wäsche werden pauschal bis zu € 70,00 jährlich pro Kind anerkannt.

(5) An Verpflegungskosten werden für jeden belegten Platz jährlich höchstens € 28,00 anerkannt. Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind zusätzlich zum Elternbeitrag von den Eltern aufzubringen.

(6) Zusätzlich werden alle sonstigen notwendigen und angemessenen Kosten, die im Betrieb einer Kindertagesstätte anfallen können und sich zwangsläufig aus dem Betrieb heraus ergeben, übernommen. Die hierfür anerkannten Kosten sind in der im Anhang befindlichen Liste (Anlage 2) aufgeführt. Erweiterungen dieser Liste müssen vom Träger beantragt werden. Die Entscheidung über grundsätzliche Erweiterungen trifft der Verwaltungsausschuss nach vorheriger Beratung im Fachausschuss.

(7) Die Wartung, Pflege, Sicherheit sowie vorgeschriebene Überprüfungen der Außenspielflächen einschließlich der Spielgeräte obliegen dem Träger der Einrichtung. Prüfprotokolle hierzu sind der Gemeinde vorzulegen und festgestellte Mängel sind zeitnah zu beseitigen. Erneuerungen bzw. Ersatzbeschaffungen sind mit der Gemeinde abzustimmen bzw. als Investition zu beantragen.

§ 7 Abrechnungsverfahren

(1) Der Zuschuss der Gemeinde wird jeweils nach Schluss des Kalenderjahres gewährt. Dazu legt der Träger der Gemeinde jährlich die Gesamtrechnung vor, die im 1. Quartal nach dem abgelaufenen Haushaltsjahr erstellt wird. Die Haushaltsplanung mit dem dazugehörigen Stellenplan für das kommende Jahr ist der Gemeinde jeweils bis zum 01.08. des Vorjahres vorzulegen.

(2) Im Vorgriff auf den Zuschuss werden monatliche Abschlagszahlungen gewährt. Der Abschlag beträgt 95 % der monatlichen Defizitkosten aus § 3 des von der Gemeinde zugestimmten Haushaltsplanentwurfes bzw. der Betriebskostenaufstellung. Unterjährig ist zu den in Absatz 1 genannten Terminen die aktuelle Haushaltssituation mit Prognose für das Jahresergebnis mitzuteilen.

(3) Kommt der Träger seiner Verpflichtung zur Rechnungslegung ohne eine ausreichende Begründung nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist nach, können die Abschlagszahlungen eingestellt oder gekürzt werden.

(4) Mit der Betriebskostenabrechnung hat der Träger die Belegung seiner Kindertagesstätte nachzuweisen. Grundsätzlich sind die Gruppen mit der vom Kultusministerium erlaubten Platzzahl zu betreiben. Soll davon abgewichen werden, bedarf es der Zustimmung der Gemeinde.

Entwurf

(5) Der Träger verpflichtet sich, grundsätzlich nur Kinder aus der Gemeinde Wiefelstede aufzunehmen. Bei fehlender Nachfrage können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde auch Kinder, die nicht in der Gemeinde wohnen, aufgenommen werden.
Die von der Gemeinde vorgegebene Kriterienliste für die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätten ist vom Träger zu beachten. Die Aufnahme von Kindern erfolgt in Absprache mit den anderen Kindertagesstätten im Einzugsgebiet und mit der Gemeinde.

§ 8 Wirtschaftlichkeit, Änderung in der Betriebsführung

(1) Der Träger verpflichtet sich, die Kindertagesstätte wirtschaftlich zu führen. Änderungen in der Betriebsführung, die das Rechnungsergebnis beeinflussen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

(2) Der Träger verpflichtet sich, die öffentlich-rechtlich vorgesehenen Zuschüsse zu beantragen.

§ 9 Einsicht in die Abrechnungsunterlagen und Selbständigkeit

(1) Der Träger hat der Gemeinde jeweils die Abrechnungsunterlagen zur Einsicht und Prüfung zur Verfügung zu stellen, sowie einen Einblick in die tatsächliche Betriebsführung seiner Kindertagesstätte zu gewähren.

(2) Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ist der Träger in der konzeptionellen Führung selbständig.

§ 10 Bedarfsprüfung, Vertragsänderung

(1) Ist die Belegung in der Kindertagesstätte des Trägers über den Zeitraum von einem Jahr hinaus mehr als 20 % rückläufig (bezogen auf die erlaubte Platzzahl), behält sich die Gemeinde vor, den Bedarf dieser Einrichtung zu überprüfen. Ergibt sich aus der Bedarfsprüfung keine Notwendigkeit zur Fortführung einer bzw. mehrerer Gruppen dieser Einrichtung und können vom Träger keine Alternativen zur Auslastung und kostengünstigen Unterhaltung der Einrichtung angeboten werden, ist die Gemeinde berechtigt, die entsprechende(n) Gruppe(n) mit einer Frist von 12 Monaten auflösen zu lassen.

(2) Sämtliche Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 11 Inkrafttreten, Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

(2) Dieser Vertrag ist erstmals kündbar zum 01.08.2023 mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten. Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich um jeweils drei Jahre, wenn keine Kündigung bis zum 31.07. des Vorvorjahres erfolgt.

Entwurf

(3) Werden Pflichten aus diesem Vertrag - von einem der Vertragspartner verursacht - nicht erfüllt und erfolgt auch nach schriftlicher Aufforderung keine Besserung, so kann ein Sonderkündigungsrecht in Anspruch genommen werden. Der Vertrag kann dann zum Ende des laufenden Kindergartenjahres mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden.

Wiefelstede, den xx.xx.2019

Für die Gemeinde Wiefelstede	Für das Deutsche Roten Kreuz, Kreisverband Ammerland e.V

Entwurf

Anlage 1 zum Trägervertrag zwischen der Gemeinde Wiefelstede und dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Ammerland e.V.

Bewirtschaftung des Gebäudes (§ 6 Absatz 3 des Trägervertrages)

Zuständigkeit Gemeinde bzw. Gebäudeeigentümer	**Zuständigkeit Deutsches Roten Kreuz, Kreisverband Ammerland e.V**
Unterhaltung - Sachkonto 4211000 • Unterhaltung des Grundstückes und der baulichen Anlagen • d.h. z.B. Maler- und Bodenbelagsarbeiten • Elektroarbeiten • Heizung-/Sanitärarbeiten • Dachdecker-/Zimmerarbeiten • Fensterbau • Blitzschutz • Wartung der Heizung/Lüftung • Legionellenprüfung • Grundreinigung des Fußbodens (Versiegelung) • Außenanlagen = Pflasterung entlang und um das Gebäude inkl. Bepflanzung, Zaunanlagen	• Spielgeräte/Spielplatz, Sicherheit und Wartung, Austausch Spielsand • Pflege der Außenanlagen • Winterdienst am Gebäude, Gehwege
Unterhaltung des bewegl. Vermögen – Sachkonto 4221000 • Wartung der Feuerlöscher, Rauchmelder etc. • Überprüfung der elektrischen Anlagen (ortsfest)	• Überprüfung der elektrischen Anlagen (ortsveränderlich)
Bewirtschaftungskosten – Sachkonto 4241000 • Abgaben und Entgelte • Gebäudeversicherung • Abgaben der Gemeinde • Beiträge zur Wasseracht • Schornsteinfegergebühren Heizkosten – Sachkonto 4241100 • Rechnungen der EWE	• Versicherung des Inventars, andere Versicherungen

Entwurf

<u>Stromkosten – Sachkonto 4241200</u> • Rechnungen der EVD	
<u>Wasserkosten – Sachkonto 4241300</u> • Rechnungen des OOWV	
<u>Reinigungskosten – Sachkonto 4241400</u>	• Reinigung der Räumlichkeiten, Fensterreinigung

Entwurf

Anlage 2 zum Trägervertrag zwischen der Gemeinde Wiefelstede und dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Ammerland e.V.

Betriebskostenabrechnung „Sonstige Kosten“ (§ 6 Absatz 6 des Trägervertrages)

Versicherungen	in notwendiger Höhe
Fachberatung	Höchstgrenze pro Gruppe: 712,00 €
Fortbildungen	in angemessener Höhe
Leiterin-Supervision	900,- € pro Jahr
Betriebsrat	lt. Betriebsverfassungsgesetz
Ausgleichsabgabe	in voller Höhe
Mitgliedsbeitrag Pari o.ä.	in voller Höhe
Arbeitssicherheit	lt. Vertrag mit Anbieter
Arbeitsmedizin	lt. Vertrag mit Anbieter
Berufsgenossenschaft	in voller Höhe
Gebühr Führungszeugnis	mind. alle 5 Jahre
Supervision	900,- € pro Jahr / Einrichtung
Fachbücher, -zeitschriften	in angemessener Höhe
Schmutzfangmatten	in voller Höhe
Gebühr Gesundheitsamt	für neue Mitarbeiterinnen
Reinigungsmittel	in voller Höhe
Sonderreinigung	Fensterputzen 2 x jährlich
Schädlingsbekämpfung	in voller Höhe
Überprüfung elektrischer Anlagen (ortsveränderliche Geräte)	in voller Höhe
Wäsche waschen	240,- € pro Jahr
Impfungen/Untersuchungen	in voller Höhe
Reinigung Biotonne	in angemessener Höhe
Spielsand	wenn notwendig, in voller Höhe
Winterdienst	in angemessener Höhe, falls Hausmeisterdienst nicht ausreichend
Garten- und Wegepflege	nach Bedarf, falls Hausmeisterdienst nicht ausreichend

Stand: 01.11.2019

Entwurf

Vertrag

Präambel

Die Kindertagesstätte in Metjendorf, Schulweg 6a, wird derzeit von der Ev. Kirchengemeinde Ofen betrieben. Mit der Kirchengemeinde Ofen wurde vereinbart, dass die Trägerschaft für die Kindertagesstätte Metjendorf zum 31.12.2019 beendet wird.
Rechtlich sind die gesetzlichen Regelungen des § 613a BGB für den Betriebsübergang zu beachten, d. h. dass die bisherigen Verträge für das in der Einrichtung beschäftigte Personal Fortbestand haben, sofern die Beschäftigten dem nicht widersprechen.
Die vom bisherigen Träger abgeschlossenen Betreuungsverträge sind ebenfalls zu übernehmen.

Zwischen
dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Ammerland e.V.,
Am Achterkamp 2, 26655 Westerstede

- Träger –

und

der Gemeinde Wiefelstede, Kirchstr. 1, 26215 Wiefelstede
vertreten durch den Bürgermeister,

wird folgender Vertrag geschlossen:

Entwurf

§ 1 Einrichtung

Der Träger betreibt ab dem 01.Januar 2020 am Standort Schulweg 6a, Wiefelstede, Metjendorf, eine Kindertagesstätte mit 3 Kindergarten- und 2 Krippengruppen.

§ 2 Betriebszeiten

(1) Die Kindertagesstätte wird derzeit mit drei Kindergartengruppen und zwei Krippengruppen in Vormittags- und Ganztagsgruppen geführt.

(2) Die Betreuungszeiten richten sich grundsätzlich nach den Betreuungsbedarfen der Erziehungsberechtigten.

(3) Änderungen in den Gruppenangeboten, der Zusammensetzung der Gruppen und

der angebotenen Betreuungszeiten bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Die Sonderöffnungszeiten in den Gruppen sind nach Bedarf und in Abstimmung mit der Gemeinde Wiefelstede jährlich nach der Anmeldesituation auszurichten.

(4) Schließ- und Ferienzeiten sind mit den anderen Kindertagesstätten im Einzugsgebiet unter Mitwirkung der Gemeinde Wiefelstede abzustimmen.

§ 3 Zuschuss, Kitagebühren

(1) Die Gemeinde beteiligt sich an den Personal- und Sachkosten der in § 1 genannten Kindertagesstätte mit einem Zuschuss von 100 % des unvermeidbaren Fehlbetrages. Als unvermeidbarer Fehlbetrag gilt die Differenz zwischen den jeweiligen Gesamtausgaben und den Gesamteinnahmen. Voraussetzung für die Gewährung des Betriebskostenzuschusses ist, dass der Träger Elternbeiträge in der Höhe erhebt, wie sie zum jeweiligen Zeitpunkt in der Gemeinde Wiefelstede festgesetzt sind und die Zuschüsse des Landes Niedersachsen zur Finanzierung der Kosten für den Betrieb der Kindertagesstätte ausschöpft. Gibt es sonstige Einnahmen, wird der Fehlbetrag dadurch reduziert.

§ 4 Fachpersonalkosten

(1) Als Fachpersonalkosten werden die im Nds. Kindertagesstättengesetz beschriebenen Mindestanforderungen für Fachpersonal anerkannt. Dieses gilt für den Umfang der Betreuungszeit in den Gruppen sowie für die Verfügungszeiten. Als Betreuungszeiten gelten die Zeiten, in denen die reguläre Gruppenarbeit stattfindet und solche, die von der Gemeinde anerkannt wurden.

(2) Der Einsatz des Personals hat nach den Vorgaben des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen zu erfolgen. Es ist vom Träger sicherzustellen, dass jederzeit ausreichend fachlich geeignetes Personal einschließlich einer Vertretungsregelung vorhanden ist. Nachweise über die Qualifikation des Personals sind der Gemeinde auf Nachfrage vorzulegen. Bei Neueinstellung und Kündigung von Leitungspersonal ist das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen.

(3) Die dritte Kraft in den Krippengruppen wird analog der Modalitäten der Finanzhilfe des Landes anerkannt, das heißt bis zum 01.08.2020 anteilig und danach mit 100% der Wochenarbeitszeit.

(4) Der Träger hat durch Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen dafür zu sorgen, dass das Personal mit gesetzlichen oder pädagogischen Neuerungen vertraut ist.

(5) Die o.a. Personalkosten sind so zu berücksichtigen, dass sie den Tätigkeitsmerkmalen des TVöD und der entsprechenden Einstufung entsprechen, bzw. nach dem Tarifvertrag des Trägers in der jeweils gültigen Fassung. Über den 31.12.2020 hinaus werden die bisherigen Personalkosten der übernommenen Mitarbeiter auch dann übernommen werden, wenn sie das Entgelt für die nach dem Tarifvertrag des DRK vorzunehmende Eingruppierung überschreiten.

Entwurf

(6) Fehlzeiten der Fachkräfte müssen vom Träger nachgewiesen werden. Hierfür werden Vertretungskosten in notwendiger Höhe anerkannt.

§ 5 Wirtschaftspersonal, Hausmeister

(1) Für Reinigungspersonal gilt ein Berechnungsrichtwert von 120 qm/Std. im Kindergartenbereich (inkl. Foyer und Bewegungsraum und für Räume, die von beiden Betreuungsformen gemeinsam genutzt werden, sowie für Verkehrsflächen) und 90 qm/Std. in den Räumlichkeiten des Krippenbereiches. Die Reinigung der gesamten Räumlichkeiten soll an allen Betreuungstagen erfolgen. Es wird eine Eingruppierung bis EG 2Ü TVöD anerkannt.

(2) Für den Küchendienst werden für die Mittagsverpflegung bei

- 25 Essenskindern	10	Wochenstunden
- 50 Essenskindern	15	Wochenstunden
- 75 Essenskindern	20	Wochenstunden
- über 75 Essenskindern	25	Wochenstunden

mit einer Eingruppierung bis EG 2Ü TVöD anerkannt.

Die Kindertagesstätte verfügt über eine Küche, die es insbesondere den Ganztagesgruppen ermöglicht, in der Einrichtung ein warmes Mittagessen einzunehmen. In der Kindertagesstätte Metjendorf wird das Mittagessen ausgabefertig von einem geeigneten Catering-Unternehmen durch den Träger bezogen.

Der Träger hat durch den Einsatz geeigneten Personals dafür Sorge zu tragen, dass die Mahlzeiten der Kinder gesund und abwechslungsreich gestaltet werden.
Die einschlägigen hygiene- und lebensmittelrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
Die Kosten für das Mittagessen sind vom Träger kostendeckend direkt mit den Eltern abzurechnen.

(3) Für einen Mitarbeiter für die Gebäude- und Grundstücksarbeiten werden angemessene Wochenstunden (pro Gruppe ca. 2 Wochenstunden) mit einer Eingruppierung bis EG 4 TVöD für die Kindertagesstätte anerkannt.

(4) Fehlzeiten der Wirtschaftskräfte müssen vom Träger nachgewiesen werden. Hierfür werden Vertretungskosten in notwendiger Höhe anerkannt.

§ 6 Sachkosten

(1) Die Gemeinde Wiefelstede erkennt für Verwaltungs- bzw. Overheadkosten der Kindertagesstätte jährlich bis zu 4,5 % der im Rahmen der Betriebskostenabrechnung anerkannten Gesamtausgaben der Kindertagesstätte an.

(2) Mietkosten fallen nicht an, da die Gemeinde das Gebäude dem Träger mietkostenfrei zur Verfügung stellt. Für das nicht gemeindeeigene Gebäude am Schulweg in

Entwurf

Metjendorf wird die Gemeinde vertragliche Regelungen im Vorfeld erwirken.

(3) Die Bewirtschaftung des Gebäudes einschließlich der Organisation bzw. Durchführung der baulichen Unterhaltung obliegt der Gemeinde Wiefelstede im Einvernehmen mit dem Träger. Der Träger verpflichtet sich zu einem sparsamen Energieverbrauch. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung.

(4) Kleinere Reparaturen bis zur Höhe von 150,00 Euro brutto, Beschaffung von Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie geringe Ersatzbeschaffungen von Inventar einschl. Hausrat und Wäsche werden pauschal bis zu € 70,00 jährlich pro Kind anerkannt.

(5) An Verpflegungskosten werden für jeden belegten Platz jährlich höchstens € 28,00 anerkannt. Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind zusätzlich zum Elternbeitrag von den Eltern aufzubringen.

(6) Zusätzlich werden alle sonstigen notwendigen und angemessenen Kosten, die im Betrieb einer Kindertagesstätte anfallen können und sich zwangsläufig aus dem Betrieb heraus ergeben, übernommen. Die hierfür anerkannten Kosten sind in der im Anhang befindlichen Liste (Anlage 2) aufgeführt. Erweiterungen dieser Liste müssen vom Träger beantragt werden. Die Entscheidung über grundsätzliche Erweiterungen trifft der Verwaltungsausschuss nach vorheriger Beratung im Fachausschuss.

(7) Die Wartung, Pflege, Sicherheit sowie vorgeschriebene Überprüfungen der Außenspielflächen einschließlich der Spielgeräte obliegen dem Träger der Einrichtung. Prüfprotokolle hierzu sind der Gemeinde vorzulegen und festgestellte Mängel sind zeitnah zu beseitigen. Erneuerungen bzw. Ersatzbeschaffungen sind mit der Gemeinde abzustimmen bzw. als Investition zu beantragen.

§ 7 Abrechnungsverfahren

(1) Der Zuschuss der Gemeinde wird jeweils nach Schluss des Kalenderjahres gewährt. Dazu legt der Träger der Gemeinde jährlich die Gesamtrechnung vor, die im 1. Quartal nach dem abgelaufenen Haushaltsjahr erstellt wird. Die Haushaltsplanung mit dem dazugehörigen Stellenplan für das kommende Jahr ist der Gemeinde jeweils bis zum 01.08. des Vorjahres vorzulegen.

(2) Im Vorgriff auf den Zuschuss werden monatliche Abschlagszahlungen gewährt. Der Abschlag beträgt 95 % der monatlichen Defizitkosten aus § 3 des von der Gemeinde zugestimmten Haushaltsplanentwurfes bzw. der Betriebskostenaufstellung. Unter-jährig ist zu den in Absatz 1 genannten Terminen die aktuelle Haushaltssituation mit Prognose für das Jahresergebnis mitzuteilen.

(3) Kommt der Träger seiner Verpflichtung zur Rechnungslegung ohne eine ausreichende Begründung nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist nach, können die Abschlagszahlungen eingestellt oder gekürzt werden.

(4) Mit der Betriebskostenabrechnung hat der Träger die Belegung seiner Kindertagesstätte nachzuweisen. Grundsätzlich sind die Gruppen mit der vom

Entwurf

Kultusministerium erlaubten Platzzahl zu betreiben. Soll davon abgewichen werden, bedarf es der Zustimmung der Gemeinde.

(5) Der Träger verpflichtet sich, grundsätzlich nur Kinder aus der Gemeinde Wiefelstede aufzunehmen. Bei fehlender Nachfrage können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde auch Kinder, die nicht in der Gemeinde wohnen, aufgenommen werden.
Die von der Gemeinde vorgegebene Kriterienliste für die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätten ist vom Träger zu beachten. Die Aufnahme von Kindern erfolgt in Absprache mit den anderen Kindertagesstätten im Einzugsgebiet und mit der Gemeinde.

§ 8 Wirtschaftlichkeit, Änderung in der Betriebsführung

(1) Der Träger verpflichtet sich, die Kindertagesstätte wirtschaftlich zu führen. Änderungen in der Betriebsführung, die das Rechnungsergebnis beeinflussen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

(2) Der Träger verpflichtet sich, die öffentlich-rechtlich vorgesehenen Zuschüsse zu beantragen.

§ 9 Einsicht in die Abrechnungsunterlagen und Selbständigkeit

(1) Der Träger hat der Gemeinde jeweils die Abrechnungsunterlagen zur Einsicht und Prüfung zur Verfügung zu stellen, sowie einen Einblick in die tatsächliche Betriebsführung seiner Kindertagesstätte zu gewähren.

(2) Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ist der Träger in der konzeptionellen Führung selbständig.

§ 10 Bedarfsprüfung, Vertragsänderung

(1) Ist die Belegung in der Kindertagesstätte des Trägers über den Zeitraum von einem Jahr hinaus mehr als 20 % rückläufig (bezogen auf die erlaubte Platzzahl), behält sich die Gemeinde vor, den Bedarf dieser Einrichtung zu überprüfen. Ergibt sich aus der Bedarfsprüfung keine Notwendigkeit zur Fortführung einer bzw. mehrerer Gruppen dieser Einrichtung, und können vom Träger keine Alternativen zur Auslastung und kostengünstigen Unterhaltung der Einrichtung angeboten werden, ist die Gemeinde berechtigt, die entsprechende(n) Gruppe(n) mit einer Frist von 12 Monaten auflösen zu lassen.

(2) Sämtliche Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 11 Inkrafttreten, Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

(2) Dieser Vertrag ist erstmals kündbar zum 01.08.2023 mit einer Kündigungsfrist von

Entwurf

12 Monaten. Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich um jeweils drei Jahre, wenn keine Kündigung bis zum 31.07. des Vorvorjahres erfolgt.

(3) Werden Pflichten aus diesem Vertrag - von einem der Vertragspartner verursacht - nicht erfüllt und erfolgt auch nach schriftlicher Aufforderung keine Besserung, so kann ein Sonderkündigungsrecht in Anspruch genommen werden. Der Vertrag kann dann zum Ende des laufenden Kindergartenjahres mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden.

Wiefelstede, den xx.xx.2019

Für die Gemeinde Wiefelstede

Für das Deutsche Roten Kreuz,
Kreisverband Ammerland e.V

Entwurf

Anlage 1 zum Trägervertrag zwischen der Gemeinde Wiefelstede und dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Ammerland e.V.

Bewirtschaftung des Gebäudes (§ 6 Absatz 3 des Trägervertrages)

Zuständigkeit Gemeinde bzw. Gebäudeeigentümer	**Zuständigkeit Deutsches Roten Kreuz, Kreisverband Ammerland e.V**
Unterhaltung - Sachkonto 4211000 • Unterhaltung des Grundstückes und der baulichen Anlagen • d.h. z.B. Maler- und Bodenbelagsarbeiten • Elektroarbeiten • Heizung-/Sanitärarbeiten • Dachdecker-/Zimmerarbeiten • Fensterbau • Blitzschutz • Wartung der Heizung/Lüftung • Legionellenprüfung • Grundreinigung des Fußbodens (Versiegelung) • Außenanlagen = Pflasterung entlang und um das Gebäude inkl. Bepflanzung, Zaunanlagen	• Spielgeräte/Spielplatz, Sicherheit und Wartung, Austausch Spielsand • Pflege der Außenanlagen • Winterdienst am Gebäude, Gehwege
Unterhaltung des bewegl. Vermögen – Sachkonto 4221000 • Wartung der Feuerlöscher, Rauchmelder etc. • Überprüfung der elektrischen Anlagen (ortsfest)	• Überprüfung der elektrischen Anlagen (ortsveränderlich)
Bewirtschaftungskosten – Sachkonto 4241000 • Abgaben und Entgelte • Gebäudeversicherung • Abgaben der Gemeinde • Beiträge zur Wasseracht • Schornsteinfegergebühren Heizkosten – Sachkonto 4241100 • Rechnungen der EWE	• Versicherung des Inventars, andere Versicherungen

Entwurf

<u>Stromkosten – Sachkonto 4241200</u> • Rechnungen der EVD	
<u>Wasserkosten – Sachkonto 4241300</u> • Rechnungen des OOWV	
<u>Reinigungskosten – Sachkonto 4241400</u>	• Reinigung der Räumlichkeiten, Fensterreinigung

Entwurf

Anlage 2 zum Trägervertrag zwischen der Gemeinde Wiefelstede und dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Ammerland e.V.

Betriebskostenabrechnung „Sonstige Kosten“ (§ 6 Absatz 6 des Trägervertrages)

Versicherungen	in notwendiger Höhe
Fachberatung	Höchstgrenze pro Gruppe: 712,00 €
Fortbildungen	in angemessener Höhe
Leiterin-Supervision	900,- € pro Jahr
Betriebsrat	lt. Betriebsverfassungsgesetz
Ausgleichsabgabe	in voller Höhe
Mitgliedsbeitrag Pari o.ä.	in voller Höhe
Arbeitssicherheit	lt. Vertrag mit Anbieter
Arbeitsmedizin	lt. Vertrag mit Anbieter
Berufsgenossenschaft	in voller Höhe
Gebühr Führungszeugnis	mind. alle 5 Jahre
Supervision	900,- € pro Jahr / Einrichtung
Fachbücher, -zeitschriften	in angemessener Höhe
Schmutzfangmatten	in voller Höhe
Gebühr Gesundheitsamt	für neue Mitarbeiterinnen
Reinigungsmittel	in voller Höhe
Sonderreinigung	Fensterputzen 2 x jährlich
Schädlingsbekämpfung	in voller Höhe
Überprüfung elektrischer Anlagen (ortsveränderliche Geräte)	in voller Höhe
Wäsche waschen	240,- € pro Jahr
Impfungen/Untersuchungen	in voller Höhe
Reinigung Biotonne	in angemessener Höhe
Spielsand	wenn notwendig, in voller Höhe
Winterdienst	in angemessener Höhe, falls Hausmeisterdienst nicht ausreichend
Garten- und Wegepflege	nach Bedarf, falls Hausmeisterdienst nicht ausreichend

Entwurf

Gemeinde Wiefelstede 26215 Wiefelstede, 16.09.2019
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Innere Dienste und Bürgerservice
Sachbearbeiter/in: Tobias Habben

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/1415/2019

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wiefelstede, hier: Antrag des Hegering Wiefelstede auf "Erlass der Hundesteuer"

Beratungsfolge:	**Sitzung am:**	
Finanzausschuss	01.10.2019	öffentlich
Finanzausschuss	02.12.2019	öffentlich
Verwaltungsausschuss	09.12.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat	16.12.2019	öffentlich

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

I.) Rechtslage in der Gemeinde Wiefelstede

Mit Schreiben vom 09.01.2019, eingegangen am 13.02.2019, stellt der Hegering Wiefelstede, Jägerschaft des Landkreises Ammerland e. V., einen Antrag „auf Erlass der Hundesteuer für Jagdgebrauchshunde für die Gemeinde Wiefelstede“ (**Anlage**).

Der o. g. Antrag ist dahingehend auszulegen, dass eine Änderung der derzeit gültigen Hundesteuersatzung verfolgt wird.

Die derzeit geltenden Tatbestände zur Befreiung von der Hundesteuer sind abschließend in § 5 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wiefelstede vom 12.10.1998, Bekanntmachung im Amtsblatt Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 44 vom 30.10.1998, S. 1038, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 07.12.2015, Amtsblatt Ammerland Nr. 35 vom 11.12.2015, S. 140, geregelt:

*„**§ 5 Steuerbefreiung***

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. *Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;*
2. *Diensthunden nach ihrem Dienstende;*
3. *Gebrauchshunden von im Forstdienst angestellten Personen, von für die Jagdaufsicht bestätigten Personen und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;*
4. *Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten oder verwendet werden;*
5. *Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;*
6. *Blindenführhunden;*

7. *Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind (die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden);*
8. *Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;*
9. *Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwachleuten bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;*
10. *abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.“*

Die Regelung in § 5 Nr. 3 der Hundesteuersatzung zielt hierbei u. a. auf (hauptberufliche) Förster und Jagdausübungsberechtigte ab, die von der Jagdbehörde nach § 30 Abs. 2 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) in der aktuellen Fassung bestätigt wurden. Für eine solche Bestätigung sind neben dem Besitz eines gültigen Jadgscheines u. a. eine Bescheinigung der anerkannten Landesjägerschaft oder des Verbandes der Jagaufseher über eine erfolgreiche Teilnahme an einem Jagdaufseherlehrgang, ein Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung zur Revierjägerin/zum Revierjäger oder eine forstliche Ausbildung sowie ein Nachweis der Jagdpachtfähigkeit erforderlich. Bei „*von für die Jagdaufsicht bestätigten Personen“* im Sinne des Ausnahmetatbestandes der Hundesteuersatzung handelt es sich somit um besonders qualifizierte Jagdaufseher/innen, mit der Folge, dass die eingesetzten Jagdgebrauchshunde übriger Jägerinnen/Jäger nicht unter diesen Tatbestand subsumiert werden können.

II.) Darstellung des Sach- und Rechtslage in umliegenden Kommunen

Die politische Diskussion über eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung für Jagdgebrauchshunde ist zum Teil auch in den umliegenden Kommunen aktuell.

So wurde bereits eine Entscheidung über einen ähnlich lautenden Antrag der dortigen Jägerschaft durch Beschluss des Ausschusses für Haushalt und Finanzen der Stadt Westerstede vom 18.03.2019 auf die nächste Ausschusssitzung vertagt.

In der Stadt Oldenburg wurde ein solcher Antrag pressewirksam mit der Begründung abgelehnt, dass die Hundehaltung für Jagdhunde der privaten Lebensführung zugeordnet werden müsse und insoweit steuerpflichtig sei (Quelle: *Internet, Nordwest-Zeitung Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, „Hundesteuer in Oldenburg: Nichts zu rütteln an Steuerpflicht für Jagdhunde vom 12.03.2019, URL: https://www.nwzonline.de/oldenburg/politik/oldenburg-hundesteuer-in-oldenburg-nichts-zu-ruetteln-an-steuerpflicht-fuer-jagdhunde_a_50,4,735559561.html, aufgerufen am 16.09.2019*).

Die hundesteuerrechtliche Situation im Hinblick auf die Befreiung bzw. Ermäßigung für sog. Jagdgebrauchshunde stellt sich in umliegenden Kommunen (ohne Samtgemeinden) insgesamt wie folgt dar:

Bezeichnung der Kommune	Befreiung	Ermäßigung
Landkreis Ammerland		
Gemeinde Bad Zwischenahn	Nein	Nein
Stadt Westerstede	Nein	Nein
Gemeinde Rastede	Nein	Ja (50 % Ermäßigung)

Gemeinde Edewecht	Nein	Ja (50 % Ermäßigung)
Gemeinde Apen	Nein	Nein

Landkreis Oldenburg		
Gemeinde Dötlingen	?	?
Gemeinde Ganderkesee	Nein	Ja (50 % Ermäßigung)
Gemeinde Großenkneten	Nein	Ja (50 % Ermäßigung)
Gemeinde Hatten	Nein	Ja (50 % Ermäßigung)
Gemeinde Hude (Oldenburg)	Nein	Nein
Gemeinde Wardenburg	Nein	Ja (50 % Ermäßigung)
Stadt Wildeshausen	Nein	Nein

Stadt Oldenburg	Nein	Nein

Landkreis Leer		
Stadt Borkum	Nein	Nein
Gemeinde Bunde	?	?
Gemeinde Jemgum	Nein	Nein
Stadt Leer	Nein	Nein
Gemeinde Moormerland	Nein	Ja (50 % Ermäßigung)
Gemeinde Ostrhauderfehn	Nein	Ja (50 % Ermäßigung)
Gemeinde Rhauderfehn	Nein	Ja (50 % Ermäßigung)
Gemeinde Uplengen	Nein	Nein
Stadt Weener	Nein	Ja (50 % Ermäßigung)
Gemeinde Westoverledingen	Nein	Nein

Landkreis Cloppenburg		
Gemeinde Barßel	?	?
Gemeinde Bösel	Nein	Nein
Gemeinde Cappeln/Oldb.	Nein	Ja (50 % Ermäßigung)
Stadt Cloppenburg	Nein	Nein
Gemeinde Emstek	Nein	Ja (50 % Ermäßigung)
Gemeinde Essen/Oldb.	Nein	Nein
Stadt Friesoythe	Nein	Nein

Gemeinde Garrel	Nein	Ja (50 % Ermäßigung)
Gemeinde Lastrup	Nein	Nein
Gemeinde Lindern/Oldb.	Nein	Nein
Stadt Löningen	Nein	Nein
Gemeinde Molbergen	Nein	Nein
Gemeinde Saterland	Nein	Nein

Landkreis Friesland		
Gemeinde Bockhorn	Ja, unter weiteren Voraussetzungen	Nein
Stadt Jever	Nein	Ja (50 % Ermäßigung)
Gemeinde Sande	Nein	Ja (50 % Ermäßigung)
Stadt Schortens	Nein	Nein
Stadt Varel	Nein	Nein
Gemeinde Wangerland	Nein	Nein
Gemeinde Wangerooge	Nein	Nein
Gemeinde Zetel	Nein	Ja (50 % Ermäßigung)

Landkreis Wesermarsch		
Gemeinde Berne	-	-
Stadt Brake (Unterweser)	Nein	Ja (50 % Ermäßigung)
Gemeinde Butjardingen	Nein	Nein
Stadt Elsfleth	Nein	Ja (50 % Ermäßigung)
Gemeinde Jade	Nein	Nein
Gemeinde Lemwerder	Nein	Nein
Stadt Nordenham	Nein	Nein
Gemeinde Ovelgönne	Nein	Nein
Gemeinde Stadland	Nein	Nein

Aus der o. g. Darstellung ist ersichtlich, dass nahezu alle aufgeführten Städte und Gemeinden (Ausnahme: Gemeinde Bockhorn) eine Steuerbefreiung für Jagdgebrauchshunde nicht vorsehen.

Bei der Ermäßigung der Hundesteuer für Jagdgebrauchshunde ergibt sich ein heterogenes Gefüge innerhalb der Städte und Gemeinden der umliegenden Landkreise. Eine Vielzahl der Kommunen sieht auch keine Ermäßigung bei der Hundesteuer vor.

III.) Abwägung in Bezug auf eine Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wiefelstede

Insgesamt umfasst der Hegering Wiefelstede ca. 10.000 ha Jagdfläche, welche von 14 gemeinschaftlichen Jagdbezirken und 4 Eigenjagdbezirken bewirtschaftet und bejagt wird. Der Hegering zählt mit Stand von April 2019 insgesamt 171 Mitglieder, darunter auch 11 Jägerinnen (Quelle: *Internet, Hegering Wiefelstede, Jägerschaft Ammerland e. V., URL: https://www.ljn.de/hegeringe/wiefelstede/ueber_uns/, aufgerufen am 16.09.2019*).

Aus der Sicht der Verwaltung verdient die Tätigkeit des Hegering Wiefelstede zu den im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und im NJagdG verfolgten Zwecken natürlich eine hohe Anerkennung und Wertschätzung.

Gleichsam kann auch der Argumentation der Stadt Oldenburg gefolgt werden, wonach die Jagdausübung häufig auch der privaten Lebensführung zugeordnet werden kann. Die Aufnahme des Ausnahmetatbestandes in § 5 Nr. 3 der Hundesteuersatzung dient insoweit auch zum jetzigen Zeitpunkt bereits den gesetzlich legitimierten Zwecken des BNatSchG und des NJagdG.

Die aktuelle Satzungsregelung der Gemeinde Wiefelstede sieht nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) einen Betrag in Höhe von 60,00 € jährlich (umgerechnet 5,00 € monatlich) für den ersten Hund vor. Für die Hundesteuer als einkommensunabhängige Ordnungssteuer obliegt es so jeder/jedem Hundehalter/in selbst, ob eine Hundehaltung im Rahmen der eigenen finanziellen Verhältnisse erfolgen soll und ob der genannte Betrag jährlich aufgewendet werden kann.

Im Quervergleich zu anderen Kommunen (siehe II.) erscheint eine Erweiterung der Tatbestände zur Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung nicht angezeigt.

Eine entsprechende Änderung zur Aufnahme neuer bzw. weiterer Tatbestände im Zusammenhang mit Steuerbefreiungen und/oder -ermäßigungen würde insgesamt zu geringeren Erträgen im Haushalt der Gemeinde Wiefelstede führen. Da mangels einer entsprechenden Regelung in der bisherigen Satzung statistisch jedoch nicht erfasst wird, wie viele Jagdgebrauchshunde im Gemeindegebiet existieren, wäre die Höhe der Mindererträge derzeit nicht absehbar.

Finanzierung:

Vorschlag / Empfehlung:

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Wiefelstede vom 12.10.1998, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 07.12.2015, bleibt unverändert bestehen.

Anlagen:

Antrag des Hegering Wiefelstede „auf Erlass der Hundesteuer für Jagdgebrauchshunde für die Gemeinde Wiefelstede“ vom 09.01.2019.

Antrag des Hegering Wiefelstede auf Erlass der Hundesteuer

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Fachbereichsleiter

Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.

Anerkannter Naturschutzverband

Jägerschaft des Landkreises Ammerland e. V.

Hegering Wiefelstede

Michael Wilkens • Stubbenweg 2 • 26215 Wiefelstede

Michael Wilkens
Stubbenweg 2
26215 Wiefelstede
☎ 04402-6720
Michael-Wilkens@t-online.de

Gemeinde Wiefelstede
13. Feb. 2019
Eing. ..... HVB

Antrag auf Erlass der Hundesteuer

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht	Unser Zeichen/Unsere Nachricht	Telefon	Datum
		04402 / 6720	09.01.2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pieper,

wir, der Hegering Wiefelstede, Mitglieder eines anerkannten Naturschutzverbandes gem. §29 BNatSchG, stellen hiermit den Antrag auf Erlass der Hundesteuer für Jagdgebrauchshunde für die Gemeinde Wiefelstede.

Es ist durchaus üblich, dass eine Vielzahl von Kommunen auf Antrag, die ortsübliche Hundesteuer für Jagdgebrauchshunde erlassen. Zur tierschutzgerechten und ordnungsgemäßen Jagdausübung ist es erforderlich, dass gut ausgebildete Jagdgebrauchshunde zur Verfügung stehen.

Gerade bei der Jagd auf Schwarzwild, unter dem Aspekt der näher rückenden ASP (afrikanische Schweinepest), werden unsere Jagdgebrauchshunde dringendst benötigt um einen evtl. erheblichen volkswirtschaftlichen Schaden zu vermeiden.

Selbstverständlich werden wir Ihnen Nachweise erbringen, aus denen ersichtlich ist, wer jeweiliger Hundeführer ist. Ebenso werden wir Ihnen entsprechend nachweisen, dass alle betreffenden Hunde die Jagdeignungsprüfung abgelegt haben. Ferner wird der jeweilige Versicherungsnachweis vorgelegt. Als weitere Voraussetzung muss die Mitgliedschaft in unserem Hegering nachgewiesen werden.

Gern sind wir bereit unser Anliegen bei den verschiedenen Fraktionen vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen
Michael Wilkens
-Hegeringleiter-

M. Wilkens

Gemeinde Wiefelstede
Der Bürgermeister
Fachdienst Finanzen und Schulen
Sachbearbeiter/in: Christian Rhein

26215 Wiefelstede, 01.10.2019

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/1419/2019

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Berufung hinzugewählter Mitglieder in den Schulausschuss

Beratungsfolge:	**Sitzung am:**	
Schulausschuss	12.11.2019	öffentlich
Verwaltungsausschuss	09.12.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat	16.12.2019	öffentlich

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Gemäß § 110 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) gehören den kommunalen Schulausschüssen neben Ratsfrauen und Ratsherren auch **stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter** der Lehrkräfte, der **Eltern** und **der Schülerinnen und Schüler** an. Der Rat der Gemeinde Wiefelstede hat in seiner konstituierenden Sitzung am 01.11.2016 beschlossen, dass für die Mitgliedergruppen der Lehrkräfte und der Eltern zwei Vertreter/innen (Bereiche Oberschule/Grundschulen) und ein/e Vertreter/in der Schüler/innen (Oberschule) dem Schulausschuss angehören sollen. Je hinzugewähltes Mitglied soll zudem ein Ersatzmitglied zugeordnet sein.

Als Elternvertreter im Schulausschuss verblieb lediglich der Vorsitzende des Gemeindeelternrates Frank Wilksen, da die Voraussetzungen der übrigen Eltern zwischenzeitlich nicht mehr gegeben waren (z. B. Wegzug, Kind wird nicht mehr an einer Wiefelsteder Schule beschult, Rücktritt). Aus dem Grunde wurde in der Sitzung des Gemeindeelternrates am 26.09.2019 die **Elternbesetzung** im Schulausschuss wie folgt vorgeschlagen:

a) **Elternvertreter Frank Wilksen / Vertreterin: Sandra Drost**
b) **Elternvertreterin Britta Fischbeck / Vertreter: Thorsten Himmelmann**

Die bisherige Schülervertreterin Joyce Burmann sowie deren Stellvertreterin Sofie Schrader haben ihre Funktionen niedergelegt. Mit Email vom 01.10.2019 teilt die Oberschule Wiefelstede mit, dass in einer Schülerratssitzung Anfang des Schuljahres 2019/2020 **Janus Palkowski** (Klasse 10d) **als Schülervertreter** und als **Stellvertreterin Michelle Krebs** (Klasse 10b) gem. §§ 72 ff. NSchG für den Schulausschuss vorgeschlagen werden.

Bei den **Lehrervertretern Jutta Klages (Oberschule)** – als **Ersatzmitglied Thomas Schmacker** – sowie **Christel Kempermann (Grundschulen)** – als **Ersatzmitglied Doris Tapken** – hat sich keine Änderung ergeben.

Das Berufungsverfahren wird durch die Verordnung über das Berufungsverfahren für die kommunalen Schulausschüsse verbindlich geregelt. Der Gemeinderat beruft die Vertreter der Schulen nach den Vorschlägen der sie entsendenden Gruppen. Diese Vorschläge sind für die berufenden Gremien des Schulträgers (Gemeinderat) gemäß § 110 Abs. 4 Satz 1 und 2 NSchG verbindlich.

Gemäß § 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind die Vorschriften der §§ 71 und 72 NKomVG auf die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften anzuwenden, soweit nicht durch die besonderen Vorschriften abweichende Regelungen getroffen werden. Da spezialgesetzliche Regelungen nur für das Berufungsverfahren nach § 110 NSchG getroffen wurden, finden für den Schulausschuss die Bildungs- und Verfahrensvorschriften der §§ 71 und 72 NKomVG Anwendung.

Die Ausschussbesetzung mit den neuen Mitgliedern muss vom Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG beschlossen werden.

Vorschlag / Empfehlung:

Für die Restdauer der am 01.11.2016 begonnenen Wahlperiode werden folgende hinzugewählten Mitglieder in den Schulausschuss berufen:

a) **Elternvertreter Frank Wilksen, Federgrasweg 31, 26215 Wiefelstede (wie bisher)**
Stellvertreterin Sandra Drost, Birkenstraße 1, 26215 Wiefelstede

b) **Elternvertreterin Britta Fischbeck, Gristeder Straße 10, 26215 Wiefelstede**
Stellvertreter Thorsten Himmelmann, Schoolpadd 1, 26215 Wiefelstede

c) **Schülervertreter Janus Palkowski, Mühlengrund 43, 26215 Wiefelstede**
Stellvertreterin Michelle Krebs, Am Fliegerhorst 27, 26215 Wiefelstede

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Rhein
Sachbearbeiter

Siemen
Fachdienstleiter

Habben
Fachbereichsleiter

Gemeinde Wiefelstede
Der Bürgermeister
Fachdienst Bauverwaltung
Sachbearbeiter/in: Bernd Quathamer

26215 Wiefelstede, 22.10.2019

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/1436/2019

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 II "Wiefelstede, Am Brinkacker",
hier: a) Beschlussfassung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie von privater Seite
b) Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:	**Sitzung am:**	
Bau- und Umweltausschuss	25.11.2019	öffentlich
Verwaltungsausschuss	09.12.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat	16.12.2019	öffentlich

<u>Situationsbericht / Bisherige Beratung</u>:

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 23.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 II "Wiefelstede, Am Brinkacker" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs gleichzeitig mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 74 II lag in der Zeit vom 04.10.2019 bis einschließlich 04.11.2019 öffentlich aus. Der Hinweis hierauf erfolgte durch Bekanntmachung in der NWZ am 25.09.2019. Der Bekanntmachungstext war außerdem in der Zeit vom 25.09.-04.11.2019 in die Internetseite der Gemeinde eingestellt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.10.2019 über die Auslegung und die gleichzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB informiert.

Eine tabellarische Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen und der entsprechenden Abwägungsvorschläge sowie der vollständige Satzungsentwurf des Bebauungsplanes Nr. 74 II sind in der Anlage beigefügt. Die Änderungen und Ergänzungen sind farblich markiert.

Die überarbeitete Planung wird in der Sitzung vorgestellt.

Zu diesem TOP wird Frau Abel, NWP, hinzugeladen.

Finanzierung:

./.

Vorschlag / Empfehlung:

a) Der Rat der Gemeinde Wiefelstede beschließt zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von privater Seite gemäß den vorliegenden Abwägungsvorschlägen.

b) Weiter beschließt der Rat der Gemeinde Wiefelstede die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 II "Wiefelstede, Am Brinkacker" gemäß § 1 Absatz 3 und § 10 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit §§ 10 und 58 NKomVG als Satzung einschließlich Begründung.

Anlagen:

- Abwägungsvorschläge
- Bebauungsplan Satzungsentwurf
- Begründung Satzungsentwurf
- Nutzungsstruktur
- Geruchsimmissionsprognose
- Flächennutzungsplanberichtigung

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Bernd Quathamer
Fachdienstleiter

Marco Herzog
Fachbereichsleiter

Gemeinde Wiefelstede
Bebauungsplan Nr. 74 II „Wiefelstede Am Brinkacker“
im Verfahren gemäß § 13 b BauGB

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 04.11.2019	Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens ist die ordnungsgemäße Abführung des anfallenden Oberflächenwassers nachzuweisen. Hierfür ist ein Grobkonzept mit den bestehenden und den zukünftig vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen bei meiner unteren Wasserbehörde einzureichen. Aus den Unterlagen muss erkennbar sein, dass die Erschließung des Plangebietes sichergestellt wird.	Die Anregung wird beachtet. Das Oberflächenentwässerungskonzept wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erstellt. Die Verschiebung auf diese Ebene ist gerechtfertigt, da die Festsetzung des Allgemeinen Wohngebietes mit einer konkreten Objektplanung für eine Kindertagesstätte verbunden ist. Das Grundstück ist ausreichend groß, um im Bedarfsfall Rückhaltemaßnahmen vorzuhalten.
		Die Beeinträchtigungen der Wallhecke können im Wallheckenprogramm des Landkreises Ammerland kompensiert werden. Hierzu ist von Seiten der Gemeinde Wiefelstede ein Antrag an den Landkreis zu stellen.	Der Hinweis wird beachtet, die Gemeinde wird den entsprechenden Antrag stellen.
		Das Plangebiet umfasst einen Bereich, in dem gemäß Rasterberechnung vom 24.10.2018 die Jahresgeruchsstunden in einem Bereich von bis zu 21% erreicht werden. Aus diesem Grund sind für diesen Flächenbereich keine Wohnnutzung und auch keine Außenwohn- und Außenspielplätze zulässig. Die Fläche soll teilweise als Parkfläche für die neue avisierte Kindertagesstätte genutzt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan schließt im geruchstechnisch betroffenen Bereich südlich der geplanten Kindertagesstätte die Nutzung als Außenwohn- und Außenspielplätze aus. Diese Fläche soll vorrangig der Erschließung und der Anlage von Stellplätzen zur Verfügung stehen.
		Meine untere Bauaufsichtsbehörde - Sachgebiet Immissionsschutz - weist hierzu darauf hin, dass weder aus dem Hauptgutachten noch aus der Ergänzung eine entsprechende Rasterberechnungskarte entnommen werden kann. Eine entsprechende Ergänzung wird dringend empfohlen.	Die geruchstechnische Stellungnahme von Uppenkamp und Partner wird zur Klarstellung ergänzt und der Begründung als Anlage beigefügt.

<table>
<tr><th>Nr.</th><th>Träger öffentlicher Belange
Schreiben vom ...</th><th>Stellungnahme</th><th>Planungsrechtliche Vorgaben
Abwägung/Beschlussempfehlung</th></tr>
<tr><td></td><td>Fortsetzung Landkreis Ammerland</td><td>Grundsätzlich ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht anzumerken, dass jegliche Änderung auch in der Verfahrensweise der Kläranlage einen Einfluss auf die Geruchssituation hat. Eine Wohnnutzung wäre nur solange zulässig, wie sich die emissionsseitige Entwicklung der Kläranlage nicht verschlechtert. Diese Konfliktbewältigung obliegt der Gemeinde Wiefelstede in ihrer planerischen Hoheit.

Eine Lärmproblematik lässt sich zwar grundsätzlich nicht erkennen, da die Geräusche von Kindern als sozialadäquat nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz hinzunehmen sind; dass der Verkehrslärm durch die "Hauptstraße" bei dieser Entfernung im Plangebiet nach überschlägiger Einschätzung meiner unteren Bauaufsichtsbehörde - Sachgebiet Immissionsschutz - voraussichtlich für den Lärmpegelbereich II sorgen dürfte, sollte die Gemeinde dazu veranlassen, diesen Belang in die Planung aufzunehmen und die Abwägung dazu entsprechend zu dokumentieren.</td><td>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die olfaktorischen Einflüsse von der Kläranlage auf die umliegenden Nutzungen haben sich aufgrund neuerer Anlagentechnik in den letzten Jahren stark verbessert. Im Rahmen des technischen Fortschrittes ist zukünftig weiterhin eher von einer Verbesserung der Filtertechniken denn von einer Verschlechterung auszugehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der Vorbelastung durch Verkehrslärm von der Hauptstraße wird für das Plangebiet vorsorglich eine Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrslärm gemäß § 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB festgesetzt.

In dem gekennzeichneten Lärmpegelbereich II sind für Neubauten bzw. bauliche Änderungen von Wohn- und Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109 die folgenden erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße (erf. R´W,ges) durch die Außenbauteile (Wandanteil, Fenster, Lüftung, Dächer etc.) einzuhalten:
<table>
<tr><th>Lärmpegelbereich</th><th>Aufenthaltsräume von Wohnungen u. ä.</th><th>Büroräume u. ä.</th></tr>
<tr><td>II</td><td>erf. R'W,ges = 30 dB</td><td>erf. R'W,ges = 30 dB</td></tr>
</table>
Die Berechnung der konkreten Dämmwerte erfolgt unter Berücksichtigung der Tabelle 7 der DIN 4109-1:2016-07. Die aufgeführten bewerteten, resultierenden Luftschalldämm-Maße dürfen vom Luftschalldämm-Maß der gesamten Außenbauteile eines schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109-1 nicht unterschritten werden.</td></tr>
</table>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	§ 13 b BauGB in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ermächtigt die Gemeinde nicht dazu, den Flächennutzungsplan über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus im Wege der Berichtigung anzupassen. Entweder ist die 127. Anpassung des Flächennutzungsplans auf den Geltungsbereich des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 74 II zu reduzieren oder der Geltungsbereich des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 74 II entsprechend zu erweitern.	Der Anregung wird gefolgt und der Geltungsbereich der 127. Berichtigung des Flächennutzungsplanes dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes entsprechend angepasst.
		Ich rege an, den südlich geplanten Stellplatz überlagernd mit dem Planzeichen Nr. 15.3 der Anlage zur Planzeichenverordnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB als Fläche für Stellplätze - St - zu umgrenzen und somit zeichnerisch festzusetzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die zeichnerische Festsetzung der südlich geplanten Stellplätze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB wird verzichtet, da diese erst im Rahmen der Objektplanung für die Kindertagesstätte festgelegt werden.
		Ich empfehle, die textliche Festsetzung Nr. 2 dahingehend zu überprüfen, ob die Höhenbegrenzung auch für Schornsteine, Antennenträger u. ä. gelten soll oder diese bei der Definition des oberen Bezugspunktes der maximal zulässigen Firsthöhe nicht zu berücksichtigen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung wird dahingehend ergänzt, dass Schornsteine, Antennenträger u. ä. von der Festsetzung ausgenommen sind.
		Die Planzeichnung ist noch um das Planzeichen Nr. 15.10 der Anlage zur Planzeichenverordnung zur Kennzeichnung des Höhenpunktes in der Hörner Straße gemäß den textlichen Festsetzungen Nr. 2 und 3 zu ergänzen.	Der Anregung wird gefolgt, der Höhenbezugspunkt wird ergänzt.
		Die lateinische Bezeichnung für die Baumart Eberesche ist in den textlichen Festsetzungen unter Nr. 6 und in der Begründung von "sorbus auscuparia" auf sorbus aucuparia abzuändern.	Der Hinweis wird beachtet, die Festsetzung wird korrigiert.
		Ich stelle der Gemeinde im eigenen Interesse die Entscheidung anheim, ob die örtlichen Bauvorschriften um eine Vorschrift gemäß § 80 Abs. 3 NBauO komplettiert werden sollen, um nicht auf eine Ahndungsmöglichkeit bei einem Verstoß gegen die örtlichen Bauvorschriften zu verzichten.	Der Anregung wird gefolgt und die örtliche Bauvorschrift ergänzt.
		Meine untere Landesplanungsbehörde regt an, Kapitel 1.5 der Begründung dahingehend zu ergänzen, dass das Plangebiet sich nach dem RROP 1996 in einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials und aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft befindet.	Der Hinweis wird beachtet, die Begründung wird ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Kapitel 4.1 der Begründung ist noch der textlichen Festsetzung Nr. 1 anzupassen (auch sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans), da der Anwendungsbereich des § 13 b BauGB auf die Begründung der Zulässigkeit von Wohnnutzungen beschränkt ist und nach Expertenansicht dazu geraten wird (s. Anlage), die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen auszuschließen. Seite 1 der Begründung weist in der Kopfzeile auf einen anderen Bebauungsplan (Nr. 149) hin. Das sollte korrigiert werden. Im Kapitel 5.1 der Begründung sollte die Flächenangabe für die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Flächenangabe im Kapitel 3.2.5 der Begründung harmonisiert werden. Kapitel 5.2 enthält einen Hyperlink-Referenzfehler und sollte überarbeitet werden.	Der nachfolgenden Hinweise werden beachtet, die Begründung wird angepasst.
		Der nachrichtliche Hinweis Nr. 4 wäre noch redaktionell zu überarbeiten.	Der Hinweise werden beachtet, der nachrichtliche Hinweis wird angepasst.
		Eine vollumfängliche redaktionelle Überprüfung der Planunterlagen wurde absprachegemäß nicht vorgenommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg 24.10.2019	Das Plangebiet des o. g. Bauleitplanes liegt ca. 90 m westlich an der L 824 „Hauptstraße“ innerhalb einer gem. § 4 (2) NStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 II soll der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Kindertagesstätte dienen. Das Plangebiet wird über die vorhandene Gemeindestraße „Am Brinkacker“ erschlossen. Die Belange des Landes Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL), als Straßenbaulastträger der Landesstraße 824 sind nicht betroffen. Es sind keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
3	LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstr. 19 30519 Hannover 21.10.2019	Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html **Anlagen** 1 Kartenunterlage(n)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst	TB-2019-00921 Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung, Betreff: Wiefelstede, "Am Brinkacker" Antragsteller: Gemeinde Wiefelstede FD Bauverwaltung Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) : Empfehlung: Luftbildauswertung **Fläche A** *Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. *Luftbildauswertung:* Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. *Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt. *Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt. *Belastung:* Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu. 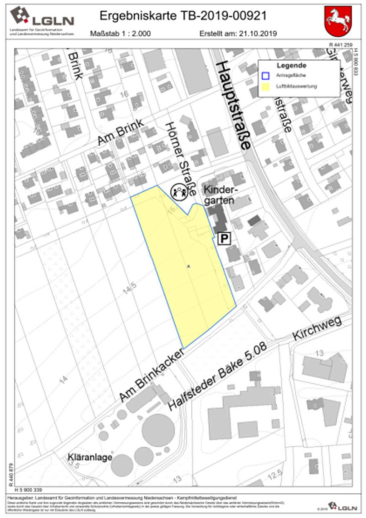 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf eine Lufbildauswertung wird verzichtet, da bereits eine Siedlungsentwicklung im Anschluss an das Plangebiet vorhanden ist und keine Hinweise auf Kampfmittel vorliegen. Zum Umgang mit Kampfmitteln wird ein Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anlage wird beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Nds. Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie Ofener Str. 15 26121 Oldenburg 30.10.2019	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen: Das Plangebiet weist aufgrund seiner Lage am Südhang oberhalb der Halfsteder Bäke ein deutlich erhöhtes archäologisches Potenzial auf. Bei einer Feldbegehung wurden in dem Areal Ziegelfragmente und Keramikscherben (Wiefelstede, FStNr. 107) geborgen die in das späte Mittelalter und die frühe Neuzeit, eine davon auch in die römische Kaiserzeit datieren. Im Plangebiet muss daher mit archäologischen Funden und Befunden gerechnet werden, wobei es sich um Bodendenkmale handelt, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Zwecks Minimierung zu erwartender Schäden an einem Bodendenkmal ergeben sich daraus folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten: • **Ausreichend im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten ist durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten auf dem Areal durch entsprechende Fachleute zu klären, wo weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist.** • **Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist.** • **Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und ggf. notwendigen Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden.** • **Wir regen an, dass sich der Vorhabenträger frühzeitig mit den Denkmalbehörden in Verbindung setzt, um das weitere Vorgehen abzusprechen.**	Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt: Die Begründung wird um ein Kapitel der Belange des Denkmalschutzes ergänzt und die vom Landkreis genannten Hinweise aufnehmen. Die Gemeinde wird die erforderlichen Suchschnitte rechtzeitig durch ein Fachbüro durchführen lassen. Der Hinweis wird beachtet. Der Hinweis wird beachtet. Siehe oben

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
5	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Theodor-Tantzen-Platz 8 26122 Oldenburg 04.11.2019	Das Plangebiet liegt in der Hauptwindrichtung zur EWE Kläranlage. Mit der beigefügten Geruchsimmissionsprognose des Büros Uppenkamp und Partner vom 30.01.2018 wird nicht der Nachweis erbracht, dass auf den zukünftigen WA-Flächen der Geruchsimmissionswert von 0,10 nach der GIRL eingehalten werden kann. Eine entsprechende Prognoseergänzung ist für das Plangebiet erforderlich. Darüber hinaus werden allein aufgrund der geringen Entfernung zur Kläranlage Bedenken vorgetragen, da derartige Anlagen grundsätzlich geruchsintensiv sind und ein weiteres Heranrücken der Wohnbebauung insbesondere in der Hauptwindrichtung Südwest zukünftige technische Anpassungen ggfs. verhindern bzw. unverhältnismäßig verteuern könnten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Gutachten belegt tatsächlich nicht die Einhaltung der GIRL, da der betroffene Bereich nicht dargestellt ist. Die geruchstechnische Stellungnahme von Uppenkamp und Partner wird zur Klarstellung ergänzt und der Begründung als Anlage beigefügt. Zudem wird die Abbildung in Kapitel 3.2.4 ausgetauscht. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Entwicklung der Kläranlage durch die umgebende Bebauung bereits eingeschränkt ist.
6	Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen Am Wall 165-167 28195 Bremen 21.10.2019	Von unserer Seite bestehen grundsätzlich keine Einwände in Bezug auf die o. g. Planungen. Wir begrüßen es, dass Aussagen zur Anbindung des Planungsgebietes an den öffentlichen Personennahverkehr in der Begründung enthalten sind. Der Sachverhalt ist mit dem Landkreis Ammerland und dem Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) abgestimmt. Dieses Schreiben gilt in Bezug auf den öffentlichen Personennahverkehr als gemeinsame Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7	Ammerländer Wasseracht An der Krömerei 6a 26655 Westerstede 30.10.2019	Gegen den Bebauungsplan Nr. 74 II „Wiefelstede, Am Brinkacker" bestehen seitens der Ammerländer Wasseracht keine Bedenken. Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich des Verbandsgewässers II. Ordnung Halfsteder Bäke (Wzg Nr. 5.08). Die schadlose Oberflächenentwässerung des Plangebietes ist im weiteren Bebauungsplanverfahren nachzuweisen. Eine Verschärfung des Abflusses im Einzugsgebiet der Halfsteder Bäke ist zu vermeiden. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser in Gewässer ist rechtzeitig zu beantragen.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird berücksichtigt. Das Oberflächenentwässerungskonzept wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erstellt. Die Verschiebung auf diese Ebene ist gerechtfertigt, da die Festsetzung des Allgemeinen mit einer konkreten Objektplanung für eine Kindertagesstätte verbunden ist. Das Grundstück ist ausreichend groß, um im Bedarfsfall Rückhaltemaßnahmen vorzuhalten.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
8	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 13.09.2019	Wir haben die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans zur Kenntnis genommen und geben folgende Stellungnahme dazu ab:	
		Angrenzend an das Bebauungsgebiet befinden sich Versorgungsleitungen DN 100 des OOWV.	Der Hinweis wird in der Erschließungsplanung beachtet.
		Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.	Die Hinweise werden in der Erschließungsplanung beachtet. Die Leitung liegt in Randlage der vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen, so dass die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes entbehrlich ist.
		Sofern eine Erweiterung notwendig werden sollte, kann diese nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Wir machen darauf aufmerksam, dass die Gemeinde die sich aus diesem Paragraphen ergebende Verpflichtung rechtzeitig durch Kauf- oder Erschließungsverträge auf die neuen Grundstückseigentümer übertragen kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungsstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden. Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. .

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden. Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.	Der Hinweis wird beachtet.
		Der minimal anstehende Druck für die Bebauung des Plangebietes reicht im Regelfall jederzeit aus um die vorgesehene Bebauung mit zwei Vollgeschoßen (EG+lOG) entsprechend DVGW 400-1 druckgerecht mit Trinkwasser aus unserem Versorgungsnetz zu versorgen.	Der Hinweis wird in die Planunterlagen im Kapitel Ver- und Entsorgung aufgenommen.
		Die Bestandshydranten im Umfeld des Plangebietes können bei Einzelentnahme je nach Lage 48 m3/h bzw. 72 m3/h Löschwasser aus der Trinkwasserversorgung für den Grundschutz des Plangebietes entsprechend DVGW 405 bereitstellen. Bei gleichzeitiger Entnahme aus mehreren Bestandshydranten könne 96 m3/h Löschwasser für den Grundschutz bereitgestellt werden. Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.	Die nebenstehenden Hinweise zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht.	
		Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.	
		Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Averbeck von unserer Betriebsstelle in Thülsfelde, Tel: 04495 / 924111, in der Örtlichkeit an.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Grundwasserschutz:	
		Der geplante Bebauungsplan Nr. 74 II „Wiefelstede, Am Brinkacker" der Gemeinde Wiefelstede soll „die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Kindertagesstätte in Kooperation mit Wohnbebauung (...) schaffen". Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Nethen-ca. 2,6 km südwestlich des nächstgelegenen Förderbrunnen des Wasserwerkes. Die Schutzgebietsverordnung vom 15.11.2003 ist zu beachten.	Die nebenstehenden Hinweise zum Grundwasserschutz werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung beachtet. Die Begründung wird um nebenstehende Informationen ergänzt.
		Die Gefährdungspotentiale für das Grundwasser, die von Wohngebieten ausgehen können, resultieren sowohl aus der Bauphase als auch aus der späteren Nutzung der Flächen.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	a) während der Bauphase: • Verminderung, Veränderung oder auch Beseitigung der schützenden Grundwasserüberdeckung durch das Ausheben von Baugruben oder Gräben für die Fundamente, beim Verlegen von Kabeln, Kanalisation und anderen Leitungen, • Beseitigung der gut reinigenden belebten Bodenzone auch außerhalb von Baugruben durch den Baustellenbetrieb, • Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (Farben, Lacke, Bitumenanstriche, Verdünner, Reinigungsflüssigkeiten, Treib- und Schmierstoffe für Baumaschinen, Schalöle usw.), • erhöhtes Risiko von Verunreinigungen des Grundwassers durch Schadstoffeintrag infolge von Havariefällen bei Baufahrzeugen und -maschinen sowie durch Zwischenfälle bei Tank- und Wartungsvorgängen. Es muss dafür Sorge getragen werden, dass die Mitarbeiter der ausführenden Baufirmen vor Beginn von Baumaßnahmen auf die sensible Lage des Baugrundes innerhalb des Wasserschutzgebietes hingewiesen werden. Auf den Baustellen müssen ständig ausreichende Mengen an Ölbindemitteln und geeigneten Auffangvorrichtungen bereitgehalten und gegebenenfalls auch eingesetzt werden.	Die nebenstehenden Hinweise zum Grundwasserschutz werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung beachtet. Die Begründung wird um nebenstehende Informationen ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	b) während der Nutzung: • Verringerung der Grundwasserneubildung aufgrund der zusätzlichen Flächenversiegelung, • erhöhtes Verkehrsaufkommen zum einen durch Bring- und Abholfahrten bei der Kindertagesstätte und zum anderen durch die neuen Anwohner kann zu vermehrten Emissionen von wassergefährdenden Stoffen führen (z. B. Tropfverluste bei undichten Kfz-Motoren, u. U. Transport und Umschlag einzelner wassergefährdender Stoffe wie Heizöl oder Kraftstoffe), • Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe im Wohngebiet (z. B. Heizöllagerung, Verwendung wassergefährdender Stoffe durch Hobbygärtner und -bastler, Kfz-Abstellplätze, Autowäsche), • unsachgemäßer oder missbräuchlicher Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln in den Gärten, • Versickerung von schadstoffbelastetem Wasser durch defekte Abwasserleitungen (Verlustmenge laut Literatur: 6 - 10 % des Abwasseraufkommens), Hausanschlüsse und Grundstücksentwässerungen, • Versickern von Dachflächen- und Hofflächenabwässern.	Die nebenstehenden Hinweise zum Grundwasserschutz werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung beachtet. Die Begründung wird um nebenstehende Informationen ergänzt.
		Grundsätzlich sind in Wasserschutz- und -gewinnungsgebieten folgende Anforderungen zu stellen: • Abwasserentsorgung nach dem Stand der Technik, • Anwendung des ATV-Arbeitsblattes A142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten", • Beachtung der Anlagenverordnung (zzt. AwSV), • Anwendung der RiStWaG.	Die nebenstehenden Hinweise zum Grundwasserschutz werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung beachtet. Die Begründung wird um nebenstehende Informationen ergänzt.
		Hinsichtlich der Gefahren für das Grundwasser wird ergänzend auf das DVGW-Arbeitsblatt W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser" (2006) und auf die „Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden; Handlungshilfe (Teil II); Erstellung und Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen" (NLWKN 2013) verwiesen.	Die nebenstehenden Hinweise zum Grundwasserschutz werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung beachtet. Die Begründung wird um nebenstehende Informationen ergänzt.
		Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes, gerne auch als PDF-Datei, gebeten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	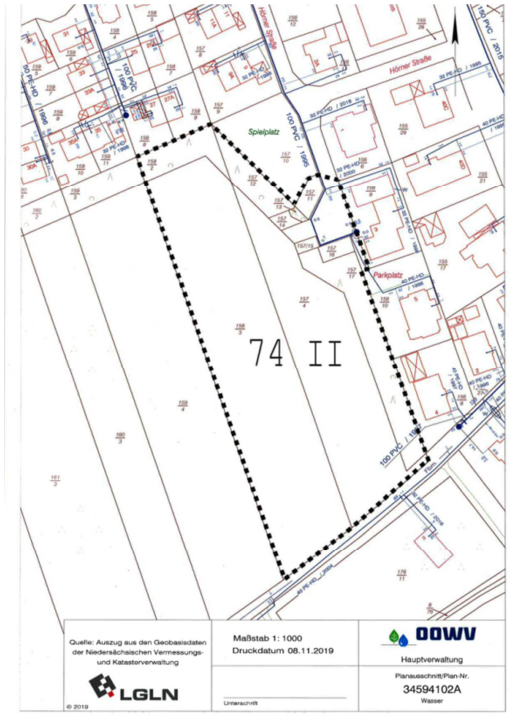	Die Anlage wird beachtet.
9	EWE WASSER GmbH Humphrey Davy Str. 41 27472 Cuxhaven 05.11.2019	Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planverfahren. Die uns vorgelegten Unterlagen haben wir geprüft und haben folgende Anmerkung: Abbildung 1 auf Seite 7 der Begründung ist in der beigefügten Geruchsimmissionsprognose nicht enthalten. Die entsprechende Karte „Gesamtdarstellung im Nahbereich“ sollte den Unterlagen hinzugefügt werden, um die Nachvollziehbarkeit sicherzustellen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die geruchstechnische Stellungnahme von Uppenkamp und Partner wird zur Klarstellung ergänzt und der Begründung als Anlage beigefügt.
		Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
10	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Vahrenwalder Str. 236 30179 Hannover 17.10.2019	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 02.10.2019. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebie-te.de@vodafone.com <mailto:Neubaugebiete.de@vodafone.com>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone <https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WebDocuments/Kabelschutzanweisung_VF.pdf> • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland <https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WebDocuments/Kabelschutzanweisung_VFKD.pdf> • Zeichenerklärung Vodafone <https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WebDocuments/Zeichenerklaerung_VF.pdf> • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland <https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WebDocuments/Zeichenerklaerung_VFKD.pdf>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
11	Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück 04.11.2019	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. LWK Niedersachsen mit Schreiben vom 29.10.2019
2. LK Ammerland – Verkehrsbehörde mit Schreiben vom 19.09.2019

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung

Private Stellungnahmen liegen nicht vor.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede diesen Bebauungsplan Nr. 74 II „Wiefelstede, Am Brinkacker", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Wiefelstede, den …….

Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1 : 1.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2019 LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ……). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Westerstede, den …….

Öffentl. best. Vermessungsingenieur

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den …….

(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wiefelstede hat in seiner Sitzung am 23.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 II beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 25.09.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Das Verfahren wird gemäß § 13 b in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 BauGB nach den Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB durchgeführt.

Wiefelstede, den …….

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wiefelstede hat in seiner Sitzung am 23.09.2019 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.09.2019 ortsüblich bekannt gemacht und auf der Internetseite der Gemeinde vom 25.09.2019 bis 04.11.2019.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 74 II mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 04.10.2019 bis 04.11.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wiefelstede, den …….

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wiefelstede hat den Bebauungsplan Nr. 74 II nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am …… als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Wiefelstede, den …….

Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der Gemeinde ist gemäß § 10 (3) BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 74 II ist damit am ..... in Kraft getreten.

Wiefelstede, den .....

Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 74 II ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 74 II und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Wiefelstede, den .....

Bürgermeister

Beglaubigungsvermerk

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Wiefelstede, den .....

GEMEINDE WIEFELSTEDE
Der Bürgermeister

Es gilt die BauNVO 2017

LGLN

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2019 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Planunterlage:	Bezeichnung:	Stand:
Vorläufige Unterlage		
Planunterlage Katasteramt	Planunterlage BP 71 II-UTM.DXF	14.08.2019
Planunterlage ÖBV		

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

WA — Allgemeine Wohngebiete

2. Maß der baulichen Nutzung

0,4 — Grundflächenzahl

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

FH ≤ 10m, TH ≤ 6,00m — Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß — FH = Firsthöhe, TH = Traufhöhe

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

a — Abweichende Bauweise

Baugrenze

überbaubare Fläche
nicht überbaubare Fläche

6. Verkehrsflächen

Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

P — Privater Parkplatz

F+R — Fuß-und Radweg

9. Grünflächen

Öffentliche Grünfläche

Private Grünfläche

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, hier: Wallhecke

15. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

LPB II — Lärmpegelbereich

Bezugspunkt für Gebäudehöhen

siehe textliche Festsetzungen Nr. 5

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70)

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Textliche Festsetzungen

1. Allgemeines Wohngebiet

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass im Allgemeinen Wohngebiet die Ausnahmen gemäß § 4 (3) der BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

2. Höhe baulicher Anlagen

Gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO dürfen die Gebäude eine Firsthöhe von 10,00 m und eine Traufhöhe von 6,00 m nicht überschreiten.

Unterer Bezugspunkt ist der in der Planzeichnung gekennzeichnete Höhenpunkt in der Hörner Straße. Der obere Bezugspunkt für die Firsthöhe ist der oberste Punkt des Daches. Oberer Bezugspunkt für die Traufhöhe ist die äußere Schnittlinie von Dachhaut und Außenwand.

Schornsteine, Antennenträger u. ä. sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

3. Oberkante Erdgeschossfußboden

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf nicht höher als 60 cm über dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Höhenpunkt in der Hörner Straße liegen.

4. Abweichende Bauweise

In der abweichenden Bauweise sind Gebäude zulässig wie in der offenen Bauweise, die Gebäudelänge darf jedoch 50 m überschreiten.

5. Nicht überbaubare Flächen

Auf den in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen (Schraffur) sind Außenwohn- und Außenspielbereiche nicht zulässig.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(1) Innerhalb der gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind die Wallhecken und die vorgelagerten Gräben zu erhalten. Pflegemaßnahmen sind zulässig. Bei Abgang von Gehölzen sind Nachpflanzungen vorzunehmen.

Für Nachpflanzungen geeignete Gehölze sind Stieleiche (Quercus robur) und Hainbuche (Carpinus betulus) sowie als kleine Bäume und Sträucher Feldahorn (Acer campestre), Hasel (Corylus avellana), Weißdorn (Craetaegus monogyna), Schlehe (Prunus spinosa), Eberesche (Sorbus aucuparia) und Hundsrose (Rosa canina).

(2) Zur Einbindung der privaten Stellplätze sind die nördlich einrahmenden Pflanzflächen als öffentliche Grünfläche mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen anzulegen und zu erhalten und mit standortgerechten Gehölzen wie Eberesche (Sorbus aucuparia) und Feldahorn (Acer campestre) zu ergänzen.

(3) Innerhalb der gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB gekennzeichneten Fläche zum Anpflanzen ist zur Ausbildung eines Siedlungsrandes eine freiwachsende, zweireihige, versetzt zu pflanzende Laubgehölzhecke aus standortgerechten Arten nachstehender Artenliste anzupflanzen und zu unterhalten. Bei Abgang von Gehölzen sind Nachpflanzungen vorzunehmen.

Für Heckenpflanzungen geeignete Gehölze sind kleinere Bäume und Sträucher wie Feldahorn (Acer campestre), Hasel (Corylus avellana), Weißdorn (Craetaegus monogyna), Schlehe (Prunus spinosa), Eberesche (Sorbus aucuparia) und Hundsrose (Rosa canina).

(4) Gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB sind pro 6 Einstellplätze ein standortgerechter Laubbaum entsprechend der Pflanzliste 1 zu pflanzen. Die Pflanzungen sind in Baumbeete von mindestens 2,5 m x 2,5 m Größe auszuführen. Der Erhalt vorhandener Bäume kann angerechnet werden. Bei Abgang der Gehölze sind Nachpflanzungen vorzunehmen.

Pflanzliste 1: Laubbäume			
Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang mindestens 10 – 12 cm			
Betula pendula	Sandbirke	*Quercus robur*	Stieleiche
Carpinus betulus	Hainbuche	*Salix aurita*	Ohrweide
Fagus sylvatica	Rotbuche	*Sorbus aucuparia*	Eberesche
Prunus padus	Traubenkirsche	*Tilia cordata*	Winterlinde

7. Vorkehrungen zum Schutz gegen Verkehrslärm

In dem gekennzeichneten Lärmpegelbereich II sind für Neubauten bzw. bauliche Änderungen von Wohn- und Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109 die folgenden erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße (erf. R'W,ges) durch die Außenbauteile (Wandanteil, Fenster, Lüftung, Dächer etc.) einzuhalten:

Lärmpegelbereich	Aufenthaltsräume von Wohnungen u. ä.	Büroräume u. ä.
II	erf. R'W,ges = 30 dB	erf. R'W,ges = 30 dB

Die Berechnung der konkreten Dämmwerte erfolgt unter Berücksichtigung der Tabelle 7 der DIN 4109-1:2016-07. Die aufgeführten bewerteten, resultierenden Luftschalldämm-Maße dürfen vom Luftschalldämm-Maß der gesamten Außenbauteile eines schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109-1 nicht unterschritten werden.

Die DIN-Vorschriften werden zur Einsicht bei der Gemeinde Wiefelstede, Bauamt, bereitgestellt.

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 84 Abs. 3 NBauO

1. Geltungsbereich

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74 II „Wiefelstede, Am Brinkacker" werden gemäß § 84 Abs. 3 NBauO örtliche Bauvorschriften erlassen. Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74 II „Wiefelstede, Am Brinkacker".

2. Einfriedungen

Für die Einfriedung zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind nur Hecken bis zu einer maximalen Höhe von 80 cm mit nachstehender Gehölzartenauswahl zulässig.

Eingriffeliger Weißdorn	*Crataegus monogyna*
Feldahorn	*Acer campestre*
Hartriegel	*Cornus sanguinea*
Hainbuche	*Carpinus betulus*
Rotbuche	*Fagus sylvatica*
Liguster	*Ligustrum vulgare*

3. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer einer aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Verordnung oder örtlicher Bauvorschrift zuwiderhandelt, wenn die Verordnung oder die örtliche Bauvorschrift für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Nachrichtliche Übernahmen/Hinweise

1. Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg (Tel. 0441/799-2120), – oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Im Fall von archäologischen Befunden ist das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Frau Dr. Jana Esther Fries (Ofener Str. 15, 26121 Oldenburg, Tel.-Nr. 0441/799-2120, Fax Nr. 0441/799-2123, E-Mail: jana.fries@nld.niedersachsen.de), unverzüglich zu informieren und der erforderliche Zeitraum für die fachgerechte Bearbeitung einzuräumen.

2. Altablagerungen

Altablagerungen sind nach Aktenlage im Plangebiet nicht bekannt. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde (Landkreis Ammerland) zu benachrichtigen.

3. Versorgungsleitungen

Die Lage der Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Telekommunikation, Wasser, Abwasser) ist den jeweiligen Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen; die notwendigen Schutzvorkehrungen und Nutzungsbeschränkungen sind zu beachten. Vor Beginn der Bauausführung sind mit den jeweiligen Leitungsträgern die erforderlichen Abstimmungsgespräche zu führen und der Beginn der Bauausführung zu koordinieren.

4. Kampfmittelbeseitigung

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Bomben, Granaten, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst in Hannover zu benachrichtigen.

5. Brauchwasseranlagen

Sollte die Nutzung einer Brauchwasseranlage (z.B. Regenwasserzisterne, Hausbrunnen, Grauwassernutzung) im Haushalt vorgesehen sein (z.B. Toilettenspülung), ist dieses dem Gesundheitsamt, Lange Straße 36, 26655 Westerstede anzuzeigen. Die Installation solcher Anlagen muss den technischen Normen entsprechen. Querverbindungen, z.B. Eigenwasserversorgungsanlage/öffentliche Wasserversorgung, sind auch außerhalb der Hausinstallation nicht zulässig.

6. Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes der Schutzzone III B des Wasserwerkes Nethen. Das Grundwasser in diesem Gebiet wird durch die Grundwasserneubildung gespeist und hat durch die Nutzung als Trinkwasser eine besondere Bedeutung für das Wohl der Allgemeinheit. Insgesamt sind alle Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass dieses Gebiet in seiner Eignung und besonderen Bedeutung für die Trinkwassergewinnung nicht beeinträchtigt wird.

7. Grünflächengestaltung der nicht überbauten Flächen

Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke sind gemäß § 9 Abs. 2 NBauO gärtnerisch zu gestalten und als Grünbeete / Grünflächen anzulegen. Stein-, Kies-, Schotter-, Kunststoff- und Pflasterflächen sind außerhalb der für die Erschließung, Terrassennutzung oder Beeteinfassungen benötigten Bereiche unzulässig.

Gemeinde Wiefelstede

Landkreis Ammerland

Bebauungsplan Nr. 74 II

"Wiefelstede, Am Brinkacker"

mit örtlichen Bauvorschriften nach § 84 der
Niedersächsischen Bauordnung
im Verfahren gemäß § 13b BauGB

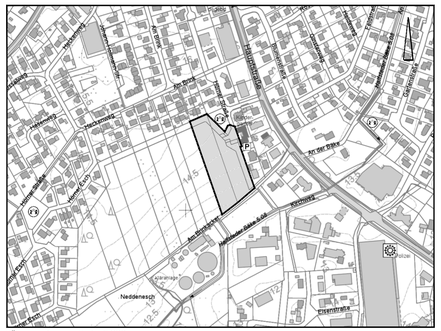

Übersichtsplan M. 1 : 5.000

November 2019

M. 1 : 1.000

NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg
Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

Postfach 3867
26028 Oldenburg
E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

Gemeinde Wiefelstede

Landkreis Ammerland

Bebauungsplan Nr. 74 II

„Wiefelstede, Am Brinkacker“

im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB

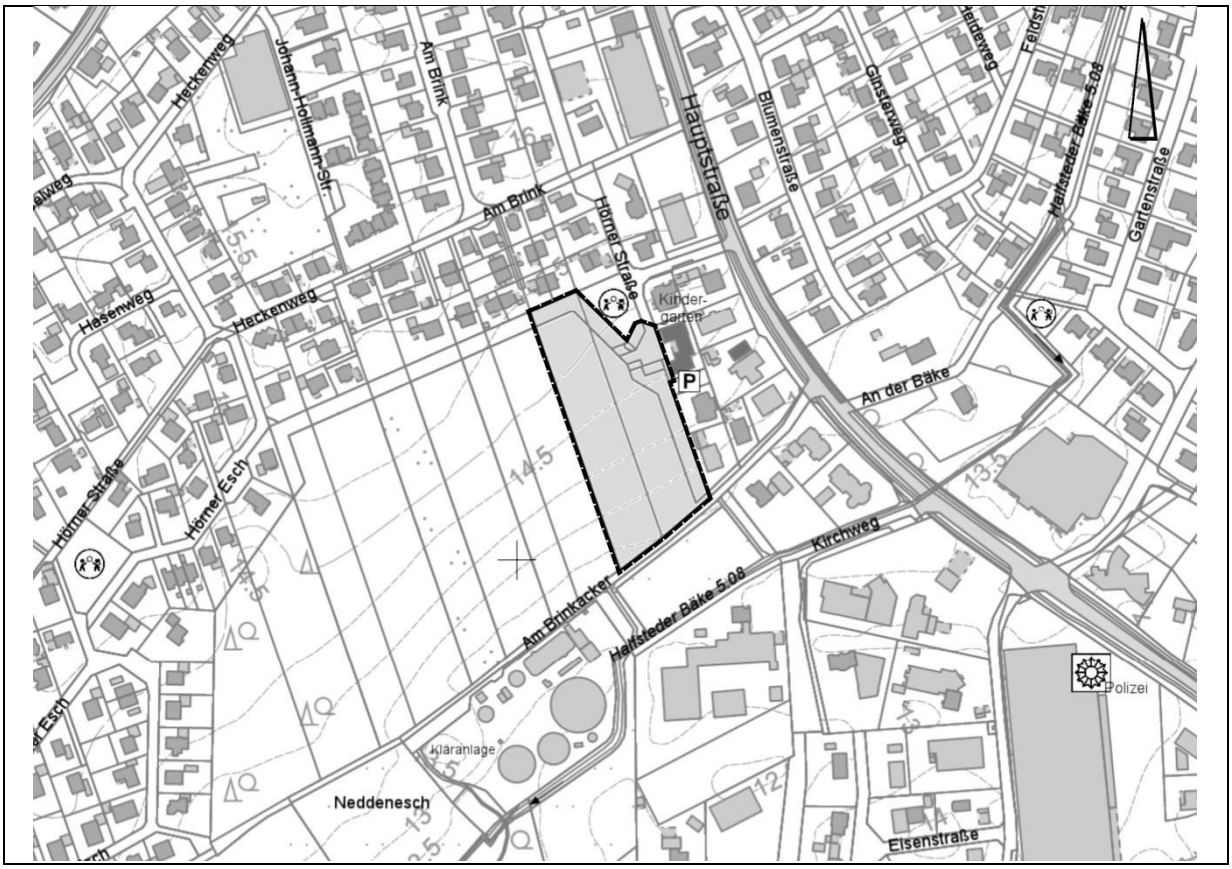

Übersichtsplan

November 2019 **Begründung** **Endfassung**

Escherweg 1
26121 Oldenburg
Postfach 3867
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174-0
Telefax 0441 97174-73
Email info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung 1
1. Einleitung 1
1.1 Planungsanlass 1
1.2 Rechtsgrundlagen 1
1.3 Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1
1.4 Beschreibung des Plangebietes 1
1.5 Planungsrahmenbedingungen 2
2. Ziele und Zwecke der Planung 3
3. Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung 4
3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren 4
3.2 Relevante Abwägungsbelange 7
3.2.1 Belange der Raumordnung 7
3.2.2 Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel 7
3.2.3 Verkehrliche Belange 8
3.2.4 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse 8
3.2.5 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung, Artenschutz 11
3.2.6 Klimaschutz 17
3.2.7 Belange der Landwirtschaft 18
3.2.8 Belange der Wasserwirtschaft 18
3.2.9 Sonstige Infrastruktur 20
3.2.10 Archäologische Denkmalpflege 20
4. Inhalte des Bebauungsplanes 21
4.1 Art der baulichen Nutzung 21
4.2 Maß der baulichen Nutzung / Bauweise / Baugrenzen 21
4.3 Nicht überbaubare Flächen 22
4.4 Verkehrsflächen 22
4.5 Grünordnerische Maßnahmen 22
4.6 Maßnahmen zum Schutz gegen Verkehrslärm 23
4.7 Örtliche Bauvorschriften 23
5. Ergänzende Angaben 24
5.1 Städtebauliche Übersichtsdaten 24
5.2 Ver- und Entsorgung 25
5.3 Daten zum Verfahrensablauf 26

Anlagen:

- **Karte „Nutzungsstruktur“**
- **Geruchsimmissionsprognose** im Umfeld der Kläranlage Wiefelstede. Neuberechnung der Geruchsemissionen und –immissionen als Ergänzung zum Immissionsschutzgutachten. Nr. G 17 0754 16. Hamburg, 5 S. + Anhang, uppenkamp und partner GmbH (30.01.2018 und Ergänzung vom 11.11.2019)
- **127. Berichtigung des Flächennutzungsplanes**

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1. Einleitung

1.1 Planungsanlass

Die Gemeinde Wiefelstede hat die Absicht, durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 II „Wiefelstede, Am Brinkacker“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Kindertagesstätte in Kooperation mit Wohnbebauung am westlichen Ortsrand von Wiefelstede zu schaffen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 II „Wiefelstede, Am Brinkacker“ sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV), die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) jeweils in der geltenden Fassung.

1.3 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Das Plangebiet liegt im Westen der Gemeinde Wiefelstede nördlich der Straße „Am Brinkacker“. Der Geltungsbereich der vorliegenden Neuaufstellung des Bauungsplanes Nr. 74 II umfasst eine Fläche von ca. 1,1 ha. Der Geltungsbereich sowie die genaue Lage der entsprechenden Flurstücke sind aus der Planzeichnung ersichtlich.

1.4 Beschreibung des Plangebietes

Der Planbereich befindet sich im Südwesten des Wiefelsteder Zentrums nördlich der Straße „Am Brinkacker, die die verkehrliche Anbindung des Gebietes sichert. Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt 11.420 m². Das Gebiet ist geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung und wird derzeit ackerbaulich genutzt. Am nördlichen und östlichen Rand des Geltungsbereiches befindet sich eine raumwirksame Wallhecke, die in der Planung berücksichtigt wird. Im Osten verläuft zudem ein regional bedeutsamer Wanderweg, der ebenfalls gesichert wird. Auch die nordöstlich gelegenen Anwohnerparkplätze in der „Hörner Straße“ bleiben erhalten.

Südwestlich der Straße „Am Brinkacker“ befinden sich die örtliche Kläranlage sowie die Ausläufer eines Gewerbegebietes. Nördlich des Plangebietes grenzen Wohnbebauungen und östlich gemischte Nutzungen an. An der Wendeanlage in der „Hörner Straße“ befindet sich die Kinderkrippe „Wiefelsteder Kindertreff“. Die Gebäude in der Planumgebung verfügen in der Regel über zwei Vollgeschosse mit einem kleinen Dach- oder Staffelgeschoss.

1.5 Planungsrahmenbedingungen

➢ Landesraumordnungsprogramm

Das Landesraumordnungsprogramm LROP 2017 in der Fassung vom 26.09.2017 enthält keine der Planung entgegenstehenden Aussagen.

➢ Regionales Raumordnungsprogramm

Der Landkreis Ammerland hat 2017 seine allgemeinen Planungsabsichten gemäß § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes bekanntgemacht und das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes eingeleitet. Bis zum Inkrafttreten des neuen Regionalen Raumordnungsprogrammes behält das RROP 1996 (Überprüfung der raumordnerischen Ziele im Jahr 2007) für die Dauer der Neuaufstellung seine Gültigkeit. Somit verlängern sich die bestehenden raumordnerischen Ziele, sodass eine raumordnerische Steuerung sichergestellt ist.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm 1996 für den Landkreis Ammerland ist die Gemeinde Wiefelstede als Grundzentrum dem ländlichen Raum als Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sowie der Entwicklungsaufgabe Erholung zugeordnet. Das Plangebiet befindet sich in einem Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials und aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft. Das Plangebiet liegt zudem innerhalb eines Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung und in einem Wasserschutzgebiet (IIIB – Nethen).

Das RROP 1996 Ammerland sieht die Konzentration der gemeindlichen Siedlungsentwicklung auf die vorrangig zentralörtlichen Standorte als wichtiges raumordnerisches Ziel an. Die siedlungsstrukturelle Weiterentwicklung sowie die Bereitstellung neuer Wohnbauflächen sollen vorzugsweise durch Abrundung bestehender Siedlungsbereiche erfolgen (vgl. RROP 1996, D 1.5 02). Die Planaufstellung entspricht somit in den Planaussagen den bisherigen Zielen der Raumordnung und der Landesplanung.

➢ Flächennutzungsplan

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB müssen die Bebauungspläne aus dem vorbereitenden Bauleitplan entwickelt werden. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (1989) der Gemeinde Wiefelstede sind die Flächen des Plangebietes sowie die westlich angrenzenden Bereiche als Flächen für die Landwirtschaft mit keiner weiteren Darstellung belegt. Nördlich sind Wohnbauflächen sowie östlich des Geltungsbereiches gemischte und gewerbliche Bauflächen dargestellt.

Gemäß der formulierten städtebaulichen Entwicklung wird die Darstellung einer Außenbereichsfläche auf dem Wege der 127. Berichtigung des Flächennutzungsplans 1989 gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB in eine Wohnbaufläche angepasst.[1]

1 127. FNP-Berichtigung, siehe Anhang 6.1

- **Bebauungspläne**

Für den Großteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 74 II liegen keine verbindlichen Bauleitplanungen vor, das Plangebiet befindet sich überwiegend im unbeplanten Außenbereich mit landwirtschaftlichen Flächen.

Nördlich, östlich sowie südlich wird das Plangebiet vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74 „Wiefelstede, Hörne“ aus dem Jahr 1995 umschlossen, der nördlich ein Allgemeines Wohngebiet sowie entlang der „Hauptstraße“ Misch- und Gewerbegebiete festsetzt. Am westlichen Rand des Geltungsbereiches sind Wallhecken mit Schutzstreifen, ein Spielplatz und südlich ein Sandfang ausgewiesen. Die „Hörner Straße“ ist als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt. Teile der Wallhecke sowie der südliche Bereich der „Hörner Straße“ werden in den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 74 II „Wiefelstede, Am Brinkacker“ übernommen und gesichert.

Im östlichen Teil des Geltungsbereiches gilt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 (2000), die in der „Hörner Straße“ eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Private Parkplätze“ festsetzte und die randlichen Eingrünungen sicherte. Diese Festsetzungen werden in die Planung weitestgehend übernommen.

2. Ziele und Zwecke der Planung

Entsprechend ihrer raumordnerischen Vorgabe zur Sicherung von Wohngrundstücken im Grundzentrum Wiefelstede sowie aufgrund des im Zielkonzept Wohnbauentwicklung ermittelten Bedarfs nach Wohnbauland ist die Gemeinde bemüht, neue Wohngebiete ausweisen. Die Schaffung neuer Wohnbauflächen erfordert den Ausbau entsprechender Versorgungseinheiten für Kindergärten und Kinderkrippen, da das derzeitige Angebot nicht ausreichend ist. Daher wurde als Standort für eine neue Kindertagesstätte mit 4 Betreuungsgruppen der zentrumsnahe Standort mit guter verkehrstechnischer Anbindung durch die Straße „Am Brinkacker“ in Wiefelstede festgelegt.

Zur Umsetzung der Planung wird der Bebauungsplan Nr. 74 II „Wiefelstede, Am Brinkacker“ aufgestellt, um mit der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes die Errichtung einer Kindertagesstätte und optional Wohnnutzungen zu ermöglichen. Die weiteren baulichen Festsetzungen beschränken sich auf ein Minimum, um eine flexible Nutzung der Flächen zu ermöglichen. Es wird daher ein Allgemeines Wohngebiet auf einem großzügigen Bauteppich ausgewiesen. Der Baukörper für die Kindertagesstätte soll im nördlichen Abschnitt des Plangebietes angeordnet werden. Grundsätzlich sind im Plangebiet auch Wohnnutzungen, z.B. im Obergeschoss der Kindertagesstätte, möglich. Der südliche Abschnitt soll aufgrund von Geruchsemissionen der südlich gelegenen Kläranlage von Bebauung und Außenbereichsnutzungen freibleiben und der Erschließung sowie der Anlage von Stellplätzen dienen. Die nördlich und östlich vorhandenen Wallhecken bleiben bis auf einen kleinen Teilbereich südlich der vorhandenen Stichstraße bestehen und schirmen die künftige Nutzung zur Mischgebietsbebauung ab. Der östlich verlaufende, regional bedeutsame Wanderweg wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung gesichert.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 II „Wiefelstede, Am Brinkacker“ erfolgt als Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, da die zulässige bebaubare Grundfläche im Planbereich mit 3.602 m² unter dem festgelegten Schwellenwert von 10.000 m² liegt. Das Anknüpfen an den bestehenden Siedlungsbereich unterstreicht die Zugehörigkeit des neuen Wohngebietes zum Siedlungsgebiet von Wiefelstede und bildet eine städtebaulich verträgliche Verbindung mit der vorhandenen Bebauung. Zudem erfolgt keine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter. Das Vorhaben löst auch keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht aus. Insofern ist ein beschleunigtes Verfahren zulässig.

Das Plangebiet umfasst eine Größe von 11.420 m². Die derzeitigen Darstellungen landwirtschaftlicher Flächen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wiefelstede sind entsprechend abzuändern. Der Flächennutzungsplan wird im Zuge der 127. Berichtigung angepasst.

3. Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung

3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Aufgrund des gewählten Planverfahrens nach 13 b BauGB i.V. mit § 13a BauGB kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Jedoch ist mit Aufstellung des Bebauungsplanes die Öffentlichkeit zu unterrichten, wo sie sich über Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und wie sie sich zur Planung äußern kann (Ersatzbeteiligung gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB).

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden sowie die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in einem parallelen Zeitraum die öffentliche Auslegung des Planes.

Von privater Seite sind keine Stellungnahmen eingegangen:

Von Seiten der Fachbehörden wurden 13 Stellungnahmen abgegeben, davon 2 ohne Anregungen und Hinweise. Die in den übrigen Stellungnahmen enthaltenen Anregungen und Hinweise wurden wie folgt abgewogen:

<u>Landkreis Ammerland</u>

Die Anregung zur Sicherung der schadlosen Oberflächenentwässerung wird beachtet. Das Oberflächenentwässerungskonzept wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erstellt. Die Verschiebung auf diese Ebene ist gerechtfertigt, da die Festsetzung des Allgemeinen Wohngebietes mit einer konkreten Objektplanung für eine Kindertagesstätte verbunden ist. Das Grundstück ist ausreichend groß, um im Bedarfsfall Rückhaltemaßnahmen vorzuhalten.

Der Hinweis zur Wallheckenkompensation durch das Wallheckenprogramm des Landkreises Ammerland wird beachtet, die Gemeinde wird den entsprechenden Antrag stellen.

Der Hinweis zum Geruchsgutachten wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan schließt im geruchstechnisch betroffenen Bereich südlich der geplanten Kindertagesstätte die Nutzung als Außenwohn- und Außenspielplätze aus. Diese Fläche soll vorrangig der Erschließung und der Anlage von Stellplätzen zur Verfügung stehen. Die geruchstechnische Stellungnahme von Uppenkamp und Partner wird zur Klarstellung ergänzt und der Begründung als Anlage beigefügt.

Der Hinweis zu den emissionsseitigen Entwicklung der Kläranlage in Abhängig von der heranrückenden Wohnbebauung wird zur Kenntnis genommen. Die olfaktorischen Einflüsse von der Kläranlage auf die umliegenden Nutzungen haben sich aufgrund neuerer Anlagentechnik in den letzten Jahren stark verbessert. Im Rahmen des technischen Fortschrittes ist zukünftig weiterhin eher von einer Verbesserung der Filtertechniken denn von einer Verschlechterung auszugehen.

Der Hinweis zum Verkehrslärm wird zur Kenntnis genommen. Der Empfehlung des Landkreises, den Lärmpegelbereich II festzusetzen, wird entsprochen. Hierzu wird die Abwägung ergänzt.

Der Geltungsbereich der 127. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes entsprechend angepasst.

Der Hinweis zur möglichen Festsetzung von Stellplätzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB als Fläche für Stellplätze wird zur Kenntnis genommen. Auf die zeichnerische Festsetzung der südlich geplanten Stellplätze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB wird verzichtet, da diese erst im Rahmen der Objektplanung für die Kindertagesstätte festgelegt werden.

Der Hinweis zur möglichen Höhenbegrenzung auch für Schornsteine, Antennenträger u. ä. wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung wird dahingehend ergänzt, dass Schornsteine, Antennenträger u. ä. von der Festsetzung ausgenommen sind. Der Höhenbezugspunkt in der Hörner Straße gemäß den textlichen Festsetzungen Nr. 2 und 3 wird ergänzt.

Der Hinweis zur Baumart Eberesche wird beachtet, die Festsetzung wird korrigiert.

Der Anregung zur Aufnahme von § 80 Abs. 3 NBauO wird gefolgt und die örtliche Bauvorschrift ergänzt.

Der Hinweis zur Raumordnung wird beachtet, die Begründung wird ergänzt.

Die redaktionellen Hinweise werden beachtet, die Begründung wird angepasst.

<u>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg</u>

Die Belange des Landes Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL), als Straßenbaulastträger der Landesstraße 824 sind nicht betroffen. Es sind keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

<u>Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen</u>

Bezüglich der ÖPNV-Versorgung bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst

Die Hinweise zur möglichen Gefahrenerforschung werden zur Kenntnis genommen. Auf eine Lufbildauswertung wird verzichtet, da bereits eine Siedlungsentwicklung im Anschluss an das Plangebiet vorhanden ist und keine Hinweise auf Kampfmittel vorliegen. Zum Umgang mit Kampfmitteln wird ein Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen.

Nds. Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie

Die Stellungnahme enthält Hinweise zu möglichen Bodenfunden. Es werden Suchschnitte gefordert. Die Begründung wird um ein Kapitel der Belange des Denkmalschutzes ergänzt und die vom Landkreis genannten Hinweise aufnehmen. Die Gemeinde wird die erforderlichen Suchschnitte rechtzeitig durch ein Fachbüro durchführen lassen.

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Das Plangebiet liegt in der Hauptwindrichtung zur EWE Kläranlage. Mit der beigefügten Geruchsimmissionsprognose des Büros Uppenkamp und Partner vom 30.01.2018 wird nicht der Nachweis erbracht, dass auf den zukünftigen WA-Flächen der Geruchsimmissionswert von 0,10 nach der GIRL eingehalten werden kann. Das Gewerbeaufsichtsamt hält eine entsprechende Prognoseergänzung für das Plangebiet erforderlich. Darüber hinaus werden allein aufgrund der geringen Entfernung zur Kläranlage Bedenken vorgetragen, da derartige Anlagen grundsätzlich geruchsintensiv sind und ein weiteres Heranrücken der Wohnbebauung insbesondere in der Hauptwindrichtung Südwest zukünftige technische Anpassungen ggfs. verhindern bzw. unverhältnismäßig verteuern könnten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Gutachten belegt tatsächlich nicht die Einhaltung der GIRL, da der betroffene Bereich nicht dargestellt ist. Die geruchstechnische Stellungnahme von Uppenkamp und Partner wird zur Klarstellung ergänzt und der Begründung als Anlage beigefügt. Zudem wird die Abbildung in Kapitel 3.2.4 ausgetauscht. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Entwicklung der Kläranlage durch die umgebende Bebauung bereits eingeschränkt ist.

Ammerländer Wasseracht

Die Anregung zur Sicherung der schadlosen Oberflächentwässerung wird berücksichtigt. Das Oberflächenentwässerungskonzept wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erstellt.

EWE Wasser GmbH

Die Hinweise zur Geruchsprognose werden zur Kenntnis genommen. Die Geruchstechnische Stellungnahme von Uppenkamp und Partner wird zur Klarstellung um die Nachbetrachtung ergänzt und der Begründung beigefügt.

OOWV

Die Hinweise zur den Versorgungsleitungen werden in der Erschließungsplanung beachtet. Die Leitung liegt in Randlage der vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen, so dass die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes entbehrlich ist. Die Hinweise zum Brandschutz und zur Löschwasserversorgung werden beachtet.

Die Hinweise zum Grundwasserschutz werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung beachtet. Die Begründung wird um die Hinweise ergänzt.

EWE Netz GmbH

Die Hinweise zur Ver- und Entsorgung werden zur Kenntnis genommen.

Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Die Hinweise zur Ver- und Entsorgung werden zur Kenntnis genommen.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Hinweise zur Ver- und Entsorgung werden zur Kenntnis genommen.

3.2 Relevante Abwägungsbelange

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

3.2.1 Belange der Raumordnung

Das RROP Ammerland 1996 sieht vor, dass im Grundzentrum Wiefelstede als Bereich mit zentralörtlicher Bedeutung die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten zu gewährleisten ist. Insbesondere sollen die Innenbereiche der Ortslagen weiterentwickelt und vorranging die Abrundung von Siedlungsrändern erreicht werden.

Die Flächen des Plangebiets wurden bisher als Ackerflächen genutzt. Durch die Ansiedlung einer Kindertagesstätte mit Wohnnutzungsmöglichkeiten im Obergeschoss wird eine verträgliche Bebauung geschaffen, die die soziale Infrastruktur der Gemeinde bereichert und zudem den Wohnungsbedarf bedient. Das Plangebiet befindet sich in randlicher Lage mit guter Anbindung an das Ortszentrum. Die Gemeinde Wiefelstede gewichtet die Bereitstellung von Kindertagesstätten und Wohnraum innerhalb der Siedlungslagen als ein vordringlich zu berücksichtigendes städtebauliches Ziel. Zum Schutz des vorhandenen Naturraumes und zur Vermeidung der Inanspruchnahme von isolierten Freiflächen strebt die Gemeinde eine Arrondierung bereits bestehender Wohnflächen westlich der “Hörner Straße“ an und führt die Flächen einer wohnbaulichen Nutzung zu. Trotz der Lage in einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials sowie aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft, gewichtet die Gemeinde Wiefelstede den Belang der wirtschaftlichen Entwicklung höher als den Belang der Landwirtschaft. Die Planaufstellung entspricht somit in den Planaussagen vollständig den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung.

3.2.2 Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel

Nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2 Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:

- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).
- § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Der Bedarf nach neuen Kita-Plätzen und Wohnungen ist in der Gemeinde Wiefelstede gegeben. Im Rahmen einer positiven Bevölkerungsentwicklung kann davon ausgegangen werden, dass der Bedarf an wohnbaulichen Entwicklungen und Betreuungsangeboten auch in den nächsten Jahren in der Gemeinde nachgefragt wird.

Im Rahmen der Innenentwicklung konnten keine geeigneten Flächen lokalisiert werden, so dass die Umwandlung von Freiflächen in Bauland erforderlich ist. Daher wird der Belang der Schaffung eines Allgemeinen Wohngebietes auf bisherigen Ackerflächen höher gewichtet als der Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs, der eine weitere Entwicklung der Gemeinde Wiefelstede verringern würde. Zudem befindet sich der Großteil der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsflächen außerhalb der zentralen Ortslagen. Im Verhältnis dazu werden diese durch die Siedlungserweiterung in Wiefelstede nicht erheblich eingeschränkt; die Umwandlung in Bauflächen erfolgt nur in dem notwendigen Umfang.

Die Gemeinde Wiefelstede ist daher der Auffassung, dass der Bodenschutzklausel und der Umwidmungssperrklausel, sowohl im Hinblick auf die erforderliche Gebietsausweisung als auch auf die konkrete Ausgestaltung, ausreichend Rechnung getragen werden.

3.2.3 Verkehrliche Belange

➢ **Verkehrliche Anbindung**

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt von Süden über die Straße „Am Brinkacker“, von der aus eine Straße in das Plangebiet zur Kindertagesstätte und den Stellplätzen führen wird. Die Flächen im Plangebiet grenzen im Norden an die „Hörner Straße“.

<u>ÖPNV-Versorgung</u>

Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sowie die Beförderung von Schülern erfolgt durch die Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Bremen Niedersachsen (VBN).

Die nächstgelegene Haltestelle „Wiefelstede – Parkstraße“ befindet sich ca. 300 m südöstlich an der Kreuzung „Hauptstraße“ – „Parkstraße“. Die Haltestelle wird durch die Linien 330, 349 sowie die Buslinie 370 bedient, die Anbindungen in Richtung Rastede, Conneforde, Bad Zwischenahn und an das Oberzentrum Oldenburg ermöglichen. Zudem zeigt der Bericht der ÖPNV-orientierten Siedlungsentwicklung Ammerland auf, dass sich das Plangebiet innerhalb des 1000 m-Korridors eines Regionalbusses befindet.

3.2.4 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Die Umgebung des Plangebietes ist überwiegend durch Wohnbebauung geprägt. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße „Am Brinkacker“ mit einer anliegergemäßen Verkehrsbelastung. Die nördlich gelegene „Hörner Straße“ dient der Anbindung der

vorhandenen Kita östlich des Geltungsbereiches, daher sind dort keine Zusatzbelastungen durch die vorliegende Planung zu erwarten.

Verkehrs- und Gewerbelärm

Aufgrund einer durch Bebauung von der Ortsdurchfahrt „Hauptstraße“ abgeschirmten Lage sind negative Auswirkungen durch Verkehrslärm im Plangebiet nicht zu erwarten.

Das Plangebiet mit der geplanten Kindertagesstätte sowie die im Obergeschoss geplanten Wohnungen können dem Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebietes zugeordnet werden. Gemäß der DIN 18005 gelten hier Orientierungswerte von 55/45 dB(A) tags/nachts. Zudem ist die Fläche auf ein konkretes Vorhaben abgestellt. Die Kindertagesstätte und die Wohnungen im Obergeschoss sind mit dem Baukörper von der Straße „Am Brinkacker“ abgerückt und der geplante Außenspielbereich ca. 80 m von der Straße entfernt, sodass unzumutbare Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm nicht zu erwarten sind.

Aufgrund der Vorbelastung durch Verkehrslärm von der Hauptstraße wird für das Plangebiet vorsorglich eine Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrslärm gemäß § 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB festgesetzt. In dem gekennzeichneten Lärmpegelbereich II sind für Neubauten bzw. bauliche Änderungen von Wohn- und Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109 die folgenden erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße (erf. R´W,ges) durch die Außenbauteile (Wandanteil, Fenster, Lüftung, Dächer etc.) einzuhalten:

Lärmpegelbereich	Aufenthaltsräume von Wohnungen u. ä.	Büroräume u. ä.
II	erf. R'W,ges = 30 dB	erf. R'W,ges = 30 dB

Die Berechnung der konkreten Dämmwerte erfolgt unter Berücksichtigung der Tabelle 7 der DIN 4109-1:2016-07. Die aufgeführten bewerteten, resultierenden Luftschalldämm-Maße dürfen vom Luftschalldämm-Maß der gesamten Außenbauteile eines schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109-1 nicht unterschritten werden.

Eine nennenswerte Beeinträchtigung der umliegenden Wohnnutzungen durch die Ansiedelung eines weiteren Gebäudes als Kindertagesstätte mit Wohnungen sowie den damit verbundenen Stellplätzen ist nicht anzunehmen. Insbesondere die östlich gelegenen Nutzungen in der Planumgebung verfügen über den Schutzanspruch eines Mischgebietes mit höheren Orientierungswerten 60/50 dB(A) tags/nachts als Allgemeine Wohngebiete. Durch Abhol- und Bringzeiten der Kinder kann es während der Öffnungszeiten (Tagzeitraum) zu kleinen Verkehrsspitzen mit geringfügigem Lärmaufkommen kommen, die Nachtruhe wird jedoch eingehalten (22.00-6.00 Uhr).

Geruchsimmissionen

Südöstlich des Plangebietes befindet sich eine kommunale Kläranlage der EWE Wasser GmbH. Es liegt ein Geruchsgutachten[2] zur Ermittlung der Geruchsimmissionssituation vor, dass die Geruchsbelastung auf die Umgebung untersucht.

Aus den ermittelten Emissionen, die von der Kläranlage hervorgerufen werden, wurde mit Hilfe der Ausbreitungsberechnung die Gesamtbelastung entsprechend der GIRL[3] dargestellt.

2 uppenkampundpartner GmbH (30.01.2018): Geruchsimmissionsprognose im Umfeld der Kläranlage Wiefelstede. Neuberechnung der Geruchsemissionen und –immissionen als Ergänzung zum Immissionsschutzgutachten. Nr. G 17 0754 16. Hamburg, 5 S. + Anhang und Ergänzung vom 11.11.2019

Festgelegte Immissionswerte der GIRL für die verschiedenen Baugebietstypen:

Wohn-/Mischgebiete	Gewerbe-/Industriegebiete
0,10	0,15

Der in der GIRL für Wohngebiete angegebene maximale Immissionswert beträgt 10 % der Jahresstunden an Geruchsimmissionen. Zur Beurteilung, ob die Geruchsimmissionen an diesen Wohnhäusern als erhebliche und somit schädliche Umwelteinwirkungen einzustufen sind, werden nach der GIRL-Richtlinie nicht nur Geruchshäufigkeit, Geruchsart, die örtlichen Gegebenheiten sowie die örtliche Akzeptanz gegenüber landwirtschaftlichen Gerüchen berücksichtigt.

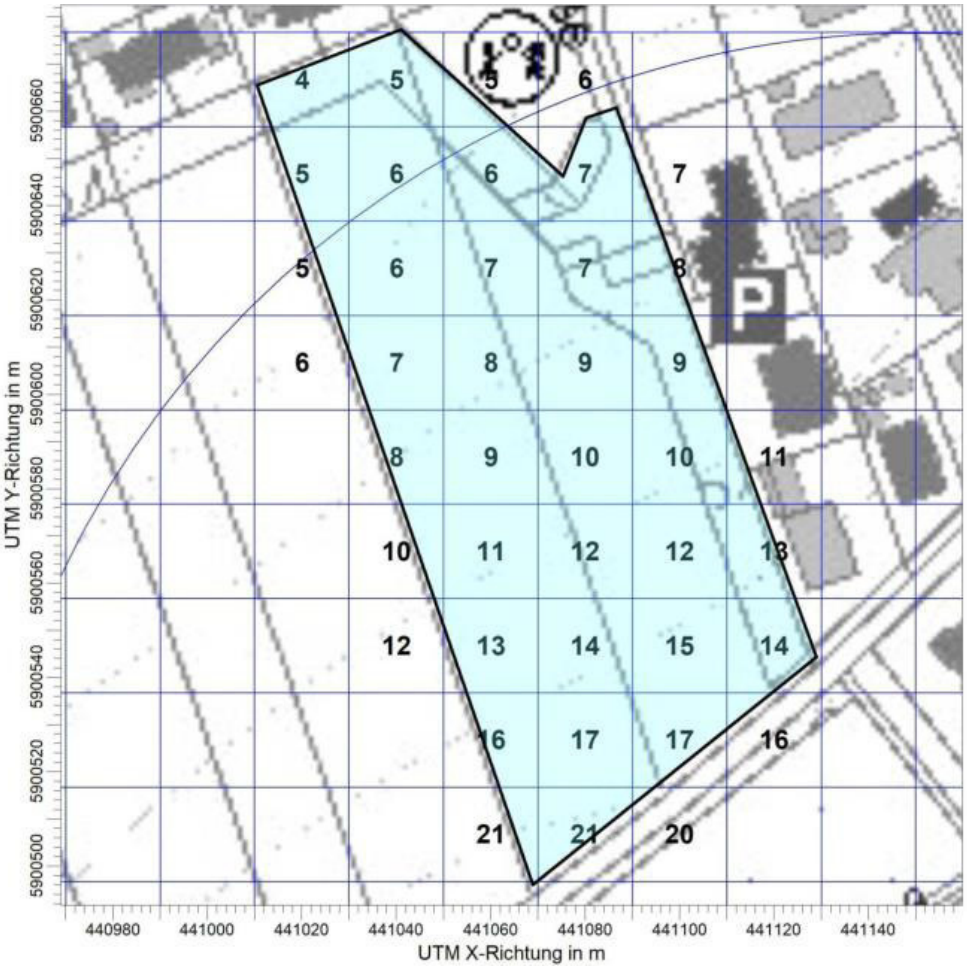

Abb. 1: Gesamtbelastung in Prozent der Jahresstunden.

Quelle: Uppenkamp und Partner (11.11.2019)

Im Ergebnis wird diese Gesamtbelastung im nördlichen Teil des Plangebietes eingehalten. Eine geruchstechnische Beeinträchtigung des Plangebietes durch den Betrieb der Kläranlage ist lediglich im Süden des Plangebietes zu erwarten. Daher werden die schutzwürdigen Wohn- und Kindergartennutzungen im unbelasteten Nordteil des Plangebietes, in dem die Grenzwerte eingehalten werden, angesiedelt. Südlich der schwarzen Linie werden lediglich

3 Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL): Verwaltungsvorschrift zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen; Gem. RdErl. d. MU, d. MS, d. ML u. d. MW vom 23.07.2009

Stellplätze und die Erschließung vorgesehen. Außenwohn- und Außenspielbereiche werden hier von der Zulässigkeit ausgeschlossen.

3.2.5 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung, Artenschutz

- **aktueller Zustand von Natur und Landschaft**

Gemäß einer Ortsbegehung im August 2019 stellt sich das Gebiet als noch offene landwirtschaftlich genutzte Fläche im Siedlungszusammenhang von Wiefelstede dar.[4] Aktuell werden die Freiflächen als Acker bewirtschaftet. Im Norden und Osten grenzt eine Wallhecke mit einzelnen Eichen sowie Feldahorn, Weiden, Weißdorn, Faulbaum und Haselnuss die landwirtschaftliche Fläche von dem Siedlungsbereich mit Wohngebiet und Spielplatz ab. Westlich vorgelagert ist ein Graben, der trockenfällt und im Norden auf die nördliche Seite der Wallhecke verschwenkt. Gesäumt wird der Graben von einer grasreichen Hochstaudenflur, die vor allem im Süden von Brennnesseln gesäumt wird. Begleitend kommen Gräser wie Knaulgras, Straußgras und Weidelgras vor. Das angrenzende Wohngebiet wird von Ein- und Mehrfamilienhausbebauung mit umgebenden Gartenflächen geprägt, im Nordosten ist ein von Bäumen und Sträuchern gesäumter Spielplatz mit Rasenflächen und Sandspielbereichen sowie Spielgeräten vorhanden. Für die bestehende Kita, den Kindergarten an der „Hörner Straße“ sind Parkplätze in einer Wendeanlage vorhanden. Parallel führt im Osten ein geschotterter Rad- und Fußweg bis zur Straße „Am Brinkacker“.

Im Plangebiet sind mittlere Pseudogley-Podsolböden ausgeprägt, ein Suchraum für schutzwürdige Böden liegt nicht vor. Die bodenkundliche Feuchtestufe liegt bei stark-frisch bis mittel-trocken (6/2) und die Grundwasserstufe ist mit einem mittleren Grundwasserstand von über 20 dm als grundwasserfern (GWS 7) einzustufen.[5]

Die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet weist mit über 250 bis 300 mm/Jahr eine hohe Rate auf (besonderer Schutzbedarf). Aufgrund der Art und Mächtigkeit der grundwasserüberdeckenden Bodenschichten ist das Grundwasserschutzpotential mittel. Der Grundwassertief- und -hochstand wird im Bereich der Gleyböden mit 5 bzw. 11 dm zur Geländeoberfläche angegeben.[6]

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nur mit den randlichen Gräben parallel der Wallhecke ausgebildet.

- **Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Belange der Eingriffsregelung**

Mit der Planung zur Wohnbauentwicklung wird die Inanspruchnahme von Ackerflächen vorbereitet. Darüber hinaus bleibt die Wallhecke bis auf ein 20 m langes Teilstück erhalten und auch die Saum- und Grabenstrukturen bleiben bestehen, so dass sich keine direkte Beanspruchung durch bauliche Anlagen und intensiv genutzte Freiflächen der Kita und der Krippe auf das zu erhaltende Gehölzensemble ergibt. Jedoch wird im Zufahrtsbereich zum Allgemeinen Wohngebiet eine Teilfläche der Wallhecke auf einer Länge von etwa 20 m direkt überplant, so dass es auch zu einem direkten Verlust der Wallhecke und des Gehölzbestan-

4 Vgl. auch Bestandsplan in den Anlagen (Karte „Nutzungsstruktur“)
5 NIBIS® Kartenserver (2011) – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Bodenkunde, Hannover
6 NIBIS® Kartenserver (2011) – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hydrologie, Hannover

des kommt und dieser als geschützter Landschaftsbestandteil gesondert zu kompensieren ist.

Die Planung sieht insgesamt die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes auf einer Fläche von 8.491 m² vor; entsprechend der Grundflächenzahl und der zulässigen Überschreitung von Nebenanlagen von zzgl. 50 % ist für das gesamte Gebiet des Wohngebietes insgesamt eine Versiegelung von 5.095 m² anzunehmen. Für die Verkehrserschließung wird zudem eine Fläche von 939 m² mit einer anzunehmenden Versiegelung (80%) von etwa 751 m² beansprucht, so dass insgesamt eine Versiegelung von 5.846 m² anzusetzen ist, die als Eingriff in den Naturhaushalt zu werten sind.

Mit der Überplanung der Ackerfläche ist ein Verlust der Biotop- und Lebensraumstrukturen von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker), eines etwa 20 m langen Teilstückes der Wallhecke und von Einzelbäumen sowie des Gehölzsaumes verbunden. Auch führt die Versiegelung der Grundflächen zu Betroffenheiten der Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen. So verliert versiegelter Boden seine Funktionen im Naturhaushalt als Lebensgrundlage und Lebensraum, als Teil des Wasser- und Nährstoffkreislaufes sowie als Filter-, Puffer- und Umwandlungsmedium für Schadstoffe. Es ist eine erhebliche Betroffenheit zu erwarten.

Eine wesentliche Zunahme von Luftverunreinigungen durch Staub etc. ist bei dem Vorhaben nicht zu erwarten, so dass von keinen erheblichen lufthygienischen und klimatischen Veränderungen auszugehen ist.

Zur Minimierung des Eingriffs wird der überwiegende Teil der Wallhecke einschließlich der Gehölze erhalten. Dieser als geschützter Landschaftsbestandteil geschützte Bestand liegt innerhalb eines eigenen Grundstücks und wird einschließlich des bestehenden, vorgelagerten Grabens und der Rand-/Saumbereiche erhalten. Eine zusätzliche Beeinträchtigung ist durch die Sicherung der Wallhecke innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit den vorgelagerten Saum- und Grabenstrukturen nicht abzuleiten.

Ferner werden zur Minimierung des Eingriffs die bestehenden, gepflasterten Stellplätze und Zufahrten auch zukünftig für die Zufahrten und Stellplätze genutzt. Dennoch kommt es zum Verlust von Einzelbäumen und bisher gärtnerisch gestalteten Freiflächen und der landwirtschaftlichen, intensiv genutzten Freifläche.

Zur Einbindung des Gebietes in die Landschaft und zur Minimierung und zum Ausgleich des Eingriffs werden insgesamt folgende Maßnahmen im Plangebiet festgesetzt:

- Die Wallhecken mit den vorgelagerten Gräben und der Säume werden innerhalb der Grundstücksgrenzen erhalten und als Grünflächen gesichert. Diese werden im Norden in einer Breite von etwa 22 m festgesetzt, im Süden ist mit dem Rad- und Fußweg eine Fläche von 20 m ausgeprägt.
  Bei Gehölzabgängen sind Nachpflanzungen geeigneter Gehölze wie Stieleiche (Quercus robur) und Hainbuche (Carpinus betulus) sowie als kleine Bäume und Sträucher Feldahorn (Acer campestre), Hasel (Corylus avellana), Weißdorn (Craetaegus monogyna), Schlehe (Prunus spinosa), Eberesche (Sorbus aucuparia) und Hundsrose (Rosa canina) vorzunehmen.

- Die Grünfläche zur Einbindung der privaten Stellplätze im Norden der Verkehrsfläche ist mit den Säuleneichen und begleitenden Ziergehölzbepflanzungen als zu erhalten festzusetzen und mit standortgerechten Gehölzen wie Eberesche (Sorbus aucuparia) und Feldahorn (Acer campestre) zu ergänzen.
- Zur Ausbildung eines Siedlungsrandes ist am westlichen Plangebietsrand eine freiwachsende, zweireihige, versetzt zu pflanzende Laubgehölzhecke aus standortgerechten Arten nachstehender Artenliste anzupflanzen und zu unterhalten. Bei Abgang von Gehölzen sind Nachpflanzungen vorzunehmen.
  Für Heckenpflanzungen geeignete Gehölze sind kleinere Bäume und Sträucher wie Feldahorn (Acer campestre), Hasel (Corylus avellana), Weißdorn (Craetaegus monogyna), Schlehe (Prunus spinosa), Eberesche (Sorbus aucuparia) und Hundsrose (Rosa canina).
- Darüber hinaus sind pro 6 Einstellplätze je ein standortgerechter Laubbaum entsprechend der Pflanzliste 1 zu pflanzen. Die Pflanzungen sind in Baumbeete von mindestens 2,5 m x 2,5 m Größe auszuführen. Der Erhalt vorhandener Bäume kann angerechnet werden. Bei Abgang der Gehölze sind Nachpflanzungen vorzunehmen.

Pflanzliste 1: Laubbäume			
Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang mindestens 10 – 12 cm			
Betula pendula	Sandbirke	*Quercus robur*	Stieleiche
Carpinus betulus	Hainbuche	*Salix aurita*	Ohrweide
Fagus sylvatica	Rotbuche	*Sorbus aucuparia*	Eberesche
Prunus padus	Traubenkirsche	*Tilia cordata*	Winterlinde

Aus bodenschutzfachlicher Sicht sollten im Rahmen der Bautätigkeiten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten im Landschaftsbau, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt gelagert werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Im Weiteren wird auf der Grundlage des Bestandes und der Planung eine flächenbezogene, quantifizierende Eingriffsbilanzierung nach der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung vorgenommen.

Bestand

Biotoptyp	Fläche (m²)	Wertstufe	Flächenwert
Acker	8.740	1	8.740
Baum-Strauchwallhecke mit Saum und Graben (Länge rd. 180 m)	1.590	3	4.770
Gepflasterte Zuwegung, Stellplätze etc.	700	0	0
Geschotterter Fußweg mit Saum	220	0-1	110
Saumstrukturen wie Scherrasen mit Anpflanzungen um die Parkplätze	170	2	340
	11.420		**13.960**

Planung

Biotoptyp/Festsetzung	Fläche (m²)	Wertstufe	Flächenwert
Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4:	**8.491**		
Versiegelbar (zzgl. Nebenanlage rd. 60%)	5.095	0	0
Nicht überbaubar (Freiflächen, Gärten 40%)	3.396	1	3.396
Öffentliche Verkehrsfläche (Straße**)**	**939**		
Versiegelt (80%)	751	0	0
Verkehrsgrün	188	1	188
Öffentliche Grünfläche	**1.476**		
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; inklusive Schutzobjekt Wallhecke (Erhalt und Sicherung des Gesamtobjektes mit Graben, Wallhecke und Saum)	1.426	3	4.278
Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (Erhalt des Grünstreifens)	50	2	100
Private Grünfläche			
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Anlage einer Laubgehölzhecke zum Siedlungsrand)	**514**	2	1.028
Summe	**11.420**		**8.990**

Die flächenbezogene Gegenüberstellung von Bestand und Planung zeigt ein verbleibendes Wertedefizit von 4.970 Werteinheiten. Jedoch gelten bei beschleunigten Verfahren, die gemäß § 13b BauGB aufgestellt werden, die Regelung nach § 13a BauGB insofern, dass gemäß § 13a (2) Satz 4 Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten. Ein Ausgleichserfordernis nach den Vorgaben der Eingriffsregelung besteht daher nicht.

Demgegenüber gelten jedoch die gesetzlichen Bestimmungen zu Schutzgebieten bzw. Schutzobjekten unverändert, so dass im Weiteren die Wallhecken als geschützte Landschaftsbestandteile gesondert berücksichtigt werden.

- **Wallheckenkompensation**

Der Wallheckenabschnitt im Bereich der Parkplätze und der Zufahrt zu dem Allgemeinen Wohngebiet wird auf einer Länge von 20 m von der Baufläche, bzw. für Nebenanlagen überplant. Der Wallheckenverlust beinhaltet hier sowohl Verlust des Schutzstatus als auch den direkten Verlust der Gehölze und des Wallkörpers. Dieser Wallheckenverlust ist im Verhältnis von 1:3 zu kompensieren, so dass auf einer Länge von 60 m eine Wallhecke neu anzulegen ist.

Somit ergibt sich unabhängig von dem Verfahren nach § 13 b BauGB die Notwendigkeit der Wallheckenkompensation von 60 m Wallhecke, die über das Wallheckenschutzprogramm des Landkreises Ammerland auszugleichen ist.

- **Artenschutz**

Die Bestimmungen zum **besonderen Artenschutz** gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG untersagen konkret schädigende Handlungen für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Die Verbote werden durch die Bauleitplanung nicht unmittelbar berührt. Im Rahmen der Planung ist jedoch zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Bestimmungen die Realisierung der Planung dauerhaft hindern könnten und somit eine Nichtigkeit des Bauleitplans bewirken würden.

Anhand der Habitatqualitäten sind Vorkommen von boden- und gehölzbrütenden Vogelarten plausibel anzunehmen. An gehölzgebundenen Brutvögeln sind wegen des unmittelbaren Siedlungsrandes weitgehend störungsunempfindliche, siedlungstolerante Arten zu erwarten, und auch auf den offenen Ackerflächen sind keine störungsempfindlichen Wiesenbrüter anzunehmen.

Im Bereich der Wallhecke können auch Baumhöhlen mit Potenzial für höhlenbrütende Vogelarten oder Fledermausquartiere vorhanden sein. Im Rahmen der Biotoptypen-Kartierung ergaben sich allerdings keine konkreten Hinweise auf größere Vogelnester (z.B. Greifvogelhorste) oder Baumhöhlen.

Somit sind wegen der Bestandsausprägung und der Lage im Übergang zur freien Landschaft Habitatqualitäten gegeben, die das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (Vögeln, Fledermäuse) erwarten lassen.

Nach der Potentialanalyse auf Grundlage des Biotopbestandes werden im Folgenden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände geprüft, ob diese der Realisierung der Planung entgegenstehen können.

1.) Verbot der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Im Plangebiet sind mit den bestehenden Gehölzen sowohl Vogel-Brutplätze als auch in den Großgehölzen Fledermaus-Quartiere denkbar.

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist jedoch vermeidbar, indem die Gehölze weitgehend erhalten bleiben. Sollten dennoch Gehölzfällungen notwendig werden, sind diese außerhalb der Vogelbrutzeit und Quartierszeit von Fledermäusen durchzuführen (sofern besetzte Quartiere und/ oder Brutplätze betroffen sind). So sind zum Schutz von Brutvögeln bauvorbereitende Maßnahmen, z.B. Baufeldfreimachungen und erforderliche Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeiten der Vögel durchzuführen (nicht in der Zeit vom 01.03. bis 15.07.). Soweit dieser Zeitraum nicht eingehalten werden kann, ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung auf der Grundlage fachgerechter örtlicher Überprüfungen nachzuweisen, dass keine Vogelbrutgelege betroffen sind. Sofern in Altbaumbeständen Spalten, Höhlen und kleinere Halbhöhlen bestehen, die eine Nutzung als Zwischen- oder als Winterquartier für Fledermäuse zulassen, sind diese vor Fällung auf einen tatsächlichen Fledermausbesatz zu kontrollieren. Aufgrund dieser Vermeidungsmöglichkeit ist das Tötungsverbot nicht geeignet, die Umsetzung der Planung dauerhaft zu hindern.

2.) Verbot der erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Im artenschutzrechtlichen Sinne erheblich sind Störungen dann, wenn hierdurch die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu befürchten steht. So geartete Störungen sind bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten, da die potentiellen Bauflächen unmittelbar an den besiedelten Bereich und an eine Straße anschließen und sich durch die Planung die Störwirkung der Nutzungen (insbesondere Beunruhigung von Tieren durch die Anwesenheit von Menschen) nicht signifikant verändern wird. Störempfindliche Tierarten sind aufgrund der Bestandssituation im betrachteten Bereich nicht zu erwarten.

3.) Verbot der Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren

Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Zuge von Gehölzfällungen möglich. Es können sowohl Fledermausquartiere als auch Vogel-Lebensstätten betroffen sein. Allerdings kommt das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplänen nicht zur Anwendung, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Das kann hier angenommen werden, da der Großteil der Bäume und Sträucher erhalten bleibt.

Zudem sind innergebietlich die Stellplätze mit Einzelbaumpflanzungen und die Randbereiche im Westen als Baum-Strauchhecke anzulegen und es schließen im Westen und Süden innerhalb der landwirtschaftlichen Flächen weitere Baumreihen und Baum-Strauchhecken an, so dass von einem Aufrechterhalten der ökologische Funktion auszugehen ist.

Fazit: Die gesetzlichen Vorgaben des besonderen Artenschutzes sind nicht geeignet, die Umsetzung der Planung dauerhaft zu hindern. Allerdings sind auf der Ausführungsebene Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

- **Natura 2000-Verträglichkeit**

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das Gebiet Mansholter Holz, Schippstroht (2714-331), rd. 2 km südlich des Plangebietes. Schutzzweck und Erhaltungsziele sind der Waldkomplex mit feuchten Eichen-Hainbuchenwälder und Erlen-Eschenwälder, kleinflächig bodensaurer Buchen- und Eichen-Mischwald, sowie naturnaher Bach, Feuchtgrünland, Sümpfe und Hochstaudenfluren.

Nachteilige Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebiet sind nicht zu erwarten, da bereits Bebauungsstrukturen zwischen FFH-Gebiet und Plangebiet vorhanden sind und diese somit sowohl räumlich als auch funktional vom Plangebiet abgegrenzt sind, so dass bei Umsetzung der Planung keine Veränderungen der Habitatbedingungen im FFH-Gebiet ausgelöst werden.

EU-Vogelschutzgebiete sind nur in mehreren Kilometern Entfernung vorhanden und durch die Planung ebenfalls nicht betroffen. Die Verträglichkeit mit dem Schutzgebietssystem Natura 2000 ist somit gegeben.

- **naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte**

Innerhalb des Plangebietes ist eine Wallhecke vorhanden. Diese ist ein gemäß § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG geschützter Landschaftsbestandteil. Durch entsprechende Festsetzungen wird die Wallhecke – bis auf ein ca. 20 m langes Teilstück erhalten und innerhalb einer Maßnahmenfläche gesichert.

Weitere Schutzgebiete oder Schutzobjekte sind erst in weiterer Entfernung ausgeprägt.

- **Darstellungen von Landschaftsplänen**

Ein Landschaftsplan der Gemeinde Wiefelstede liegt nicht vor.

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland 1995 werden für das Plangebiet keine besonderen Entwicklungsziele und Maßnahmen formuliert. Auch liegen nach dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland für das Plangebiet weder Schutzgebiete noch schutzwürdige Bereiche vor, für die Pflege – und Entwicklungsmaßnahmen vorgeschlagen werden. Südlich des Plangebietes schließt ein Gebiet zur Erhaltung und Pflege von Wallhecken an.

3.2.6 Klimaschutz

Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten. Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 74 II „Wiefelstede, Am Brinkacker“ widersprechen den Grundsätzen des Klimaschutzes nicht. Durch die Ausweisung des Allgemeinen Wohngebietes im Siedlungszusammenhang sowie an einem verkehrsgünstig gelegenen Standort, wird an die Straße „Am Brinkacker“ angeknüpft und das Plangebiet mit den zentral gelegenen Funktionen der Daseinsvorsorge verbunden. Aufgrund der geringen Distanz sind diese auf kurzen Wegen und somit klimafreundlich erreichbar. Bei der Errichtung der Gebäude können Belange des Klimaschutzes, z.B. hinsichtlich der verwendeten Baustoffe, einer energiesparenden Bauweise oder Anlagen zur Energiegewinnung berücksichtigt werden. Der Bebauungsplan trifft zudem Festsetzungen zum Erhalt und zur Ergänzung von Gehölzen und sichert eine raumwirksame Wallhecke ab. Die Neuaufstellung erfolgt unter Beachtung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und knüpft an bestehende Siedlungsstrukturen an. Außenbereichsflächen werden lediglich in geringem Umfang in Anspruch genommen.

3.2.7 Belange der Landwirtschaft

Das Plangebiet und seine Umgebungsbereiche werden landwirtschaftlich genutzt und prägen mit ihren Flächen sowie begleitenden Strukturen (Hecken und Gräben) die Kulturlandschaft. Durch die Planung gehen landwirtschaftliche Nutzflächen verloren und die zusammenhängende Bewirtschaftungseinheit wird verkleinert.

Es handelt sich um Flächen im unbeplanten Außenbereich, die jedoch unmittelbar an den bestehenden Siedlungsbereich angrenzen. Die Abgabe der Flächen basiert auf Freiwilligkeit, wodurch wirtschaftliche Auswirkungen minimiert bzw. vermieden werden. Die Gemeinde Wiefelstede räumt der gemeindlichen Entwicklung eine höhere Bedeutung gegenüber den Belangen und Bedarfen der Landwirtschaft ein. Somit stehen die Belange der Landwirtschaft der Planung nicht entgegen.

3.2.8 Belange der Wasserwirtschaft

- **Oberflächenentwässerung**

Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich des Verbandsgewässers II. Ordnung Halfsteder Bäke (Wzg Nr. 5.08).

Die Ausweisung weiterer Bauflächen führt zu einer Versiegelung von Bodenflächen und somit zu erhöhten Oberflächenwasserabflüssen und Abflussspitzen aus dem Plangebiet. Die ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers wird im Rahmen der Erschließungsplanung im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen.

- **Schmutzwasser**

Das Plangebiet wird an die in der Umgebung vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen angeschlossen.

- **Grundwasserschutz**

Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Nethen-ca. 2,6 km südwestlich des nächstgelegenen Förderbrunnen des Wasserwerkes. Die Schutzgebietsverordnung vom 15.11.2003 ist zu beachten.

Die Gefährdungspotentiale für das Grundwasser, die von Wohngebieten ausgehen können, resultieren sowohl aus der Bauphase als auch aus der späteren Nutzung der Flächen.

a) während der Bauphase:

- Verminderung, Veränderung oder auch Beseitigung der schützenden Grundwasserüberdeckung durch das Ausheben von Baugruben oder Gräben für die Fundamente, beim Verlegen von Kabeln, Kanalisation und anderen Leitungen,
- Beseitigung der gut reinigenden belebten Bodenzone auch außerhalb von Baugruben durch den Baustellenbetrieb,
- Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (Farben, Lacke, Bitumenanstriche, Verdünner, Reinigungsflüssigkeiten, Treib- und Schmierstoffe für Baumaschinen, Schalöle usw.),
- erhöhtes Risiko von Verunreinigungen des Grundwassers durch Schadstoffeintrag infolge von Havariefällen bei Baufahrzeugen und -maschinen sowie durch Zwischenfälle bei Tank- und Wartungsvorgängen.

Es muss dafür Sorge getragen werden, dass die Mitarbeiter der ausführenden Baufirmen vor Beginn von Baumaßnahmen auf die sensible Lage des Baugrundes innerhalb des Wasserschutzgebietes hingewiesen werden.

Auf den Baustellen müssen ständig ausreichende Mengen an Ölbindemitteln und geeigneten Auffangvorrichtungen bereitgehalten und gegebenenfalls auch eingesetzt werden.

b) während der Nutzung:

- Verringerung der Grundwasserneubildung aufgrund der zusätzlichen Flächenversiegelung,
- erhöhtes Verkehrsaufkommen zum einen durch Bring- und Abholfahrten bei der Kindertagesstätte und zum anderen durch die neuen Anwohner kann zu vermehrten Emissionen von wassergefährdenden Stoffen führen (z. B. Tropfverluste bei undichten Kfz-Motoren, u. U. Transport und Umschlag einzelner wassergefährdender Stoffe wie Heizöl oder Kraftstoffe),
- Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe im Wohngebiet (z. B. Heizöllagerung, Verwendung wassergefährdender Stoffe durch Hobbygärtner und -bastler, Kfz-Abstellplätze, Autowäsche),
- unsachgemäßer oder missbräuchlicher Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln in den Gärten,
- Versickerung von schadstoffbelastetem Wasser durch defekte Abwasserleitungen (Verlustmenge laut Literatur: 6 - 10 % des Abwasseraufkommens), Hausanschlüsse und Grundstücksentwässerungen,
- Versickern von Dachflächen- und Hofflächenabwässern.

Grundsätzlich sind in Wasserschutz- und -gewinnungsgebieten folgende Anforderungen zu stellen:

- Abwasserentsorgung nach dem Stand der Technik,
- Anwendung des ATV-Arbeitsblattes A142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten",
- Beachtung der Anlagenverordnung (zzt. AwSV),
- Anwendung der RiStWaG.

Hinsichtlich der Gefahren für das Grundwasser wird ergänzend auf das DVGW-Arbeitsblatt W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser" (2006) und auf die „Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden; Handlungshilfe (Teil II); Erstellung und Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen" (NLWKN 2013) verwiesen.

Eine Beeinträchtigung der Belange der Wasserwirtschaft ist nicht zu erwarten.

3.2.9 Sonstige Infrastruktur

Wiefelstede verfügt über ein breites schulisches und medizinisches Angebot. Im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 II „Wiefelstede, Am Brinkacker“ wird mit der Ausweisung einer Wohnbaufläche die Errichtung einer weiteren Kindertagesstätte planungsrechtlich ermöglicht. Nordöstlich des Plangebietes befindet sich zudem an der „Hörner Straße“ eine Spielplatzfläche. Somit werden die Bedürfnisse der sozialen Infrastruktur angemessen berücksichtigt und bereichert.

3.2.10 Archäologische Denkmalpflege

Das Plangebiet weist aufgrund seiner Lage am Südhang oberhalb der Halfsteder Bäke ein deutlich erhöhtes archäologisches Potenzial auf. Bei einer Feldbegehung wurden in dem Areal Ziegelfragmente und Keramikscherben (Wiefelstede, FStNr. 107) geborgen die in das späte Mittelalter und die frühe Neuzeit, eine davon auch in die römische Kaiserzeit datieren. Im Plangebiet muss daher mit archäologischen Funden und Befunden gerechnet werden, wobei es sich um Bodendenkmale handelt, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Zwecks Minimierung zu erwartender Schäden an einem Bodendenkmal ergeben sich daraus folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:

- Ausreichend im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten ist durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten auf dem Areal durch entsprechende Fachleute zu klären, wo weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist.
- Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist.
- Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und ggf. notwendigen Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden.

Die Gemeinde wird die erforderlichen Suchschnitte rechtzeitig durch ein Fachbüro durchführen lassen.

4. Inhalte des Bebauungsplanes

4.1 Art der baulichen Nutzung

Die Fläche des Plangebiets wird gemäß § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Das Allgemeine Wohngebiet dient vorrangig dem Betrieb und der Nutzung eines Kindergartens. Im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO sind Kindergärten als Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke in Allgemeinen Wohngebieten allgemein zulässig, sodass sich die geplante Nutzung aus dem allgemeinen Wohngebiet entwickeln kann. Zudem sind Wohnnutzungen allgemein zulässig.

Zur Wahrung des Gebietscharakters wird gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO festgesetzt, dass die in Allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 der BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen.

Durch die Ausweisung des Allgemeinen Wohngebietes im Plangebiet wird das nordwestlich gelegene Wohngebiet „Am Brink“ bedarfsgerecht erweitert.

4.2 Maß der baulichen Nutzung / Bauweise / Baugrenzen

Für das Allgemeine Wohngebiet wird eine Grundflächenzahl von 0,4 festgelegt, um für die vorgesehenen Anlagen eine angemessene Ausnutzung des Grundstückes zu sichern.

Im festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet sind Gebäude in abweichender Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO mit Gebäudelängen von über 50 m zulässig. Somit wird der Kindertagesstätte im Erdgeschoss eine angemessene Grundfläche zur Verfügung gestellt. Mit der Festsetzung von maximal zwei Vollgeschossen wird zudem eine ausreichende Nutzbarkeit für die vorgesehenen Wohnzwecke im Obergeschoss ermöglicht.

Die maximale Gebäudehöhe ist mit einer Firsthöhe von 10,0 m festgesetzt. Zudem darf die Traufhöhe eine maximale Höhe von 6,0 m nicht überschreiten.

Schornsteine, Antennenträger u. ä. sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf nicht höher als 60 cm über dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Höhenpunkt (wird noch ergänzt) in der „Hörner Straße“ liegen.

Unterer Bezugspunkt ist der in der Planzeichnung gekennzeichnete Höhenpunkt in der „Hörner Straße“. Der obere Bezugspunkt für die Firsthöhe ist der oberste Punkt des Daches. Oberer Bezugspunkt für die Traufhöhe ist die äußere Schnittlinie von Dachhaut und Außenwand. Die Festsetzungen wurden in Anlehnung der umliegenden Bebauungspläne getroffenen und entsprechen der Höhenentwicklung bestehender Gebäude in der Umgebung, sodass durch neue Baukörper keine baulichen Überformungen im Gebiet entstehen.

Die Baufelder werden mit 3 m Abstand zur nördlich und östlich gelegenen Wallhecke vorgegeben. Entlang des westlichen Randes des Plangebietes ist eine 3 m breite Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen, zu dem ebenfalls 3 m Abstand zur überbaubaren Fläche festgesetzt wird. Die Tiefe des geplanten Bauteppichs orientiert sich an dem Geruchsraster der Kläranlage und ermöglicht eine Überbauung in dem Bereich ohne relevante Geruchsemissionen. Die verbleibenden Flächen können für die Erschließung und den Stellplatznachweis der Kindertagesstätte genutzt werden.

4.3 Nicht überbaubare Flächen

Im südlichen Abschnitt des allgemeinen Wohngebietes werden die zulässigen Tagesstunden an Geruchsemissionen durch den Betrieb der Kläranlage überschritten. Daher werden in diesem Abschnitt Außenwohnbereiche und Spielbereiche von der Zulässigkeit ausgeschlossen.

4.4 Verkehrsflächen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 74 II „Wiefelstede, Am Brinkacker“ werden östlich sowie südlich öffentliche Straßenverkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Östlich wird eine Wendeanlage mit 16,5 m Radius aus dem Bebauungsplan Nr. 74, 3. Änderung übernommen, die die Abbindung des östlich benachbarten Kindergartens sichert. Zudem befinden sich dort die Anwohnerparkplätze der umliegenden Wohnbebauungen. Im Süden des Plangebietes wird eine 3 m breite Straßenverkehrsfläche zur Erreichbarkeit der Kindertagesstätte von der Straße „Am Brinkacker“ festgesetzt, die zugleich der Erschließung des südöstlich gelegenen Wohngrundstückes dient.

<u>Fußgänger und Radfahrer</u>

Am östlichen Rand des Plangebietes verläuft eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“, die einen regional bedeutsamen Wanderweg entlang einer Wallhecke sichert und das Wohngebiet mit den angrenzenden Siedlungs- und Freiraumbereichen verbindet.

4.5 Grünordnerische Maßnahmen

Wallhecken

Die Wallhecken am nördlichen und östlichen Plangebietsrand werden, soweit sie sich innerhalb des Plangebietes befinden, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Ein Teilbereich an den nordöstlich gelegenen Parkplätzen wird durch die Ausweisung des Allgemeinen Wohngebiets überplant. Innerhalb dieser Flächen sind die Wallhecken und die

vorgelagerten Gräben zu erhalten. Pflegemaßnahmen sind zulässig. Bei Abgang von Gehölzen sind Nachpflanzungen vorzunehmen.

Für Nachpflanzungen geeignete Gehölze sind Stieleiche (Quercus robur) und Hainbuche (Carpinus betulus) sowie als kleine Bäume und Sträucher Feldahorn (Acer campestre), Hasel (Corylus avellana), Weißdorn (Craetaegus monogyna), Schlehe (Prunus spinosa), Eberesche (Sorbus aucuparia) und Hundsrose (Rosa canina).

Eingrünung Stellplätze

Zur Einbindung der privaten Stellplätze sind die nördlichen Pflanzflächen als öffentliche Grünfläche mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen anzulegen und zu erhalten und mit standortgerechten Gehölzen wie Eberesche (Sorbus aucuparia) und Feldahorn (Acer campestre) zu ergänzen.

Am südlich geplanten Stellplatz sind gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB sind pro 6 Einstellplätze ein standortgerechter Laubbaum entsprechend der Pflanzliste 1 zu pflanzen. Die Pflanzungen sind in Baumbeete von mindestens 2,5 m x 2,5 m Größe auszuführen. Der Erhalt vorhandener Bäume kann angerechnet werden. Bei Abgang der Gehölze sind Nachpflanzungen vorzunehmen.

Westliche Anpflanzungen

Zur Ausbildung eines Siedlungsrandes ist westlich innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB gekennzeichneten Fläche zum Anpflanzen eine freiwachsende, zweireihige, versetzt zu pflanzende Laubgehölzhecke aus standortgerechten Arten nachstehender Artenliste anzupflanzen und zu unterhalten. Bei Abgang von Gehölzen sind Nachpflanzungen vorzunehmen. Für Heckenpflanzungen geeignete Gehölze sind kleinere Bäume und Sträucher wie Feldahorn (Acer campestre), Hasel (Corylus avellana), Weißdorn (Craetaegus monogyna), Schlehe (Prunus spinosa), Eberesche (Sorbus aucuparia) und Hundsrose (Rosa canina).

4.6 Maßnahmen zum Schutz gegen Verkehrslärm

Um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu schaffen, werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB vorsorglich Maßnahmen zum Schutz gegen Verkehrslärm getroffen. Entsprechend den Anforderungen des Lärmpegelbereichs II der DIN 4109 ist passiver Schallschutz an den Gebäuden vorzunehmen.

4.7 Örtliche Bauvorschriften

Gemäß § 84 Abs. 3 NBauO können die Kommunen besondere Anforderungen unter anderem an die Gestaltung von Gebäuden stellen, wenn damit bestimmte städtebauliche, siedlungsstrukturelle, baugestalterische oder ökologische Absichten verwirklicht werden sollen. Die Gemeinde Wiefelstede möchte in diesem Siedlungsgebiet entsprechend gestalterisch lenkend eingreifen.

Einfriedungen

Für die Einfriedung zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind nur Hecken bis zu einer maximalen Höhe von 80 cm mit nachstehender Gehölzartenauswahl zulässig.

Eingriffeliger Weißdorn	*Crataegus monogyna*
Feldahorn	*Acer campestre*
Hartriegel	*Cornus sanguinea*
Hainbuche	*Carpinus betulus*
Rotbuche	*Fagus sylvatica*
Liguster	*Ligustrum vulgare*

Um eine angemessene Durchgrünung des Baugebietes und einer naturnahen Einbindung der Grundstücke in den Siedlungszusammenhang zu gewährleisten, erlässt die Gemeinde Wiefelstede die obengenannten gestalterischen Vorgaben für die straßenseitigen Einfriedungen.

Ordnungswidrig handelt, wer einer aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Verordnung oder örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt, wenn die Verordnung oder die örtliche Bauvorschrift für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

5. Ergänzende Angaben

5.1 Städtebauliche Übersichtsdaten

Gesamt	**11.420 m²**
Allgemeines Wohngebiet (WA)	8.491 m²
Öffentliche Grünfläche	1.476 m²
Davon: Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	1.426 m²
Davon Schutzobjekt Wallhecke 758 m²	
Davon: Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	50 m²
Private Grünfläche: Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	514 m²
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	939 m²
Davon: Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Privater Parkplatz“	120 m²
Davon: Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“	235 m²

5.2 Ver- und Entsorgung

Die **Wasserversorgung** erfolgt durch den Anschluss an das Versorgungsnetz des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV).

Die **Abwasserbeseitigung** erfolgt über vorhandene und ggf. zu erweiternde Anlagen.

Die **Abfallentsorgung** im Plangebiet wird durch die öffentliche Müllentsorgung des Landkreises Ammerland gewährleistet.

Die Versorgung des Plangebietes mit **Strom und Gas** erfolgt durch die EWE AG.

Die Leitungen der EWE NETZ GmbH können über Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene abrufen werden.

Zur Sicherung der Versorgung mit **Telekommunikation** sollten bei neu errichtete Gebäuden geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, bedarfsgerecht mitverlegt werden, um den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen. Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden (gemäß § 77i Abs. 7 Telekommunikationsgesetz TKG).

5.3 Daten zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss durch den Verwaltungsausschuss	23.09.2019
Ortsübliche Bekanntmachung	25.09.2019
Beschluss über den Entwurf und die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB der Planung:	23.09.2019
Ortsübliche Bekanntmachung in der NWZ	25.09.2019
Ortsübliche Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde	25.09.2019 – 04.11.2019
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB	04.10.2019 – 04.11.2019
Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom und Frist bis zum	04.10.2019 04.11.2019
Satzungsbeschluss durch den Rat	

Die Begründung ist dem Bebauungsplan Nr. 74 II „Wiefelstede, Am Brinkacker“ als Anlage beigefügt.

Ausarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 74 II

NWP Planungsgesellschaft mbH,
Escherweg 1, 26121 Oldenburg

Oldenburg, den

Wiefelstede, den

_____

_____

Bürgermeister

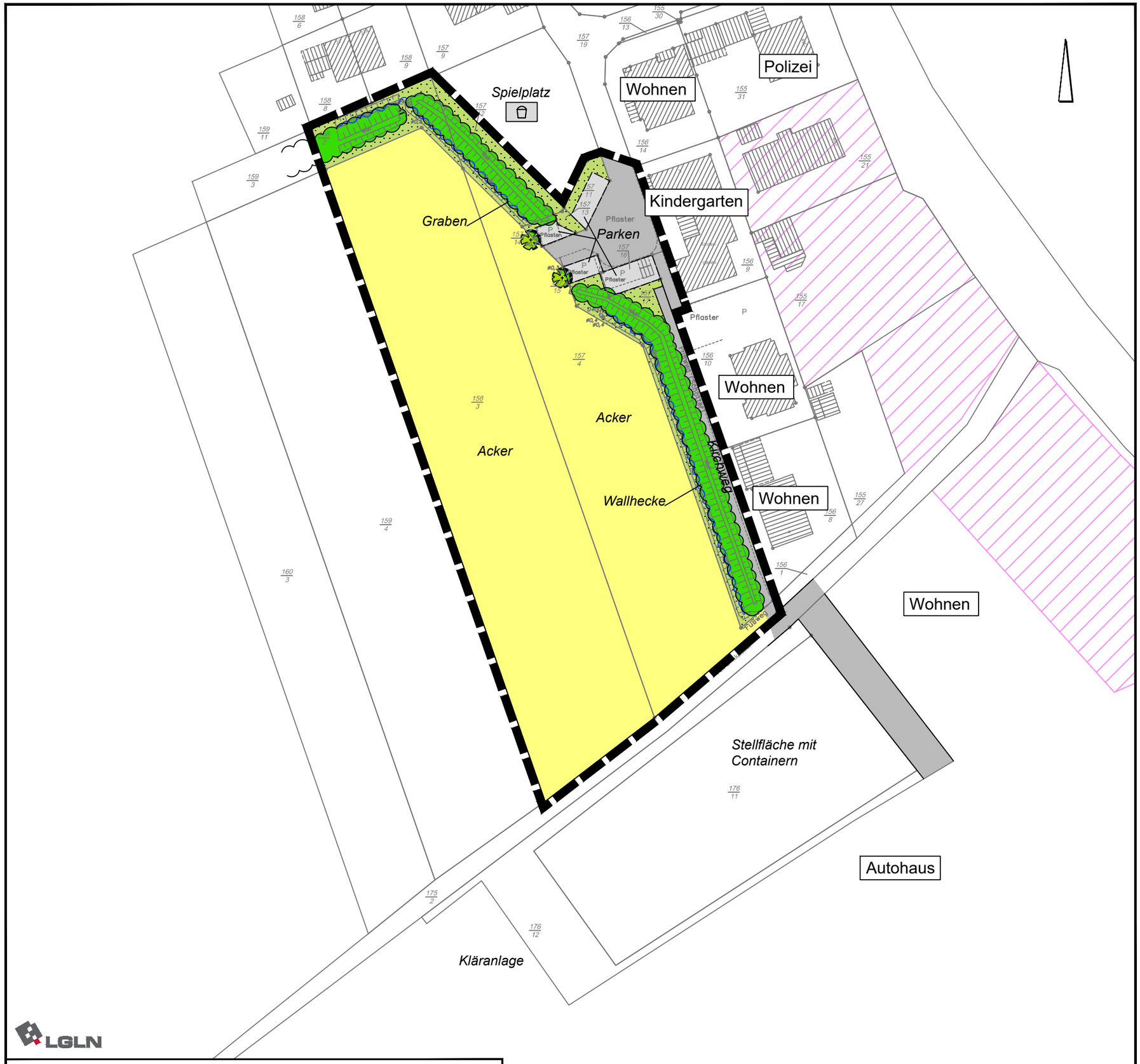

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2019 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Legende:

- Acker
- Parkplätze
- Einzelbäume
- Gehölze/Wallhecke
- Graben
- Einzelhandel/Dienstleistungen
- Geltungsbereich

gezeichnet:	K. Heise	K. Heise				
Projektleiter:	D. Janssen	D. Janssen				
Projektbearbeiter:	B. Kunzmann	I. Gröblinghoff				
Datum:	15.07.2019	28.08.2019				

Gemeinde Wiefelstede

Landkreis Ammerland

Bebauungsplan Nr. 74 II "Wiefelstede, Am Brinkacker"

Nutzungsstruktur

August 2019

M. 1 : 1.000

NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
Escherweg 1
26121 Oldenburg
Postfach 3867
26028 Oldenburg
Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73
E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

uppenkampundpartner

uppenkampundpartner Sachverständige für Immissionsschutz GmbH
Kapellenweg 8 | 48683 Ahaus

Kapellenweg 8
48683 Ahaus
Fon +49 2561 44915-0
Fax +49 2561 44915-50

Köpenicker Str. 145
10997 Berlin
Fon +49 30 6953999-60
Fax +49 30 6953999-62

Kampstraße 9
20357 Hamburg
Fon +49 40 43910762-0
Fax +49 40 43910762-10

Moltkestr. 25
42799 Leichlingen
Fon +49 2175 89576-0
Fax +49 2175 89576-10

Sachverständige für Immissionsschutz

www.uppenkamp-partner.de ▪ info@uppenkamp-partner.de

Gemeinde Wiefelstede
Herrn Bernd Quathamer
Kirchstraße 10
26215 Wiefelstede

Ansprechpartner
Alexander Ehler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	unsere Projekt-Nr.	unser Zeichen	Telefon	Datum
E-Mail vom 5. Nov. 2019	I04 1544 19	ehl/lh	02561 44915-39	11. Nov. 2019

Geruchsimmissionsprognose im Umfeld der Kläranlage Wiefelstede
Bebauungsplan Nr. 74II „Wiefelstede, am Brinkacker"

Sehr geehrter Herr Quathamer,

in der folgenden Darstellung finden Sie die Ergebnisse zu den Geruchsimmissionen im Umfeld des Bebauungsplanes Nr. 74II. Die Ergebnisse basieren auf den Annahmen der Geruchsimmissionsprognose Nr. G 17 0754 16 vom 14. Nov. 2016 und der Neuberechnung der Prognose Nr. 07 1247 17H_G vom 30. Jan. 2018 für die EWE Wasser GmbH. Die Darstellung ist ein Ausschnitt der am 24.10.2018 durch die EWE Wasser zur Verfügung gestellten Ergebnisse.

Da die Kläranlage der einzige Geruchsemittent im Beurteilungsgebiet ist, stellt die Abbildung die Gesamtbelastung im Sinne der Geruchsimmissions-Richtlinie dar.

/...

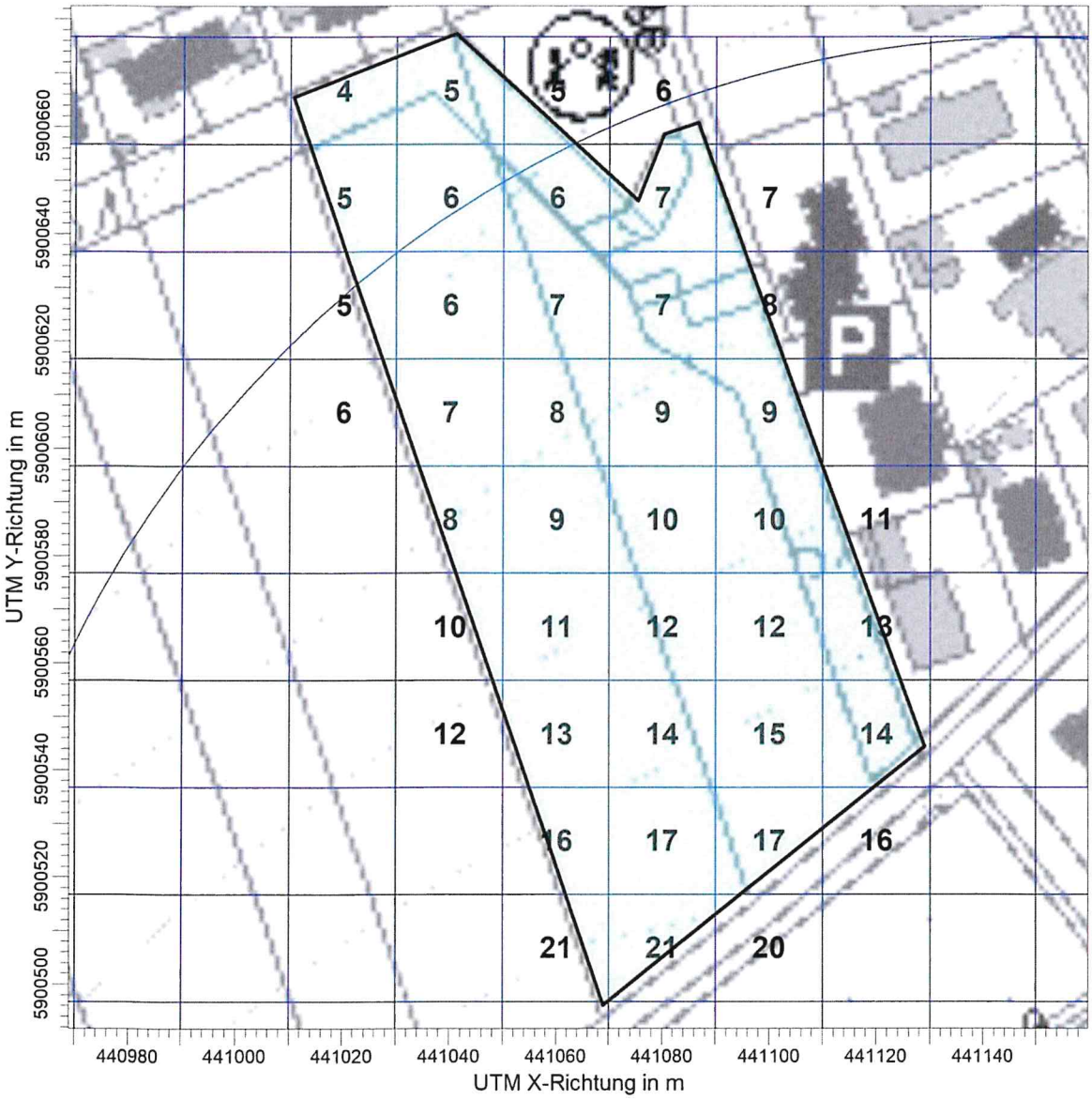

Abbildung 1: Gesamtbelastung in % der Jahresstunden

Mit freundlichen Grüßen

uppenkampundpartner Sachverständige für Immissionsschutz GmbH

Hendrik Riesewick

i. V. Hendrik Riesewick
Dipl.-Ing.
Fachlich Verantwortlicher

i. A. Alexander Ehler
B.Eng.
Projektleiter

Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan

Es gilt die BauNVO 2017

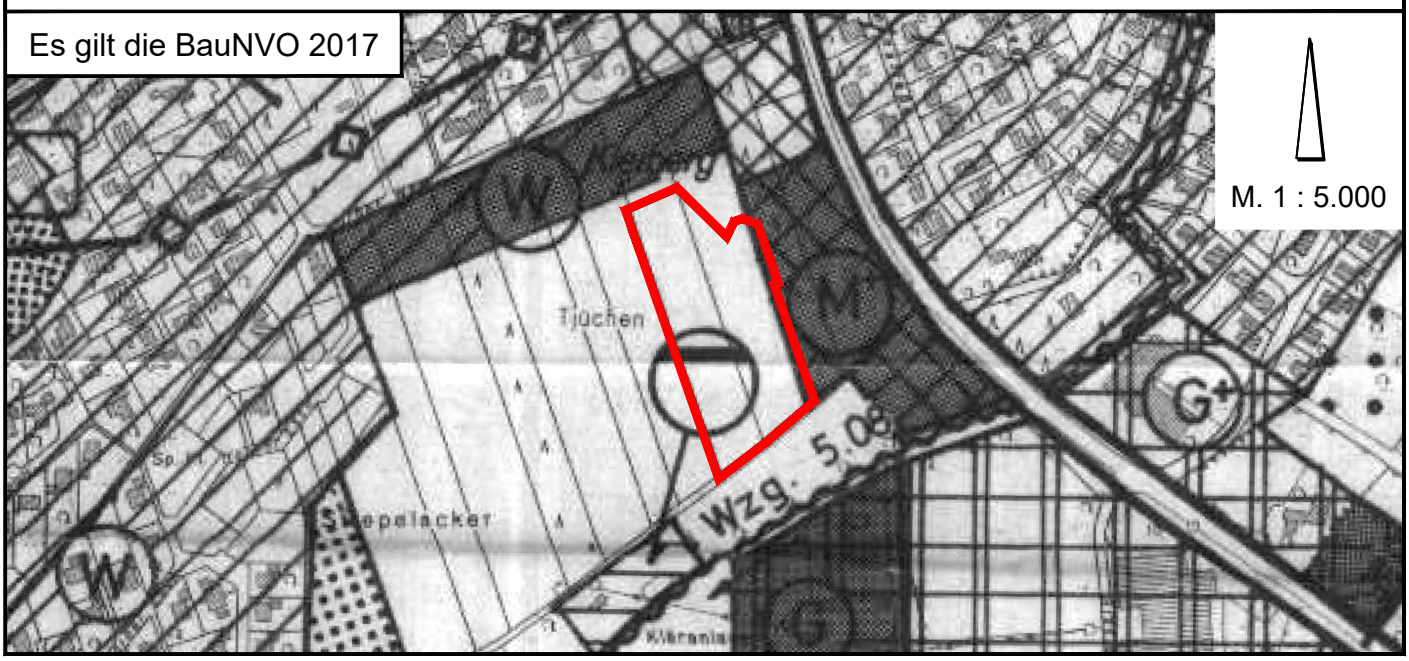

127. Anpassung des Flächennutzungsplanes

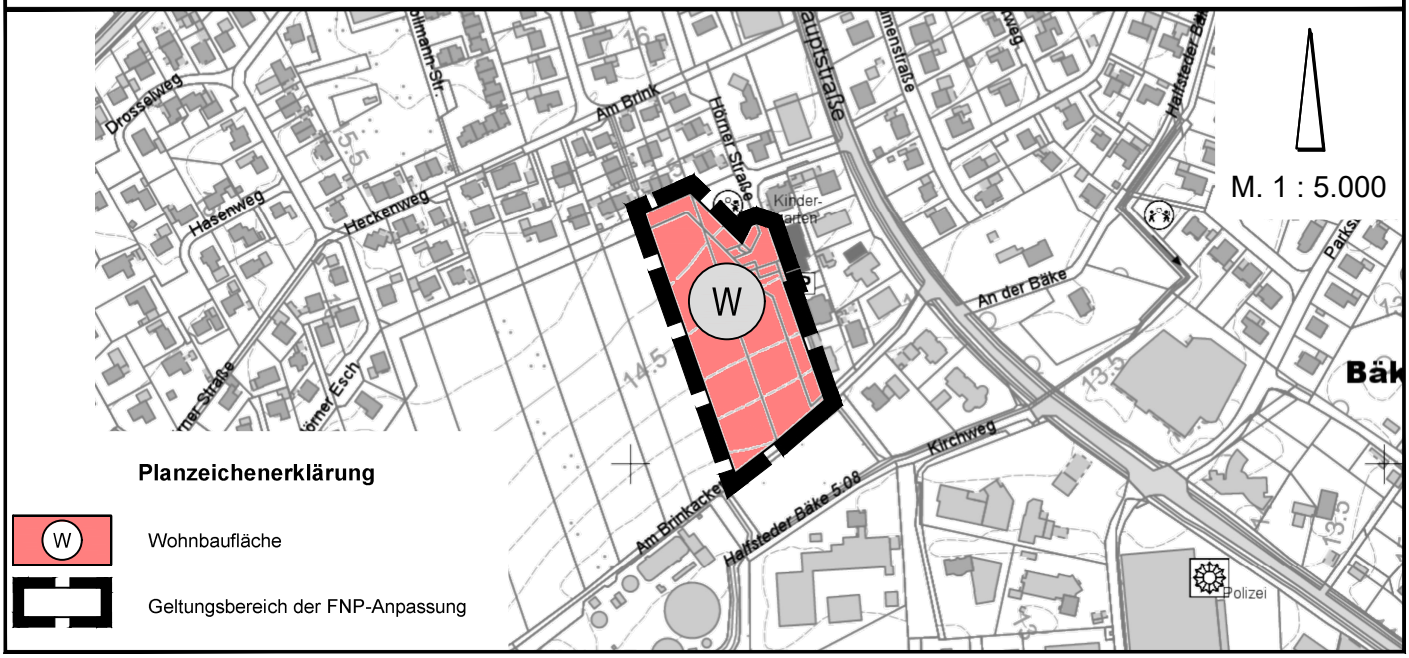

127. Anpassung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiefelstede (§ 13b BauGB)

Die Gemeinde Wiefelstede hat im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB den Bebauungsplan Nr. 74II für die Innenentwicklung aufgestellt. Der Satzungsbeschluss wurde durch den Rat der Gemeinde Wiefelstede am ..... gefasst.

Gemäß § 13 b BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wiefelstede im Wege der Berichtigung angepasst.

Wiefelstede, den

Der Bürgermeister

Gemeinde Wiefelstede
Der Bürgermeister
Fachdienst Finanzen und Schulen
Sachbearbeiter/in: Tomke Behrens

26215 Wiefelstede, 14.11.2019

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/1446/2019

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Kenntnisnahme zu der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen des Haushaltsjahres 2019

Beratungsfolge:	**Sitzung am:**	
Finanzausschuss	02.12.2019	öffentlich
Verwaltungsausschuss	09.12.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat	16.12.2019	öffentlich

Situationsbericht / Bisherige Beratung:
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein (§ 117 Abs. 1 Satz 1 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz – NKomVG-).

In den Fällen von unerheblicher Bedeutung (bis 10.000 € gem. Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 17.01.2002) sowie für innerbetriebliche Leistungsverrechnungen (ohne Wertgrenzen) entscheidet der Bürgermeister. Im Übrigen liegt die Zuständigkeit beim Gemeinderat.

In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Rates nicht eingeholt werden kann, entscheiden der Verwaltungsausschuss (Eilentscheidung gem. § 89 Satz 1 NKomVG) bzw. bei drohenden erheblichen Nachteilen oder Gefahren, sofern die Zustimmung des Verwaltungsausschusses nicht rechtzeitig erfolgen kann, trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeistervertreter die notwendige Zustimmung (Eilentscheidung gem. § 89 Satz 2 NKomVG).

Der Gemeinderat sowie der Verwaltungsausschuss sind in den Fällen von unerheblicher Bedeutung spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses bzw. bei Eilentscheidungen unverzüglich über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen zu unterrichten.

Verwaltungsseitig wird eine zwischenzeitliche Unterrichtung im Hinblick auf den Stand der Ausführung des Haushaltsplanes als erforderlich angesehen.

<u>Vorschlag / Empfehlung:</u>

Der Rat der Gemeinde Wiefelstede nimmt die in der (mit der Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses am 02.12.2019 beigefügten) Zusammenstellung vom 14.11.2019 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen des Haushaltsjahres 2019 zur Kenntnis.

Zusammenstellung der angeforderten über- und außerplanmäßigen Mittel (Haushaltsjahr 2019)_Finanzausschuss 02.12.2019

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Behrens
Sachbearbeiterin

Siemen
Fachdienstleiter

Habben
Fachbereichsleiter

Zusammenstellung der angeforderten über- und außerplanmäßigen Mittel des Haushaltsjahres 2019													
	Zugang bei					Deckung durch							Zustimmung durch
Genehm.nr.	Kostenstelle u. Bezeichnung	Kostenträger u. Bezeichnung	Sachkonto u. Bezeichnung	Inv.Nr.	Betrag	Kostenstelle u. Bezeichnung	Kostenträger u. Bezeichnung	Sachkonto u. Bezeichnung	Inv.Nr.	Betrag	Begründung	bisher im HH bereit-gestellt	a) BM gem. § 117 Abs. 1 NKomVG (bis 10.000€) b) Rat gem. § 58 Nr.9 NKomVG c) VA (Eilentscheid) § 89 S.1 NKomVG d) BM im Einv. mit ehrenamtl. BMV gem. § 89 S.2 NKomVG
19.0019	30400 Fachdienst Straßen, Wege, Plätze	538201 Ordnungs-aufgaben nach Wasserrecht	4431000 Geschäfts-aufwendungen		600,00 €	30400 Fachdienst Straßen, Wege, Plätze	538201 Ordnungs-aufgaben nach Wasserrecht	4212000 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens		600,00 €	Für die Verwaltungskosten im Rahmen der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis/Plangenehmigung für die Entwässerung des Bebauungsplangebietes Nr. 146-Wiefelstede-Feldtange waren keine Mittel eingeplant.	0,00 €	a) BM gem. § 117 Abs. 1 NKomVG (Bis 10.000€)
19.0020	30421 Beachsport-anlage Wiefelstede	424501 Unterhaltung und Bewirtschaftung von Sportplätzen	4221000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens		100,00 €	30421 Beachsport-anlage Wiefelstede	424501 Unterhaltung und Bewirtschaftung von Sportplätzen	4212000 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens		100,00 €	Für die Jahresinspektion der Aufbauten (Tore und Netze) waren keine Mittel eingeplant.	0,00 €	a) BM gem. § 117 Abs. 1 NKomVG (Bis 10.000€)
				Summe:	**700,00 €**				**Summe:**	**700,00 €**	**Summe:**	**0,00 €**	

Stand: Wiefelstede, den 14.11.2019

Gemeinde Wiefelstede
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Innere Dienste und Bürgerservice
Sachbearbeiter/in: Tobias Habben

26215 Wiefelstede, 07.11.2019

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/1450/2019

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Satzung der Ingrid-und-Albert-Stühmer-Stiftung

Beratungsfolge:	**Sitzung am:**	
Finanzausschuss	02.12.2019	öffentlich
Verwaltungsausschuss	09.12.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat	16.12.2019	öffentlich

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

In der Sitzung des Rates der Gemeinde Wiefelstede vom 30.09.2019, TOP 18, Beratungsvorlage B/1416/2019, wurde unter anderem beschlossen, die Erbschaft von Herrn Albert Stühmer anzunehmen sowie grundsätzlich die unselbständige und nicht rechtsfähige Ingrid-und-Albert-Stühmer-Stiftung zu errichten.

Für die Errichtung der Stiftung als Sondervermögen der Gemeinde Wiefelstede i. S. v. §§ 130 Abs. 1 Nr. 2, 135 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach §§ 59 ff. der Abgabenordnung (AO) ein Beschluss über eine Stiftungssatzung erforderlich. Eine solche Satzung ist der Beratungsvorlage als **Anlage** beigefügt.

Zuständig für die Beschlussfassung ist gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG der Rat.

Finanzierung:

Vorschlag / Empfehlung:

Der Rat der Gemeinde Wiefelstede beschließt die anliegende Satzung der zu errichtenden Ingrid-und-Albert-Stühmer-Stiftung.

Anlagen:

3-01- Satzung der Ingrid-und-Albert-Stühmer-Stiftung

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Fachbereichsleiter

Satzung der Ingrid-und-Albert-Stühmer-Stiftung in der Gemeinde Wiefelstede

Präambel

Ingrid und Albert Stühmer haben ihr gemeinsames Leben in der Gemeinde Wiefelstede in der Ortschaft Gristede gelebt. Sie waren zu Lebzeiten den Menschen und dem Ort sehr verbunden und fühlten sich in der Geminschaft gut aufgehoben. In Dankbarkeit haben Sie der Gemeinde Wiefelstede das Eigenheim in Gristede, Mühlenweg 1, das Haus in Westerstede, Quittenweg 3, zwei Waldgrundstücke am Nordholtsweg sowie den Hausrat vererbt. Mit dem Stiftungsvermögen hat die Gemeinde den Bau und die Unterhaltung von Seniorenwohnungen zu fördern oder durchzuführen.

Auf Grund der §§ 10, 58, 130 Abs. 1 Nr. 2 und 135 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 51, 59, 60 und 61 der Abgabenordnung (AO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede am 16. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung, Sondervermögen

(1) Die Stiftung führt den Namen „Ingrid-und-Albert-Stühmer-Stiftung“.

(2) Die „Ingrid-und-Albert-Stühmer-Stiftung“ ist eine rechtlich unselbständige und nicht rechtsfähige Stiftung mit Sitz in der Gemeinde Wiefelstede, Kirchstraße 1, 26215 Wiefelstede.

(3) Das Vermögen der „Ingrid-und-Albert-Stühmer-Stiftung“ ist Sondervermögen der Gemeinde Wiefelstede. Für das Sondervermögen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO -) in der jeweils geltenden Fassung. Das Sondervermögen ist im Haushaltsplan und in der Jahresrechnung der Gemeinde Wiefelstede gesondert auszuweisen.

§ 2
Selbstlosigkeit, Ausschluss der Begünstigung

(1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

ENTWURF

§ 3
Gemeinnütziger Zweck, Zweckbindung der Mittel

(1) Die „Ingrid-und-Albert-Stühmer-Stiftung“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Bau, die Förderung des Baues und die Unterhaltung von Seniorenwohnungen.

§ 4
Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Testament ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet. Das gestiftete Vermögen ist getrennt von anderen Vermögen der Gemeinde Wiefelstede als Sondervermögen zu verwalten.

(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

(3) Das Vermögen der Stiftung ist nach Abzug der Vermächtnisse in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen.

§ 5
Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Gemeinde Wiefelstede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wiefelstede, den 17. Dezember 2019

_____

Bürgermeister Pieper

ENTWURF

Gemeinde Wiefelstede
Der Bürgermeister
Fachdienst Gebäudemanagement
Sachbearbeiter/in: Hergen Buschmann

26215 Wiefelstede, 07.11.2019

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/1451/2019

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Hochbaumaßnahmen in 2020
hier: Erteilung von Maßnahmebeschlüssen

Beratungsfolge:	**Sitzung am:**	
Bau- und Umweltausschuss	25.11.2019	öffentlich
Verwaltungsausschuss	09.12.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat	16.12.2019	öffentlich

Situationsbericht / Bisherige Beratung:
Die eingereichten Mittelanmeldungen wurden im Rahmen der Haushaltsplanung für 2020 und Folgejahre im Haushalt eingeplant. Diese Mittelanmeldungen werden im Bau-und Umweltausschuss vorgestellt (siehe hierzu Beratungsvorlage B/1449/2020).
Für Maßnahmen über 25.000,00 € netto sind gemäß Dienstanweisung der Gemeinde Wiefelstede Maßnahmebeschlüsse von den zuständigen Gremien einzuholen.
Hierbei handelt es sich im Einzelnen um die nachfolgenden Maßnahmen:

OBS Wiefelstede 30120/216201/4211000

- **Gebäude I, Verbesserung der Akustik in Klassenräumen einschl. Austausch der Beleuchtung in 4 BA´s**
  Für diese Maßnahme werden insgesamt 113.100,00 € benötigt; eine Aufteilung erfolgt jedoch in mehreren Bauabschnitten (2020=18.900,00 € /2021=30.800,00 € / 2022=31.700,00 € / 2023 = 31.700,00 €).
  Es werden neue Rasterdecken mit akustischen Einlagen sowie dimmbare LED-Einlegeleuchten eingebaut. In den Jahren 2021 – 2023 wird zusätzlich zu den Akustik- und Elektroarbeiten in den entsprechenden Klassenräumen der abgängige Bodenbelag ausgetauscht.

- **Sanierung der Werkräume II-III BA**
  In 2018 wurde bereits der I BA zur Sanierung des Werkraumes mit 41.000,00 € durchgeführt. In den Jahren 2020 ist der II BA mit 46.500,00 € und der III BA in 2021 mit 51.000,00 € geplant.
  Im II BA wird für eine Raumvergrößerung eine Trennwand zwischen einem Vorbereitungsraum und dem angrenzenden Fachklassenraum entfernt, hierbei wird die erforderliche Elektroinstallation erneuert bzw. auf den Stand der Technik ergänzt. Weiter wird eine neue Rasterdecke inkl. Lichtkuppelverkleidungen mit akustischen Einlagen sowie LED-Einlegeleuchten verbaut. Im Zuge der Maßnahme werden

ebenfalls abgängigen Türen ausgetauscht sowie Maler- und Lackierarbeiten durchgeführt.

Im III BA werden für eine Raumvergrößerung zwei Trennwände zwischen einem Vor- und Lagerraum und dem angrenzenden Fachklassenraum entfernt. Durch Trockenbauwände wird ein neuer Raum für Drucker inkl. Zubehör geschaffen, hierbei werden die erforderlichen Elektroinstallationen erneuert bzw. auf den Stand der Technik ergänzt. Weiter werden neue Rasterdecken inkl. Lichtkuppelverkleidungen mit akustischen Einlagen sowie LED-Einlegeleuchten verbaut. Im Zuge der Maßnahme wird ebenfalls eine abgängige Tür ausgetauscht sowie Maler- und Lackierarbeiten durchgeführt.

GS Metjendorf 30122/211201/4211000

- **Diverse Brandschutzmaßnahmen aufgrund einer Brandschau durch den LKA**
  Im Zuge einer Brandschau durch den Landkreis Ammerland sind diverse Brandschutzmaßnahmen zu treffen. Im Einzelnen handelt es sich um die nachfolgenden Maßnahmen
  -Brandschutztüren Treppenhaus, Keller Altbau
  -Brandwandkeller im zweigeschossigen Bau zwischen Kesselanlage und Hausmeisterwerkstatt
  -Verschließen der Nischen in den Wänden in diversen Flurbereichen (Notwendiger Fluchtweg)
  Die Gesamtkosten hierfür belaufen sich auf 61.900,00 €.

Sporthalle Metjendorf 30150/211201/4211000

- **Diverse Brandschutzmaßnahmen (Austausch des Eingangstürelementes Sportlereingang sowie Austausch / Einbau eines Eingangstürelementes zum Innenhof sowie von 2 Stck. Brandschutztürelemente zu den inneren Fluren**
  In der Sporthalle Metjendorf sind ebenfalls diverse Brandschutzmaßnahme wie oben beschrieben erforderlich, Die Gesamtkosten hierfür belaufen sich auf 42.000,00 €

Sporthalle Wiefelstede 30152/216201/4211000

- **Sanierung der Duschen in der Sporthalle Wiefelstede einschl. Umnutzung der nicht mehr benötigten Waschräume sowie Schaffung von 1 Stck. Beh. WC/Umkleiden (letzter BA)**
  Im III BA werden die letzten beiden Umkleidebereiche komplett saniert und um ein weiteres behindertengerechtes WC erweitert. Der vorhandene Boden- und Deckenaufbau in den Bereichen wird abgebrochen und inkl. einer Dämm- und Abdichtungsschicht neu hergestellt. Im Zuge der Maßnahme werden ebenfalls die Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Sanitärgegenstände inkl. Heizung der Duschen und WC's erneuert sowie erforderliche Elektro-, Maler- und Lackierarbeiten durchgeführt.

  Die Gesamtkosten für den III BA belaufen sich auf 165.700,00 €.

Finanzierung:
Die entsprechenden Haushaltsmittel wurden im Haushalt 2020 sowie in den Folgejahren 2021-2023 eingeplant.

Vorschlag / Empfehlung:
Der Gemeinderat beschließt die nachfolgenden Maßnahmen in 2020 sowie in den Folgejahren durchzuführen:

- **OBS Wiefelstede Gebäude I, Verbesserung der Akustik in Klassenräumen einschl. Austausch der Beleuchtung mit einem Gesamtkostenvolumen in Höhe von 113.100,00 €**
- **OBS Wiefelstede, Sanierung der Werkräume II-III BA mit einem Gesamtkostenvolumen in Höhe von 97.500,00 €**
- **GS Metjendorf, Diverse Brandschutzmaßnahmen aufgrund einer Brandschau durch den LKA mit einem Gesamtkostenvolumen in Höhe von 61.900,00 €**
- **Sporthalle Metjendorf, Austausch des Eingangstürelementes Sportlereingang sowie Austausch / Einbau eines Eingangstürelementes zum Innenhof und eines Brandschutztürelementes einschl. Durchbruch der Brüstung mit einem Gesamtkostenvolumen in Höhe von 42.000,00 €**
- **Sporthalle Wiefelstede, Sanierung der Duschen einschl. Umnutzung der nicht mehr benötigten Waschräume sowie Schaffung von 1 Stck. Beh. WC/Umkleiden (letzter BA) mit einem Gesamtkostenvolumen in Höhe von 165.700,00 €**

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Fachdienstleiter Fachbereichsleiter

Gemeinde Wiefelstede 26215 Wiefelstede, 08.11.2019
Der Bürgermeister
Fachdienst Finanzen und Schulen
Sachbearbeiter/in: Uwe Siemen

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/1452/2019

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Beratungsfolge:	**Sitzung am:**	
Finanzausschuss	02.12.2019	öffentlich
Verwaltungsausschuss	09.12.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat	16.12.2019	öffentlich

<u>Situationsbericht / Bisherige Beratung</u>:

Die Fäkalschlammbeseitigung zählt ebenso wie die zentrale Abwasserbeseitigung zu den kostenrechnenden Einrichtungen und finanziert sich folglich kostendeckend über die Gebühreneinnahmen. Die Gebühren werden seitens der Verwaltung jährlich überprüft und neu kalkuliert.

Zu den wesentlichen Kosten gehören vor allem die Abfuhrkosten. Die Abfuhr wurde im Jahr 2018 neu ausgeschrieben und für den Zeitraum der Jahre von 2019 bis 2022 vergeben. Weitere Kosten fallen für die Fäkalschlammbehandlung in der Abwasserreinigungsanlage der EWE sowie für die Bearbeitung der Vorgänge in der Verwaltung an.

Aus den Vorjahren besteht noch ein Gebührenüberschuss in Höhe von voraussichtlich rund 3.350 Euro, welcher den Gebührenzahlern über die folgenden drei Jahre „gutzuschreiben“ ist und folglich zu einer Minderung der Gebührensätze führt.

Aus der als Anlage beigefügten Gebührenkalkulation ergibt sich eine Grundgebühr in Höhe von 28,13 Euro, so dass eine Reduzierung um 12,22 Euro resultiert. Die Zusatzgebühr bleibt unverändert bei 21,35 Euro je 0,5 cbm Fäkalschlamm.

Die Gebührensätze der dezentralen Abwasserbeseitigung haben sich in der Vergangenheit wie folgt entwickelt:

Jahr	Grundgebühr	Zusatzgebühr je 0,5 m³
2002	41,38 €	2,45 €
2003	43,30 €	4,43 €
2004	41,12 €	4,48 €
2005	41,37 €	7,30 €
2006	49,78 €	7,27 €
2007	49,83 €	14,29 €
2008	50,99 €	14,83 €
2009 bis 2015	52,28 €	15,09 €
2016	23,96 €	19,53 €
2017	21,36 €	18,92 €
2018	26,44 €	19,02 €
2019	40,35 €	21,35 €
2020	28,13 €	21,35 €

Finanzierung:

./.

Vorschlag / Empfehlung:

Der Rat der Gemeinde Wiefelstede beschließt,

a) aufgrund der Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 die Grundgebühr für Kleinkläranlagen je Abfuhr von bisher 40,35 Euro auf 28,13 Euro und den Gebührensatz für die Beseitigung von Abwässern aus Grundstücksabwasseranlagen auf unveränderte 21,35 Euro je angefangene 0,5 m³ eingesammelten Fäkalschlamms ab 01.01.2020 festzusetzen und

b) die mit der Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses am 02.12.2019 beigefügte 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen).

Gebührenkalkulation für die Fäkalschlammbeseitigung 2020_05.11.19
2-08-15AE
Vorläufiges Wirtschaftsergebnis 2019 dezentrale Abwasserbeseitigung_Stand051119

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Siemen
Fachdienstleiter

Habben
Fachbereichsleiter

Gebührenkalkulation für die Fäkalschlammbeseitigung im Jahr 2020

1. <u>Grundgebühr je Kleinkläranlagen-Abfuhr</u>		Kosten	Anzahl der Fälle	Kosten je Anlage	
a) Vorbereitende Arbeiten (Durchschnittl. Abfahrten pro Jahr sh. Screenshots)		105,00 €	61	1,72 €	
b) Anschreiben über Abfuhrdatum und -zeit		0,00 €		0,00 €	siehe a) laut Leistungsverzeichnis
c) Bedarfsgerechte Entsorgung (Anfahrt/Freilegung/Transport) je Anlage		14,75 €		14,75 €	
d) Kosten d. Ausschreibung (beschränkte Ausschreibung; keine NWZ, usw.)		0,00 €	0	0,00 €	
		netto		16,47 €	
		+ 19 % MWSt.		3,13 €	
		brutto		19,60 €	
e) Verwaltungskosten je Fall (es handelt sich nur um Änderungsfälle mit einem entsprechenden Änderungsabgabenbescheid, da die Veranlagung jeweils nach der Abfuhr durchgeführt wird)					
- Bauamt Arbeitsplatzkosten	10 Min. je Fall	7,06 €			
- Bürgerbüro Arbeitsplatzkosten	20 Min. je Fall	14,12 €			
- Sachkostenaufwand je Fall		2,26 €		23,44 €	
Die Grundgebühr je Kleinkläranlagen-Abfuhr beträgt somit				43,04 €	
Im Gebührenhaushalt besteht per 31.12.19 ein vorauss. Gebührenüberschuss in Höhe von		3.354,22 €			
Dieser wird planerisch über einen Zeitraum von 3 Jahren den Gebührenpflichtigen in Bezug auf die Grundgebühr abgezogen.		3			
Der Gebührenfehlbetrag ist auf die Anzahl der an die Fäkalschlammabfuhr teilnehmenden Haushalte pro Jahr zu verteilen (lt. Leistungsverzeichnis 75 Stück/Jahr). Dieses sind		75		14,91 €	
Grundgebühr ab 2020				**28,13 €**	

2. <u>Zusatzgebühr für eingesammelten Fäkalschlamm</u>			Anzahl der cbm	
a) Abfuhrkosten je cbm				17,23 €
b) Entgelt für die Fäkalschlammbehandlung auf der ARA gemäß der EWE-Rechnung				15,00 €
		netto		32,23 €
		+ 19 % MWSt.		6,12 €
		Zwischensumme brutto		38,35 €
c) Beitreiberentgelt an EWE für die Fäkalschlammannahmestelle auf der ARA in Höhe des Grundpreises (pauschal)		1.300,00 €	300	4,33 €
d) Anteil an der Abwasserabgabe für die Kleinkläranlage	25.000,00 €	755.274 je cbm rd.		0,03 €
				42,71 €
Da wie bisher eine Abrechnung auch mit 0,5 cbm möglich ist, wird der erforderliche Gebührensatz für diese Mengeneinheit festgesetzt.		Zusatzgebühr ab 2020		21,355 €
Zusatzgebühren abgerundet				**21,35 €**

<u>Ergebnis/Vorschlag</u>

Die Grundgebühr ist von bisher 40,35 € um 12,22 € auf 28,13 € zu reduzieren. Die Zusatzgebühr bleibt unverändert bei 21,35 € je 0,5 cbm Fäkalschlamm.

Aufgestellt: Behrens/Plaßmeyer Datum: 05.11.19

Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede folgende Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) beschlossen:

Die Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 14. Dezember 1998 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 51 a/1998 S. 1374), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2018 (Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 1 vom 11. Januar 2019 S. 16) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt

a)	je entsorgte Kleinkläranlage (Grundgebühr)	28,13 Euro,
b)	je angefangene 0,5 m³ eingesammelten Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Zusatzgebühr)	21,35 Euro.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Wiefelstede, 17. Dezember 2019

Pieper
Bürgermeister

Voraussichtliches Wirtschaftsergebnis der dezentralen Abwasserbeseitigung 2019 (Gemeinde Wiefelstede)

lfd. Nr.	Kostenträger 537101	HH-Soll	Ist per 05.11.2019 Finanzrechnung	Angaben zur Hochrechnung	Hochrechnung
	Bezeichnung			**Beträge in €**	
01	Benutzungsgebühren u. ähnl. Entgelte	15.800,00	8.912,82	Hochrechnung von 10 Monate auf 12 Monate	10.695,60
02	**Gesamteinnahmen Finanzrechnung**	**15.800,00**	**8.912,82**		**10.695,60**
03	Betreiberentgelt	1.300,00	1.300,00	noch nicht abgerechnet - Abrechnung erfolgt noch	1.300,00
04	Fäkalschlammbeseitigung	13.300,00	6.214,34	EWE fehlt noch; Vorjahr rd. 4.000 €; außerdem noch ca. 1000 € Abfuhr	11.300,00
05	Kosten der Schlammentsorgung (EWE)	0,00	0,00		0,00
06	Leistungsverrechnung mit KTR 122201 Verwaltung Grundbesitzabgaben und 511101 allgemeine Bauverwaltung	2.600,00	0,00	VJ 1463 €	1.500,00
07	Anteil a.d. Abwasserabgabe der KA. Wiefelstede	0,00	0,00	bei 06 enthalten	
08	**Gesamtausgaben Finanzrechnung**	**17.200,00**	**7.514,34**		**14.100,00**
09	**Defizit (-) / Überschuss (+) gem. Haushaltsplan/Jahresrechnung**	**-1.400,00**	**1.398,48**		**-3.404,40**

HH-Jahr	Wirtschafts-ergebnis +/-	Kum-Überschuss bzw. Fehlbetrag
Vortrag		4.809,81 €
2002	-1.741,42 €	3.068,39 €
2003	-1.810,48 €	1.257,91 €
2004	-745,38 €	512,53 €
2005	-846,11 €	-333,58 €
2006	407,31 €	73,73 €
2007	1.598,38 €	1.672,11 €
2008	2.645,11 €	4.317,22 €
2009	2.049,68 €	6.366,90 €
2010	-773,96 €	5.592,94 €
2011	-898,87 €	4.694,07 €
2012	5.135,82 €	9.829,89 €
2013	3.918,93 €	13.748,82 €
2014	1.304,95 €	15.053,77 €
2015	-9.022,95 €	6.030,82 €
2016	189,91 €	6.220,73 €
2017	-2.307,52 €	3.913,21 €
2018	2.845,41 €	6.758,62 €
2019	-3.404,40 €	3.354,22 €

Die Aufstellung des Wirtschaftsergebnisses der dezentralen Abwasserbeseitigung erfolgt auf Basis der in der Finanzrechnung dargestellten tatsächlichen Einzahlungen und Auszahlungen und unter Einbeziehung der innerbetrieblichen Leistungsverrechnungen für die erbrachten Leistungen des Bürgerbüros, in dem die Gebührenveranlagung erfolgt sowie der Bauverwaltung in der die Abwicklung der Einzelabfuhr koordiniert wird.

Aufgestellt: Behrens/Plaßmeyer

Wiefelstede, 05.11.2019

Gemeinde Wiefelstede 26215 Wiefelstede, 12.11.2019
Der Bürgermeister
Fachdienst Finanzen und Schulen
Sachbearbeiter/in: Uwe Siemen

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/1470/2019

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

19. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wiefelstede über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung)

Beratungsfolge:	**Sitzung am:**	
Finanzausschuss	02.12.2019	öffentlich
Verwaltungsausschuss	09.12.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat	16.12.2019	öffentlich

Situationsbericht / Bisherige Beratung:
Die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wiefelstede ist eine kostenrechnende Einrichtung, die kostendeckend über die Erhebung von Gebühren zu finanzieren ist. Die Gebühren werden jährlich neu kalkuliert und im Falle einer Änderung per Satzungsbeschluss neu festgesetzt. Hintergrund der jährlichen Kalkulation ist insbesondere die Berücksichtigung folgender Faktoren:

Wesentlicher Kostenfaktor ist das zu zahlende Betreiberentgelt an die EWE. Dieses setzt sich aus den Kapitalkosten, Betriebskosten und dem Arbeitspreis zusammen. Die Verwaltung erhält hierfür jährlich Prognosen für die kommenden Jahre, die dann in die Gebührenkalkulation einfließen. Die entsprechenden Kostensteigerungen fließen so mit in die Berechnungen ein.

Neben dem Betreiberentgelt sind außerdem die Kosten der Abwasserabgabe sowie die Entschädigung an die Gemeinde Bad Zwischenahn für die dorthin eingeleiteten Abwässer zu berücksichtigen.

Für die Gebührenveranlagung werden die Arbeitsplatz- und Sachkostenaufwendungen der Gemeinde berücksichtigt. Diese werden voraussichtlich von 9,70 € in 2019 auf 9,16 € in 2020 je Grundfall sinken. Je Änderungsfall reduzieren sich die Sätze von 17,54 € in 2019 auf 16,38 € in 2020.

Positiv zu berücksichtigen ist der Gebührenüberschuss aus Vorjahren. Im Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung betrug dieser zum 31.12.2018 insgesamt 227.070,12 €. Im Zuge der Kalkulation 2019 wurde berücksichtigt, dass dieser Überschuss in den Jahren 2019 bis 2021 abgebaut werden sollte. Im Jahr 2019 wird sich der Überschuss voraussichtlich um circa 69.565,40 € verringern. Das kumulierte Ergebnis zum 31.12.2019 weist somit einen voraussichtlichen Überschuss in Höhe von 157.504,72 € aus. Dieser Überschuss ist den

Gebührenpflichtigen planerisch in den drei Folgejahren „gutzuschrieben“ und den anfallenden Kosten gegenzurechnen.

Aus der als Anlage beigefügten Gebührenkalkulation ergibt sich eine **Abwassergebühr je m³ in Höhe von 2,39 €**. Dies bedeutet eine Erhöhung um 0,03 €.

Die Gebührensätze der zentralen Abwasserbeseitigung haben sich in der Vergangenheit wie folgt entwickelt:

Jahr	Veränderung	Gebührensatz je m³
2002-2003		2,15 Euro
2004	+ 0,10 €	2,25 €
2005	+ 0,04 €	2,29 €
2006	+ 0,04 €	2,33 €
2007	+ 0,03 €	2,36 €
2008-2011	+ 0,05 €	2,41 €
2012	+ 0,14 €	2,55 €
2013-2014	+ 0,03 €	2,58 €
2015	+ 0,06 €	2,64 €
2016	- 0,05 €	2,59 €
2017	-0,09 €	2,50 €
2018	-0,14 €	2,36 €
Ab 2020	+0,03 €	2,39 €

Nachrichtlich die voraussichtlichen Abwassergebührensätze der Ammerland-Gemeinden zum Vergleich:

Gemeinde	Gebührensatz je m³
Gemeinde Apen	3,15 €
Gemeinde Bad Zwischenahn	2,00 €
Gemeinde Edewecht	1,67 €
Gemeinde Rastede	2,00 €
Stadt Westerstede	2,65 €

<u>Vorschlag / Empfehlung:</u>

Der Rat der Gemeinde Wiefelstede beschließt,

a) die Erhöhung des Gebührensatzes für die zentrale Abwasserbeseitigung von bisher 2,36 Euro um 0,03 Euro auf 2,39 Euro je m³ Schmutzwasser ab dem 01.01.2020 (aufgrund der Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 und

b) die mit der Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses am 02.12.2019 beigefügte 19. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wiefelstede über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung).

Anlagen:

Gebührenbedarfsberechnung 2020_081119
Voraussichtliches Wirtschaftsergebnis 2019 Abwasserbeseitigung_08.11.19
Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wiefelstede über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Siemen	Habben
Fachdienstleiter	Fachbereichsleiter

Gebührenbedarfberechnung für die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigung für das Jahr 2020

I)	Aufwendungen							
1.	Personalkostenanteil des Fachdienstes 30200 Bauverwaltung							10.200,00 €
2.	Betreiberentgelt an EWE (einschl. Indexanpassung)							
a	Grundpreis jährlich netto							
	Kapitalkosten gem. Prognose 2020 einschl. Zugänge aus 2020					640.126,60 €		
	Abzüglich Anteil für Fäkalschlammannahmestelle					1.300,00 €	638.826,60 €	
	Betriebskosten gem. Prognose 2020					437.434,22 €		
	abzüglich Anteil Fäkalschlammteilmengen und Bonuszahlungen f. AWAG					0,00 €		
	zuzüglich Kosten für die Mitverbrennung von Klärschlammteilmengen					0,00 €	437.434,22 €	
	Grundpreis insgesamt						1.076.260,82 €	
b	Arbeitspreis für voraussichtliche Abwassermenge netto gem. Prognose 2020							
	mit	0,6773313 €	für rd.	750.000			507.998,48 €	
	Insgesamt netto						1.584.259,30 €	
	zuzüglich Mehrwertsteuer		19%				301.009,27 €	1.885.268,57 €
3.	Abwasserabgabe für die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage							30.000,00 €
4.	Entschädigung an die Gemeinde Bad Zwischenahn für dort eingeleitete Abwässer							28.000,00 €
5.	Entschädigung an die Gemeinde Rastede für dort eingeleitete Abwässer (bis 2015)							0,00 €
6.	Leistungsverrechnungen für das Veranlagungs- und Erhebungsverfahren							
a	Grundfälle	5550	x	9,16 €	50.838,00 €			
b	Änderungsfälle	415	x	16,38 €	6.797,70 €			57.635,70 €
	Auszahlungen für die öffentliche Abwasserbeseitigung zusammen							**2.011.104,27 €**

II)	**Erträge**			
1.	Verwaltungsgebühren			2.000,00 €
2.	Entschädigungen von der Stadt Oldenburg und der Gemeinde Bad Zwischenahn			4.000,00 €
3.	Kostenanteil der Fäkalschlammabfuhr an der Abwasserabgabe			100,00 €
	Einzahlungen für die öffentliche Abwasserbeseitigung zusammen			**6.100,00 €**

III)	**Gebührenbedarf**		Teiler 3 Jahre	
1.	durch Benutzungsgebühren zu deckender Nettoaufwand			2.005.004,27 €
2.	zuzüglich Anteil für Kostenunterdeckung aus den Vorjahren	0,00 €	3	0,00 €
3.	abzüglich Anteil für Kostenüberdeckung aus den Vorjahren	157.504,72 €	3	52.501,57 €
	durch Gebühren abzudeckender Aufwand			1.952.502,69 €

IV)	**Abwassermenge zur Bemessungsgrundlage**				
1.	Frischwasserverbrauch gem. Statistik vom		785217	cbm	Veranlagungsstand 28.10.2019
2.	geschätzte Zugänge in 2020		4000	cbm	Verkäufe 2018/2019, die erst später Abwasser verursachen
3.	Abwasseranfall aus Eigenwasserversorgung		0	cbm	
4.	Zuschlag für Starkverschmutzer		26477	cbm	fiktive Kubikmeter
	Gesamtabwassermenge	2020	815694	cbm	

V)	**Kostendeckende Abwassergebühr für das Jahr 2020**		
1.	durch Gebühren zu deckender Aufwand	1.952.502,69 €	
2.	voraussichtliche Abwassermenge 2020	815693,65	
3.	Kostendeckende Abwassergebühr 2020	2,393671562	
	Abwassergebühr 2020 abgerundet je m³ Abwasser	2,39 €	

Voraussichtliches Wirtschaftsergebnis (WE) der zentralen Abwasserbeseitigung 2019 (Gemeinde Wiefelstede)

lfd. Nr.	Kostenträger 538101	HH-Soll	Ist Stand 05.11.19	Angaben zur Hochrechnung	Hochrechnung gerundet
	Bezeichnung	**Beträge in €**			
01	Verwaltungsgebühren	2.500,00	1.490,00	von 10 auf 12 Monate	1.800,00
02	Benutzungsgebühren u. ähnl. Entgelte	1.879.800,00	1.505.226,46	Ertrag 08.11.19 = 1.915.687,88 € abzgl. Pauschale für nicht eingehende Beträge = 15.687,88	1.900.000,00
03	Erstattung von Ausgaben von Gemeinden/Gemeindeverbänden	3.500,00	3.348,86	3348,86 + 15.11 = 1.280,67 + pauschal OOWV = 600 €	5.229,53
04	Erst. von Ausgaben d. Verw. HH von privaten Unternehmen	0,00	0,00		0,00
05	Kostenanteil des Kostenträger 538102 dezentrale Abwasserbeseitigung	100,00	0,00	ILV wird noch erfolgen, im Vorjahr in Höhe von 8,45 €	8,45
06	**Gesamteinnahmen Finanzrechnung**	1.885.900,00	1.510.065,32		1.907.037,98
07	Personalkosten (FD 30200)	12.000,00	9.034,03	Hochrechung von 10 auf 13 Monate wg. Sonderzuw.	11.744,24
08	Betreiberentgelt	1.830.000,00	1.384.036,99	Sh. Prognose 2020; Vorjahressumme !!!	1.848.662,00
10	Erschwernisbeiträge	0,00	0,00		0,00
11	Abwasserabgabe für Kläranlagen	25.000,00	24.624,00	Abrechnung 2018	24.624,00
12	Entschädigung an Gem. Bad Zwischenahn	26.000,00	15.873,14	15.11. noch 13500 € lt. Aufwand	29.373,14
13	Entschädigung an Gem. Rastede	0,00	0,00		0,00
14	Leistungsverrechnung mit Kostenträger 122201 Verwaltung Grundbesitzabgaben	62.200,00	0,00	Ansatz	62.200,00
15	**Gesamtausgaben Finanzrechnung**	**1.955.200,00**	**1.433.568,16**		**1.976.603,38**
16	**Defizit (-) / Überschuss (+) gem. HHPlan/Jahressrechnung**	**-69.300,00**	**76.497,16**		**-69.565,40**

Das Wirtschaftsergebnis des Kostenträgers 538101 stellt sich unter Berücksichtigung der Vorjahre wie folgt dar:

HH-Jahr	Wirtschafts-ergebnis Überschuss/ Fehlbetrag	Kum-Überschuss bzw. Fehlbetrag
1997	57.264,89 €	57.264,89 €
1998	3.684,56 €	60.949,45 €
1999	103.770,75 €	164.720,20 €
2000	-35.154,01 €	129.566,19 €
2001	-101.607,16 €	27.959,03 €
2002	-51.167,43 €	-23.208,40 €
2003	-76.768,66 €	-99.977,06 €
2004	38.624,46 €	-61.352,60 €
2005	36.165,57 €	-25.187,03 €
2006	21.489,06 €	-3.697,97 €
2007	-20.874,50 €	-24.572,47 €
2008	52.118,67 €	27.546,20 €
2009	-17.035,97 €	10.510,23 €
2010	-88.024,24 €	-77.514,01 €
2011	-37.012,13 €	-114.526,14 €
2012	101.924,66 €	-12.601,48 €
2013	49.412,58 €	36.811,10 €
2014	13.097,15 €	49.908,25 €
2015	49.859,45 €	99.767,70 €
2016	77.623,09 €	177.390,79 €
2017	45.500,50 €	222.891,29 €
2018	4.178,83 €	227.070,12 €
2019	-69.565,40 €	157.504,72 €

Aufgestellt: Wiefelstede, 08.11.19

Die Aufstellung des Wirtschaftsergebnisses der zentralen Abwasserbeseitigung erfolgt auf Basis der in der Finanzrechnung dargestellten tatsächlichen Einzahlungen und Auszahlungen und unter Einbeziehung der innerbetrieblichen Leistungsverrechnungen für die erbrachten Leistungen des Bürgerbüros, in dem die Gebührenveranlagung erfolgt.

Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wiefelstede über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 24. März 1989 (Nds. GVB1. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVB1 S. 701), hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede folgende Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wiefelstede über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung) beschlossen:

Die Satzung der Gemeinde Wiefelstede über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung) vom 14. Dezember 1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 1/1993 S. 15), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2017 (Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 1 vom 5. Januar 2018 S. 3) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 2,39 Euro."

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Wiefelstede, 17. Dezember 2019

Pieper
Bürgermeister

Gemeinde Wiefelstede 26215 Wiefelstede, 12.11.2019
Der Bürgermeister
Fachdienst Finanzen und Schulen
Sachbearbeiter/in: Uwe Siemen

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/1469/2019

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Wiefelstede (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Beratungsfolge:	**Sitzung am:**	
Finanzausschuss	02.12.2019	öffentlich
Verwaltungsausschuss	09.12.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat	16.12.2019	öffentlich

<u>Situationsbericht / Bisherige Beratung</u>:

Die Straßenreinigung der Gemeinde zählt zu den kostenrechnenden Einrichtungen und finanziert sich kostendeckend über die Gebühren. Die Straßenreinigungsgebühren werden seitens der Verwaltung jährlich überprüft und neu kalkuliert. Zu berücksichtigen sind dabei Überschüsse oder Defizite der Vorjahre.

Die Straßenreinigung wurde Ende 2018 für den Zeitraum ab 2019 neu vergeben. Die daraus resultierenden erhöhten Kosten fließen ab 2020 in die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren ein. Neben diesen Aufwendungen sind die Kosten der Gebührenveranlagung in der Kalkulation zu berücksichtigen.

Aufgrund des vorliegenden Abschlusses des Gebührenhaushaltes 2018 sowie des vorläufigen Abschlusses 2019 ergibt sich in dem Gebührenhaushalt der Straßenreinigung ein voraussichtliches Defizit aus den Vorjahren in Höhe von insgesamt 4.718,57 €. Dieses resultiert insbesondere aus dem negativen Abschluss des Jahres 2017, da die deutlich erhöhten Reinigungskosten ab 2017 gebührenmäßig erst ab 2018 beordnet werden konnten.

Ausgehend von den og. Mehrkosten bei der Straßenreinigung sowie der Deckung des Defizites aus Vorjahren in den folgenden drei Jahren erhöht sich im Ergebnis die Gebühr für Durchgangs- und Ausfallstraßen um 0,08 € von bisher 0,70 € auf 0,78 €. Die Gebühr für Wohnstraßen vermindert sich von bisher 1,38 € um 0,09 € auf neu 1,29 € je lfd. Meter Straßenfront.

Vorschlag / Empfehlung:

Der Rat der Gemeinde Wiefelstede beschließt,

a) **die Gebühr für die Straßenreinigung ab dem 01.01.20 für Durchgangs- und Ausfallstraßen auf 0,78 € je lfd. Meter Straßenfront und für Wohnstraßen auf 1,29 € je lfd. Meter Straßenfront festzusetzen und**

b) **die 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Wiefelstede (Straßenreinigungs-gebührensatzung)**

Anlagen:

Gebührenkalkulation Straßenreinigung 2020_30.11.2019
2-11-14AE
Wirtschaftsergebnis Straßenreinigung Gesamt
Wirtschaftsergebnis Straßenreinigung 2018
voraussichtliches Wirtschaftsergebnis Straßenreinigung 2019

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Siemen	Habben
Fachdienstleiter	Fachbereichsleiter

Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung für das Jahr 2020

Grundlagen für die Gebührenkalkulation

a) Gesamtlänge der Reinigung (ohne Haltebuchten) 22.690 Meter

b) Gesamtkosten jährlich (Hochrechnung 2019) 20.318,64 €
Kosten je Meter 0,8954888 €

			Gebührenklasse 1 Durchgangs-straßen	Gebührenklasse 2 Wohnstraßen	Gesamt
d)	Anzahl der Grundfälle in 2019		343	115	458
e)	Anzahl der Änderungsfälle in 2018		18	3	21
f)	Frontmeter der zu veranlagenden Grundstücke in 2019		14.062	3.615	17.677
g)	Leistungsverrechnung für das Veranlagungs- und Erhebungsverfahren				
	je Grundfall 2019	9,16 €	3.141,88 €	1.053,40 €	4.195,28 €
	je Änderungsfall 2019	16,38 €	294,84 €	49,14 €	343,98 €
	Gesamtbetrag für Leistungsverrechnung		**3.436,72 €**	**1.102,54 €**	4.539,26 €

Gebührenkalkulation

			Gebührenklasse 1 Durchgangs-straßen	Gebührenklasse 2 Wohnstraßen	Gesamt
a)	Preis pro m		0,90 €	0,90 €	0,00 €
b)	zu veranlagende m		14.062	3.615	17.677
c)	Zwischensumme 1		12.592,36 €	3.237,19 €	15.829,55 €
	Anteil Gebührenpflichtig		50,00%	100,00%	
d)	Gebührenpflichtig		6.296,18 €	3.237,19 €	9.533,37 €
e)	zzgl. Kosten der Leistungsverrechnung		3.436,72 €	1.102,54 €	4.539,26 €
f)	Zwischensumme 2		9.732,90 €	4.339,73 €	14.072,63 €
g)	Über-/Unterdeckung aus Vorjahren (vorauss. 2019)		-3.735,52 €	-983,05 €	-4.718,57 €
	Teiler 3 Jahre für Über-/Unterdeckung aus Vorjahren		-1.245,17 €	-327,68 €	-1.572,86 €
h)	Gebührenpflichtig anzurechnen		10.978,07 €	4.667,42 €	
	Gebührensatz je lfd. Meter Straßenfront jährlich		0,7807 €	1,2911 €	
	Gebührensatz je lfd. Meter Straßenfront jährlich (abgerundet)		0,78 €	1,29 €	
	vorher		0,70 €	1,38 €	
	Differenz		0,08 €	-0,09 €	

Hinweis:

Der Gebührensatz ist immer abzurunden, da bei einer Aufrundung ansonsten eine unzulässige Überdeckung kalkuliert würde.
Die Gebühr für Durchgangsstraßen erhöht sich um 0,08 € von bisher 0,70 € auf **0,78 €** und die Gebühr für Wohnstraßen vermindert sich von bisher 1,38 € um 0,09 € auf neu **1,29 €** je lfd. Meter Straßenfront.

Erstellt am 30.10.2019

Aufgestellt: Behrens/Plaßmeyer

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Wiefelstede (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 94 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBI. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 112), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede folgende Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Wiefelstede (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Wiefelstede (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 28. Mai 1995 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 14/1995 S. 453), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2018 (Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 1 vom 11. Januar 2019 S. 17) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Gebührenklasse 1	0,78 Euro,
Gebührenklasse 2	1,29 Euro.”

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Wiefelstede, 17. Dezember 2019

Pieper
Bürgermeister

Gesamtübersicht Straßenreinigung

Jahr	Gebührenklasse I		Gebührenklasse II		
	mehr/weniger	Bestand	mehr/weniger	Bestand	Bestand gesamt
2008		49,20 €		85,69 €	134,89 €
2009	-90,29 €	-41,09 €	-89,82 €	-4,13 €	-45,22 €
2010	190,84 €	149,75 €	-31,86 €	-35,99 €	113,76 €
2011	-186,13 €	-36,38 €	-122,43 €	-158,42 €	-194,80 €
2012	-258,64 €	-295,02 €	-114,24 €	-272,66 €	-567,68 €
2013	-486,75 €	-781,77 €	-110,89 €	-383,55 €	-1.165,32 €
2014	62,42 €	-719,35 €	3,23 €	-380,32 €	-1.099,67 €
2015	-54,24 €	-773,59 €	-192,60 €	-572,92 €	-1.346,51 €
2016	-168,57 €	-942,16 €	-164,01 €	-736,93 €	-1.679,09 €
2017	-2.899,18 €	-3.841,34 €	-1.136,44 €	-1.873,37 €	-5.714,71 €
2018	175,17 €	-3.666,17 €	306,93 €	-1.566,44 €	-5.232,61 €
2019	-69,35 €	-3.735,52 €	583,39 €	-983,05 €	-4.718,57 €
2020					

	Wirtschaftergebnis der gemeindlichen Straßenreinigung 2018			
	Bezeichnung	**Gebührenklasse 1 = Ausfall- und Durchgangsstraßen**	**Gebührenklasse 2 = Anwohnerstraßen**	**Gesamt**
1	**Gebührenveranlagung**			
a	Frontmeter (in Meter)	14.103	2.565	16.668
b	Gebührensatz 2018	0,61 €	1,26 €	
c	Ertragssoll	8.602,83 €	3.231,90 €	11.834,73 €
d	Nachveranlagungen	5,09 €	-17,32 €	-12,23 €
e	Gesamtveranlagungen 2018	8.607,92 €	3.214,58 €	11.822,50 €
2	**Aufwendungen für die Straßenreinigung**			
a	Gesamtbetrag	15.684,96 €	15.684,96 €	15.684,96 €
b	Reinigung gesamt (Meter)	22.690	22.690	22.690
c	Frontmeter für Gebührenberechnung	14.103	2.565	16.668
d	Anteiliger Aufwand	9.749,01 €	1.773,11 €	11.522,12 €
e	Kostendeckungsgrad	50%	100%	
f	Gebührenfähig	4.874,51 €	1.773,11 €	6.647,62 €
3	**Wertberichtigungen**			
a	Abschreibungen Forderungen			0,00 €
b	Auflösung Wertberichtigungen			0,00 €
c	Veränderung Wertberichtigung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4	**Leistungsverrechnung für Erhebung und Veranlagung**			
	Grundfälle	342	114	456
	Kosten je Grundfall	9,50 €	9,50 €	
a)	Gesamtkosten Grundfälle	3.249,00 €	1.083,00 €	4.332,00 €
	Änderungsfälle	18	3	21
	Kosten je Änderungsfall	17,18 €	17,18 €	
b)	Gesamtkosten Änderungsfälle	309,24 €	51,54 €	360,78 €
c)	Gesamtkosten LV	3.558,24 €	1.134,54 €	4.692,78 €
5	**Über- oder Unterdeckung aus Vorjahren**	-3.841,34 € Unterdeckung	-1.873,37 € Unterdeckung	-5.714,71 € Unterdeckung
6	**Anzurechnende Aufwendungen**	8.432,75 €	2.907,65 €	11.340,40 €
7	Saldo laufendes Jahr	175,17 €	306,93 €	482,10 €
8	**Über- oder Unterdeckung**	**-3.666,17 €** Unterdeckung	**-1.566,44 €** Unterdeckung	**-5.232,61 €** Unterdeckung

Wiefelstede, den 30.10.2019

Aufgestellt: Behrens/Plaßmeyer

	vorauss. Wirtschaftergebnis der gemeindlichen Straßenreinigung 2019			
	Bezeichnung	**Gebührenklasse 1 = Ausfall- und Durchgangsstraßen**	**Gebührenklasse 2 = Anwohnerstraßen**	**Gesamt**
1	**Gebührenveranlagung**			
a	Frontmeter (in Meter)	14.062	3.615	17.677
b	Gebührensatz 2019	0,70 €	1,38 €	
c	Ertragssoll	9.843,40 €	4.988,70 €	14.832,10 €
d	Nachveranlagungen	26,25 €	0,00 €	26,25 €
e	Gesamtveranlagungen 2019	9.869,65 €	4.988,70 €	14.858,35 €
2	**Aufwendungen für die Straßenreinigung**			
a	Gesamtbetrag	20.318,64 €	20.318,64 €	20.318,64 €
b	Reinigung gesamt (Meter)	22.690	22.690	22.690
c	Frontmeter für Gebührenberechnung	14.062	3.615	17.677
d	Anteiliger Aufwand	12.592,36 €	3.237,19 €	15.829,55 €
e	Kostendeckungsgrad	50%	100%	
f	Gebührenfähig	6.296,18 €	3.237,19 €	9.533,37 €
3	**Wertberichtigungen**			
a	Abschreibungen Forderungen			0,00 €
b	Auflösung Wertberichtigungen			0,00 €
c	Veränderung Wertberichtigung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4	**Leistungsverrechnung für Erhebung und Veranlagung**			
	Grundfälle 2019	343	115	458
	Kosten je Grundfall	9,70 €	9,70 €	
a)	Gesamtkosten Grundfälle	3.327,10 €	1.115,50 €	4.442,60 €
	Änderungsfälle wie 2018	18	3	21
	Kosten je Änderungsfall	17,54 €	17,54 €	
b)	Gesamtkosten Änderungsfälle	315,72 €	52,62 €	368,34 €
c)	Gesamtkosten LV	3.642,82 €	1.168,12 €	4.810,94 €
5	**Über- oder Unterdeckung aus Vorjahren**	-3.666,17 € Unterdeckung	-1.566,44 € Unterdeckung	-5.232,61 € Unterdeckung
6	**Anzurechnende Aufwendungen**	9.939,00 €	4.405,31 €	14.344,31 €
7	Saldo laufendes Jahr	-69,35 €	583,39 €	514,04 €
8	**Über- oder Unterdeckung**	**-3.735,52 €** Unterdeckung	**-983,05 €** Unterdeckung	**-4.718,57 €** Unterdeckung

Wiefelstede, den 30.10.19

Aufgestellt: Plaßmeyer/Behrens

Gemeinde Wiefelstede 26215 Wiefelstede, 19.11.2019
Der Bürgermeister
Fachdienst Finanzen und Schulen
Sachbearbeiter/in: Uwe Siemen

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/1459/2019

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Jahresabschluss 2015

Beratungsfolge:	**Sitzung am:**	
Finanzausschuss	02.12.2019	öffentlich
Verwaltungsausschuss	09.12.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat	16.12.2019	öffentlich

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Die Gemeinde Wiefelstede hat die Unterlagen für den Jahresabschluss 2015 zusammengestellt und dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ammerland am 17.04.2019 zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung hat in der Zeit vom 05.06.2019 bis 23.10.2019 (mit Unterbrechungen) stattgefunden. Die Ergebnisse wurden im Prüfungsbericht vom 23.10.2019 (**Anlage**) festgehalten.

Aus dem Prüfungsbericht ergeben sich zwei Feststellungen (siehe Prüfungsbericht Seiten 12f. und 27), auf die die Verwaltung mit der Beratungsvorlage **anliegender** Stellungnahme vom 20.11.2019 entsprechend eingeht.

Im Ergebnis kommt das Rechnungsprüfungsamt auf Seite 25 des Prüfungsberichts zu einem **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk**. Dieser bescheinigt der Gemeinde Wiefelstede, dass die gesetzlichen Grundlagen und die weiteren Bestimmungen eingehalten wurden.

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist der Rat ausschließlich zuständig für den Beschluss über den Jahresabschluss, die Zuführungen zu Überschussrücklagen und die Entlastung des Bürgermeisters.

Die Ergebnisse des Haushaltsjahres 2015 sind im ordentlichen Haushalt mit 748.720,32 € und im außerordentlichen Haushalt mit 448.330,06 € jeweils deutlich positiv. Es ergibt sich somit ein Gesamtüberschuss in Höhe von 1.197.050,38 €.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, dass das positive ordentliche Ergebnis gemäß § 123 Abs. 1 NKomVG der ordentlichen Überschussrücklage und das außerordentliche Ergebnis der außerordentlichen Überschussrücklage zugeführt werden.

Nach der Zuführung würden sich folgende Rücklagenbestände ergeben:

Ordentliche Überschussrücklage	=	4.792.238,91 €
Außerordentliche Überschussrücklage	=	1.086.686,98 €
Gesamt	=	**5.878.925,89 €**

Vorschlag / Empfehlung:

1. **Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG i.V.m. § 129 Abs. 1 NKomVG beschließt der Rat der Gemeinde Wiefelstede den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 in der Fassung vom 22.03.2019.**

2. **Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG erteilt der Rat der Gemeinde Wiefelstede dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2015.**

3. **Gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 123 Abs. 1 S. 1 NKomVG beschließt der Rat der Gemeinde Wiefelstede, dass das positive ordentliche Ergebnis (748.720,32 €) der ordentlichen Überschussrücklage und das außerordentliche Ergebnis (448.330,06 €) der außerordentlichen Überschussrücklage zugeführt werden.**

Anlagen:

Jahresabschluss 2015
Bericht_Wiefelstede_2015_gez
Managementblätter 2015_2016
Stellungnahme Prüfung Jahresrechnung 2015 und 2016_201119

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Siemen
Fachdienstleiter

Habben
Fachbereichsleiter

Gemeinde Wiefelstede 26215 Wiefelstede, 19.11.2019
Der Bürgermeister
Fachdienst Finanzen und Schulen
Sachbearbeiter/in: Uwe Siemen

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/1461/2019

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Jahresabschluss 2016

Beratungsfolge:	**Sitzung am:**	
Finanzausschuss	02.12.2019	öffentlich
Verwaltungsausschuss	09.12.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat	16.12.2019	öffentlich

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Die Gemeinde Wiefelstede hat die Unterlagen für den Jahresabschluss 2016 zusammengestellt und dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ammerland am 15.05.2019 zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung hat in der Zeit vom 05.06.2019 bis 23.10.2019 (mit Unterbrechungen) stattgefunden. Die Ergebnisse wurden im Prüfungsbericht vom 05.11.2019 (**Anlage**) festgehalten.

Aus dem Prüfungsbericht ergibt sich eine Feststellung (Prüfungsbericht Seiten 14 und 28), auf die die Verwaltung mit der Beratungsvorlage **anliegender** Stellungnahme vom 20.11.2019 entsprechend eingeht.

Im Ergebnis kommt das Rechnungsprüfungsamt auf Seite 26 des Prüfungsberichts zu einem **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk**. Dieser bescheinigt der Gemeinde Wiefelstede, dass die gesetzlichen Grundlagen und die weiteren Bestimmungen eingehalten wurden.

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist der Rat ausschließlich zuständig für den Beschluss über den Jahresabschluss, die Zuführungen zu Überschussrücklagen und die Entlastung des Bürgermeisters.

Die Ergebnisse des Haushaltsjahres 2016 sind im ordentlichen Haushalt mit 710.547,94 € und im außerordentlichen Haushalt mit 41.071,07 € positiv. Es ergibt sich somit ein Überschuss in Höhe von 751.619,01 €.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, dass das positive ordentliche Ergebnis gemäß § 123 Abs. 1 NKomVG der ordentlichen Überschussrücklage und das außerordentliche Ergebnis der außerordentlichen Überschussrücklage zugeführt werden.

Nach der Zuführung würden sich folgende Rücklagenbestände ergeben:

Ordentliche Überschussrücklage	=	5.502.786,85 €
Außerordentliche Überschussrücklage	=	1.127.758,05 €
Gesamt	=	**6.630.544,90 €**

Vorschlag / Empfehlung:

1. **Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG i.V.m. § 129 Abs. 1 NKomVG beschließt der Rat der Gemeinde Wiefelstede den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016 in der Fassung vom 03.05.2019.**

2. **Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG erteilt der Rat der Gemeinde Wiefelstede dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016.**

3. **Gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 123 Abs. 1 S.1 NKomVG beschließt der Rat der Gemeinde Wiefelstede, dass das positive ordentliche Ergebnis (710.547,94 €) der ordentlichen Überschussrücklage und das außerordentliche Ergebnis (41.071,07 €) der außerordentlichen Überschussrücklage zugeführt werden.**

Anlagen:

Jahresabschluss 2016
Bericht_Wiefelstede_2016_gez
Managementblätter 2015_2016
Stellungnahme Prüfung Jahresrechnung 2015 und 2016_201119

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Siemen
Fachdienstleiter

Habben
Fachbereichsleiter

Gemeinde Wiefelstede
Der Bürgermeister
Fachdienst Finanzen und Schulen
Sachbearbeiter/in: Uwe Siemen

26215 Wiefelstede, 21.11.2019

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/1458/2019

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Haushaltsplanung für das Jahr 2020 einschließlich der Finanzplanung für das Jahr 2021 bis 2023 sowie Fortschreibung des Investitionsprogrammes für die Jahre 2020 bis 2023

Beratungsfolge:	**Sitzung am:**	
Finanzausschuss	02.12.2019	öffentlich
Verwaltungsausschuss	09.12.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat	16.12.2019	öffentlich

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Die Verwaltung hat den ersten Haushaltsentwurf für das Jahr 2020 in der Finanzausschusssitzung vom 01.10.2019 vorgestellt. Der Entwurf wies ein Gesamtdefizit in Höhe von 1.093.400 € aus. Die Folgejahre (2021 bis 2023) bildeten insgesamt ein kumuliertes Defizit in Höhe von 106.600 € ab.

Verwaltungsintern wurden die Fachbereiche/Fachdienste Anfang Oktober 2019 aufgefordert, Einsparungsvorschläge sowie Vorschläge zur Verbesserung der Einnahmeseite zu unterbreiten, um das planerische Defizit entsprechend reduzieren zu können. Darüber hinaus waren die Entwicklungen bei den Hauptsteuererträgen sowie die Berechnungsgrundlagen zum Finanzausgleich abzuwarten.

Seit dem ersten Haushaltsentwurf für das Jahr 2020 haben sich die nachfolgenden wesentlichen Änderungen ergeben:

I. Ergebnishaushalt

1. Schlüsselzuweisungen

Hinsichtlich der Schlüsselzuweisungen ist die Verwaltung im ersten Haushaltsentwurf von einem **Grundbetrag in Höhe von 1.129,41 €** ausgegangen. Traditionell wird im ersten Entwurf sehr vorsichtig mit den Steigerungssätzen gemäß Orientierungsdatenerlass geplant. Diese gingen von einer Steigerung von 5,7 % aus. Seitens der Verwaltung wurde eine Steigerung von 2,5 % eingeplant. In der 47. Kalenderwoche ist nunmehr der vorläufige Grundbetrag 2020 bekanntgegeben worden. Erfreulicherweise ist dieser mit insgesamt **1.157,33 €** bzw. einer Steigerung von rund 5 % deutlich höher ausgefallen, so dass hierdurch ein **Zuwachs in Höhe von 356.800 € bei den Schlüsselzuweisungen** zu verzeichnen war.

Weitere Steigerungen in Höhe von 50.100 € ergaben sich durch die endgültige Erfassung der zugrundeliegenden Steuereinnahmen Ende September. Im Ergebnis ergibt sich eine Verbesserung in Höhe von 406.900 €, so dass nunmehr 2.262.400 € an Schlüsselzuweisungen eingeplant werden konnten. Gegenüber dem Ansatz 2019 ergibt sich eine Erhöhung um rund 140.000 €. Der Planansatz 2020 aus dem Haushalt 2019 wird aufgrund der hohen Steuereinnahmekraft im Zeitraum vom 4. Quartal 2018 bis zum 3. Quartal 2019 jedoch um rund 700.000 € unterschritten.

2. Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer wurde für den zweiten Haushaltsentwurf nochmals überprüft und um rund **60.000 € auf das aktuelle Veranlagungssoll erhöht**. Weitere Zu- oder Abschläge bezüglich eventueller zu erwartender Änderungsveranlagungen wurden nicht vorgenommen. Eingeplant wurden somit insgesamt Gewerbesteuererträge in Höhe von 5.846.400 €. Dies entspricht einer Steigerung um rund 200.000 € gegenüber dem Haushaltsjahr 2019. Ab 2021 wurden die Steigerungen aufgrund des Orientierungsdatenerlasses eingeplant.

3. Gewerbesteuerumlage

Auf Basis der voraussichtlichen Gewerbesteuererträge wurde die Gewerbesteuerumlage aufwandsseitig eingeplant. Die Umlage betrug im Jahr 2019 noch 64 % der Gewerbesteuermessbeträge. Ab dem Jahr 2020 wurde diese aufgrund des Wegfalls des sog. Kommunal-Soli (Beteiligung der Kommunen an den Lasten der deutschen Einheit) auf 35 % der Messbeträge gesenkt. Im Ergebnishaushalt führt dies zu einer **Entlastung in Höhe von ca. 500.000 €**. Die **Gewerbesteuerumlage 2020 beträgt 584.700 €**.

4. Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer

Die Einkommenssteuer 2020 wurde im ersten Haushaltsentwurf auf Basis des voraussichtlichen Ergebnisses 2019 eingeplant. Inzwischen liegen der Verwaltung die Mitteilungen über die Höhe der Zahlungen im November und Dezember 2019 vor. Entsprechend geht die Verwaltung nunmehr von einem höheren Ergebnis im Jahr 2019 aus. Folglich konnte der Ansatz 2020 im zweiten Haushaltsentwurf **um 134.800 € auf nunmehr 8.194.800 € erhöht** werden. Für den gesamten Finanzplanungszeitraum wurden die Orientierungsdaten angewandt.

5. Umsatzsteuer

Für die Umsatzsteuer wurde ebenso das voraussichtliche Ergebnis 2019 berücksichtigt. **Anpassungen** im zweiten Haushaltsentwurf waren **nicht erforderlich**. Der Ansatz beträgt somit unverändert **1.045.000 €** und befindet sich damit knapp über dem Vorjahresansatz.

6. Vergnügungssteuer

Für die Vergnügungssteuer wurde im zweiten Entwurf **keine Anpassung** vorgenommen. Der Ansatz verbleibt somit unverändert bei **220.000 €**. Aufgrund der Schließung einer Spielstätte im März 2019 ergeben sich im Vergleich zu 2019 **Mindererträge in Höhe von 30.000 €**.

7. Gebühren für Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung

Ertragsseitig wurden außerdem die Benutzungsgebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung sowie die Straßenreinigung an die Ergebnisse der Kalkulationen angepasst und im zweiten Entwurf eingeplant. Insgesamt ergibt sich eine **Verbesserung um rund 28.000 €** gegenüber dem ersten Entwurf.

8. Gebäudeunterhaltung/Tiefbau

Im Bereich der Gebäudeunterhaltung wurden bereits zum ersten Haushaltsentwurf sämtliche vorgesehene Maßnahmen kritisch hinterfragt. Im Ergebnis wurden die erforderlichen bzw. notwendigen Maßnahmen eingeplant. Mit dem zweiten Entwurf wurden die verbliebenen Maßnahmen nochmals überprüft. Dabei wurden weitere Maßnahmen in Höhe von insgesamt **212.000 €** gestrichen oder verschoben (**Minderaufwendungen**). Auf die Ergebnisse der Beratungen aus der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 25.11.2019 wird verwiesen.

Auch im **Tiefbau** wurden weitere **Einsparungen bzw. Minderaufwendungen** in Höhe von **55.000 €** generiert.

9. Kreisumlage

Die Kreisumlage ist gegenüber dem Vorjahr um rund 272.300 € gestiegen. Dies ist insbesondere auf die hohe Steuereinnahmekraft im Zeitraum bis 30.09.2019 zurückzuführen. Der Mehrbelastung steht die Auflösung einer Rückstellung in Höhe von 278.000 € gegenüber, so dass sich der **Aufwand 2020 auf Vorjahresniveau** befindet. **Eine Senkung der Kreisumlage ist für 2020 nicht geplant**.

10. Fazit

Insgesamt betrachtet konnte das **Defizit aus dem ersten Haushaltsentwurf deutlich reduziert werden**. Dennoch schließt die **Haushaltsplanung 2020 im Ergebnishaushalt mit einem Defizit in Höhe von 411.400 €** ab.

Auch die Folgejahre 2021 und 2022 weisen Defizite in Höhe von knapp 100.000 € aus. Erst das Jahr 2023 geht planerisch wieder von einem Überschuss in Höhe von 371.500 € aus.

Auch wenn diese Defizite mit der bestehenden Überschussrücklage planerisch ausgeglichen werden können, ist das **Ergebnis der Haushaltsplanung weiter kritisch zu betrachten**.

Trotz der Anhebung der Hebesätze im Jahr 2019 gelingt es nicht, den Haushalt im Zeitfenster bis 2022 auszugleichen. Ferner befinden sich die Gewerbesteuer und die Einkommenssteuer aufgrund der sehr guten Konjunktur auf einem sehr hohen Niveau. Diese beiden Hauptsteuerarten gehören letztlich zu den nicht beeinflussbaren Ertragsarten. Sollte die Konjunktur abflachen, würden auch diese Erträge rückläufig sein und die Gemeinde müsste hier durch „eigene Stellschrauben“ entsprechend gegensteuern.

Wie bereits beschrieben, wurde der (bauliche) Unterhaltungsaufwand des gemeindlichen Vermögens sowohl vor dem ersten Haushaltsentwurf als auch vor dem zweiten Haushaltsentwurf auf seine Notwendigkeit hin überprüft. Dabei wurden Maßnahmen verschoben oder ganz ausgeplant. Derzeit sind diese Verschiebungen und Einsparungen aus der Sicht der Verwaltung grundsätzlich noch vertretbar. Gleichwohl ist für die Zukunft darauf zu achten, dass ein Unterhaltungsstau nicht auftritt. Erschwerend hinzu kommt in diesen Bereichen, dass die Gemeinde sich laufend neuen Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen ausgesetzt sieht, die allein einen nicht unwesentlichen Anteil an Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich machen.

II. Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt für **laufende Verwaltungstätigkeit** schließt mit einem Saldo in Höhe von **903.500 €**. Abzüglich der ordentlichen Tilgung in Höhe von 762.200 € verbleibt (lediglich) eine **Nettoinvestitionsrate in Höhe von 141.300 €**.

1. Ankauf von Wohnbau- und Gewerbeflächen

Im investiven Bereich wurden für den zweiten Haushaltsentwurf **keine Änderungen bei dem Ankauf von Wohnbau- und Gewerbeflächen** vorgenommen. Somit geht die Verwaltung weiterhin von Ankaufkosten im **Jahr 2020** in Höhe von **960.800 €** und im **Jahr 2021** in Höhe von **420.000 €** aus. Eingeplant wurden außerdem diverse Erschließungskosten, die im Einzelnen dem Investitionsprogramm entnommen werden können. Der kalkulierte Verkaufszeitraum geht über das Jahr 2023 hinaus, so dass nicht alle Rückflüsse im Finanzplanungszeitraum enthalten sind.

2. Erweiterungsbau Grundschule Metjendorf/Ersatzneubau Zweifelsporthalle

Für den Erweiterungsbau der Grundschule Metjendorf und den Neubau der Zweifeldhalle **erhöht sich der Kostenanteil 2020 um 440.000 €**. Diese Mehrkosten resultieren aus vorliegenden Ausschreibungsergebnissen und wurden in die Haushaltsplanung 2020 aufgenommen. Der **Baukostenanteil 2020** beläuft sich damit auf insgesamt **1.953.500 €**.

3. Neubau einer Kindertagesstätte in Wiefelstede

Für den Neubau einer Kindertagesstätte in Wiefelstede wurden insgesamt **360.000 € an Planungs- und Grunderwerbskosten** in den **Haushalt 2019** mit aufgenommen. Inzwischen sind die Planungen so weit fortgeschritten, dass der **Neubau in 2020 realisiert werden soll**. Hierfür wurden **Baukosten in Höhe von 2.552.000 €** in die Haushaltsplanung 2020 aufgenommen. Hinzu kommen die **Anschaffungskosten für die Spielgeräte und die Ausstattung in Höhe von 382.100 €**.

Einnahmeseitig war bereits eine **Förderung vom Landkreis in Höhe von 320.000 €** im ersten Haushaltsentwurf enthalten. Im zweiten Entwurf aufgenommen wurde nunmehr noch eine **Förderung vom Land in Höhe von 360.000 €**.

4. „Digitalisierungspakt Schulen“

Aus dem sogenannten Digitalisierungspakt für Schulen erhält die Gemeinde insgesamt rund **487.000 € vom Land Niedersachsen**. Abzüglich eines Anteils 2019 wurden insgesamt **472.000 € als investive Auszahlungen** in die Haushaltsplanung 2020 aufgenommen. **In gleicher Höhe stehen Einnahmen aus Investitionszuschüssen** gegenüber.

5. Mehrzweckgebäude Gristede

Eingeplant sind weiterhin die Umbauarbeiten beim Mehrzweckgebäude Gristede mit einem Kostenvolumen von **595.000 €**. Abzuwarten bleibt, **ob die eingeplanten Förderungen** aus dem ZILE-Programm sowie dem Leader-Programm **in Höhe von insgesamt 474.800 € bewilligt werden**. Gegebenenfalls sind weitere Förderungen bzw. der Projektumfang zu prüfen.

6. Breitbandausbau

Für das **Jahr 2021** sind außerdem Mittel in Höhe von **1.100.000 €** für den **Ausbau von Breitband in Gewerbegebieten** eingeplant. Grundlage hierfür sind erste Kostenschätzungen. Hier bleiben die weiteren Berechnungen abzuwarten, ob die Mittel tatsächlich in der eingeplanten Höhe benötigt werden.

7. Sonstiges

Für den zweiten Entwurf wurden investiv außerdem noch Reduzierungen im Bereich der Beschaffungen für den Bauhof berücksichtigt. Zusätzlich eingeplant wurde hingegen ein Kamerasystem bei der Grundschule Metjendorf, um der bestehenden Problematik zum Vandalismus an Schulen entgegenzuwirken.

8. Gesamtinvestitionsvolumen

Die Investitionstätigkeit schließt mit einem **Ausgabevolumen in Höhe von 10.944.500 € und Einnahmen in Höhe von 5.259.400 €**.

9. Darlehensaufnahmen/Schuldenentwicklung

Im Bereich der Finanzierungstätigkeit wurden für den Ankauf von Wohnbau- und Gewerbeflächen sowie weiteren Investitionsmaßnahmen Darlehensaufnahmen in Höhe von **5.540.000 € für das Haushaltsjahr 2020** eingeplant. Weitere Kreditaufnahmen in Höhe von **1.340.000 € und 180.000 € sind für die Jahre 2021 und 2023** eingeplant.

Bei der Berechnung des Kreditbedarfs wurden die jeweiligen Nettoinvestitionsraten aus der laufenden Verwaltungstätigkeit abzüglich der ordentlichen Tilgung berücksichtigt. Für den Anteil aus dem Ankauf von Wohnbau- und Gewerbeflächen wurde eine Kreditlaufzeit von 10 Jahren zugrunde gelegt. Für die übrigen Investitionen wurde eine Laufzeit von 20 Jahren angenommen.

Berücksichtigt ist dabei, dass **aus den Vorjahren keine Bestände aus liquiden Mittel** zur Verfügung stehen.

Die Verwaltung geht derzeit davon aus, dass die Kreditermächtigung 2019 bis zum Jahresende nicht in Anspruch genommen wird. Anfang 2020 erfolgt dann auf Basis der vorliegenden Übertragungen (sog. „Haushaltsreste“) und weiterer Faktoren die Berechnung für eine erforderliche Inanspruchnahme der Ermächtigung aus dem Jahr 2019.

Unter der Annahme, dass die Kreditermächtigung 2019 noch in voller Höhe in Anspruch genommen wird und eine vollständige Inanspruchnahme der o. g. Ermächtigung im Zeitraum 2020 bis 2023 erforderlich wird, würde die **Verschuldung der Gemeinde auf 16.544.000 € im Jahr 2021 steigen**. Die tatsächliche Inanspruchnahme bleibt aber abzuwarten.

III. Gesamtfazit

Insgesamt betrachtet ist die **Haushaltssituation sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt für Investitionen und Finanzierung als nicht entspannt** zu betrachten.

Wesentliche „Treiber“ für die Aufwandsentwicklung sind die bestehende Infrastruktur, die es zu erhalten und teilweise noch auszubauen gilt, sowie die stetige Aufgabenerfüllung, die die Gemeinde Wiefelstede bisher noch aus den allgemeinen Ertragssteigerungen bewältigen konnte.

Es ist bereits abzusehen, dass auf die Gemeinde Wiefelstede auch in naher Zukunft noch weitere wesentliche Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen zukommen werden. Zu nennen sind hier insbesondere Investitionen im Bereich der Feuerwehren und auch weiterhin im Bereich der Kindertagesstätten.

Nur leichte Schwankungen auf der Einnahmeseite würden zu erheblichen negativen Verwerfungen führen, die nicht auszugleichen wären. Für die Gesamthaushaltswirtschaft sind auch künftig weiterhin Überlegungen anzustellen, wie die Gemeinde sich dieser Situation nachhaltig stellen wird.

Verwaltungsseitig wird dennoch empfohlen, die Haushaltssatzung einschließlich Stellenplan und Investitionsprogramm in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Vorschlag / Empfehlung:

a) **Der Rat der Gemeinde Wiefelstede beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Wiefelstede (einschl. Haushalts- und Stellenplan) für das Haushaltsjahr 2020.**

b) **Der Rat der Gemeinde Wiefelstede beschließt das Investitionsprogramm der Gemeinde Wiefelstede für den Planungszeitraum 2020 bis 2023 in der dem Haushaltsplan beigefügten Fassung.**

Anlagen:

Haushaltsplan 2020

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Siemen	Habben
Fachdienstleiter	Fachbereichsleiter